

Des Kardinals Johann von Turrecremata Kommentar zur Regel des heiligen Benedikt.

Von P. Chrysostomus Grempfer, O. S. B., Bregenz-Altendorf.

Nicht ganz mit Unrecht bringt man den Namen von Verfassern mittelalterlicher Werke ein gewisses Mißtrauen entgegen. Bewußte und gewollte Täuschungen kamen ja oft genug vor, sei es, daß der Verfasser selbst einen Decknamen vorzog, sei es, daß Unberufene den eigentlichen Verfasser mystifizierten und dessen Werke unter anderem Namen herausgaben.

Doch nicht immer ist dies Mißtrauen gerechtfertigt, und wohl dann kaum angebracht, wenn ein Werk durch Jahrhunderte hindurch als dem angegebenen Verfasser zugehörig betrachtet wurde.

Zu diesen Werken gehört auch der Kommentar zur Regel des hl. Benedikt, der sich rühmt, den gelehrten Dominikaner, Kardinal Johannes von Turrecremata, zum Verfasser zu haben. Lange Jahrhunderte hindurch galt er als der wirkliche Verfasser des Kommentars. Erst in jüngerer Zeit bestritt dies Lederer¹, freilich, ohne sich auf durchschlagende Gründe stützen zu können. Die Beweisführung gegen Turrecremata ist wohl eher etwas zu oberflächlich, als daß sie den ernstlichen Glauben erwecken könnte, der Kardinal sei wirklich nicht der Verfasser des Kommentars. Es muß allerdings zugegeben werden, daß Lederer die Frage in seinem genannten Werke nur nebenbei behandelt, keine Spezialstudien anstellte, daß ihm somit manches unbekannt bleiben mußte, das bei näherem Zusehen und genauerem Forschen in helleres Licht gerückt wird.

Lederers Gründe werden im Verlauf der Arbeit genügend berührt, so daß ich ohne weiteres zur Abhandlung schreiten kann.

¹ Lederer Stefan, Der spanische Kardinal Johann von Torquemada, sein Leben und seine Schriften. Freiburg i. Breisgau 1879.

1. Von wem und wann wurde der Kommentar geschrieben?

Ich möchte zuerst die Frage ins Auge fassen, ob der vorliegende Kommentar¹ einen Benediktiner als Verfasser ansprechen kann. Ich glaube, wir können dies am ehesten ersehen, wenn wir untersuchen, wie sich der Autor des Kommentars zum Verfasser der Regel, zum hl. Benedikt selbst, stellt. Dem Kommentar ist eine Empfehlung der hl. Regel vorausgeschickt.² Diese weiß in beredten Worten die Tugend, Heiligkeit, Klugheit, Mäßigung und Autorität des hl. Gesetzgebers und seines Gesetzes zu rühmen. Würdig und wohl gemessen ist das Lob. Mag diese Empfehlung auch herzlich sein im Ton, eines fällt uns doch auf. Der Verfasser des Kommentars nennt den hl. Benedikt wohl „pater Benedictus, clarissimus et sanctissimus pater“, aber „pater noster Benedictus“ finden wir nicht, wie wir es erwarten, und wie ein Benediktiner schreiben würde, wenn er von seinem Ordensstifter und vom Verfasser seiner Regel spricht. Damit soll nicht gesagt sein, daß ein Benediktiner immer und bei jeder Gelegenheit sagen oder schreiben müsse „pater noster Benedictus“, oder daß einer kein Benediktiner sei, wenn er dies nicht tut oder nicht immer tut. Allein diese Empfehlung der hl. Regel ist sonst so feierlich und begeistert geschrieben, daß es direkt auffällt, daß der Verfasser sich gleichsam so zurückhaltend verhält. Im Verlauf dieser Empfehlung wird der hl. Bernhard als Zeuge angerufen. Unser Autor steht nun nicht an, das pater noster beizubehalten,³ eben weil er die Worte eines andern anführt, der ein Benediktiner ist, der also mit Fug und Recht pater noster Benedictus sagen kann. Der Unterschied ist klar. Übrigens ist der Ausdruck „pater noster Benedictus“ nicht erst dem hl. Bernhard geläufig. Schon Paulus Diaconus, der im 8. Jahrhundert lebte und schrieb, braucht den Ausdruck „s. pater noster Benedictus“, besonders in seinem Briefe an Karl den Großen.⁴ Ebenso nennt Abt Bernhard von Monte-Cassino (1263—82) in seinem Kommentar⁵ den hl. Benedikt „beatus pater noster, pater noster beatus Benedictus, mirabilis pater noster“.⁶ Peter

¹ Regula S. Benedicti cum doctissimis et piissimis commentariis Joannis de Tur-recremata, S. R. E. Cardinalis. Coloniae Agrippinae, 1575. Da die Kölner Ausgabe am leichtesten zugänglich ist, werde ich immer diese zitieren. Die Ziffern bezeichnen die Seite, a, b die Kolonnen.

² De commendatione regulae, S. 36. Die ersten 37 Seiten sind noch nicht in Kolonnen eingeteilt.

³ Unde Bernardus in quodam sermone de beato Benedicto ita loquitur: Quod beati patris nostri . . .

⁴ Expositio Pauli Diaconi super Regulam S. Benedicti Abbatis, Monte Cassino, 1880, appendix S. 533—536.

⁵ Bernardi I. Abbatis Casinensis in regulam S. Benedicti expositio; Monte Cassino 1894.

⁶ S. 7, 204, 419.

Boherius (gest. 1361) spricht vom hl. Benedikt als von „dux noster, magister noster.“¹ Auch Arsenius, der nächste Veranlasser des Kommentars, schreibt von unserem hl. Vater Benedikt.²

Der Verfasser unseres Kommentars aber kennt kein „pater noster Benedictus“ nicht nur in der Empfehlung der Regel, sondern im ganzen Kommentar finden wir den Ausdruck auch nicht ein einziges Mal. Lederer³ meint, der Kommentar sei in bezug auf den angegebenen Autor eine Mystifikation eines gewiegten Buchdruckers, der dem Werke einen in jener Zeit klingenden Namen vorgesetzt habe, um dem Buche großen Absatz zu sichern. Wenn dem so wäre, so müßte eine höchst sorgfältige Ausmerzung all der mißliebigen „noster“ stattgefunden haben. Es besteht nun aber nicht nur eine Druckausgabe des Kommentars, sondern viele, und zwar aus verschiedenen Jahren, Druckorten und Ländern, wie es auch viele Manuskripte davon gibt. Allein in keinem Manuskript und in keinem Druck ist das „pater noster“ zu finden. Da müßte man ja annehmen, daß es dem betreffenden Drucker oder Verleger möglich gewesen wäre, gerade das korrigierte Manuskript und nur dieses den betreffenden Drukern in die Hände zu spielen. Dies wird wohl keiner annehmen wollen, zumal wenn man bedenkt, daß der Druck des Kommentars erst 50 Jahre nach seiner Abfassung erfolgte, ein Zeitraum, der genügt, den handschriftlichen Kodex weithin zu verbreiten. Aus dem Umstand also, daß im vorliegenden Kommentar Ausdrücke wie „pater noster, dux noster, magister noster“ gar nie vorkommen, obschon sie damals schon allgemein bekannt und bei andern Orden in bezug auf ihren Ordensstifter gebraucht werden, glaube ich schließen zu dürfen, daß kein Benediktiner den vorliegenden Kommentar verfaßt hat.

Wie stellt sich der Verfasser unseres Kommentars zum Benediktinerorden, fühlt er sich mit ihm verwandt, oder dem Orden zugehörig? An irgendeiner Stelle müßte doch zutage treten, daß der Verfasser zu dem Orden in Beziehung steht, für den er schreibt.

Schon in der Antwort, welche der Verfasser dem Arsenius, der unzweifelhaft Benediktiner war, gibt, und in welcher er sich bereit erklärt, den Kommentar zu schreiben, läßt er unzweideutig erkennen, daß er sich selbst nicht zu den Benediktinern rechnet. Er spricht vom hl. Benedikt „dem Führer und Errichter deines Ordens.“⁴ Er fährt weiter: „du sagst, daß in der Regel manches enthalten sei, das dir und andern gelehrten und ernstern Männern

¹ Petri Boherii in regulam S. Benedicti commentarium, Sublaci 1908, S. 2, 14, 42, 80, 144, und noch oft.

² Epistola Arsenii, S. 35, ... proposita est enim ratio quorundam articulorum, qui in regula sanctissimi patris nostri Benedicti continentur. ...

³ Lederer, S. 171.

⁴ Com. S. 36: ducis et institutoris religionis tuae.

deiner Profeß nicht geringe Schwierigkeiten bereite.“¹ Deutlicher und bestimmter kann einer wohl nicht sagen, daß er sich nicht zu einer bestimmten Gesellschaft gehörend betrachtet, als es hier der Fall ist.

Aber auch im eigentlichen Kommentar kann man fast Seite für Seite sehen, daß der Verfasser sich nicht als zum Benediktinerorden gehörend betrachtet. Dies sehen wir besonders deutlich in jenen Ausdrücken, in denen der Verfasser spricht vom „Schüler dieser Schule“,² wenn er das Kloster „diese Schule“³ nennt, wenn er sagt: der hl. Benedikt macht seinen Schüler aufmerksam,⁴ gelehrig.⁵ Solche Ausdrücke kommen sehr oft vor. Einem Benediktiner läge aber eine andere Ausdrucksweise gewiß näher, und er würde sie auch meistens anwenden. Die erste Person Plural „wir und uns“ ist ihm sonst ganz geläufig an jenen Stellen, wo es sich um allgemeine Grundsätze handelt, welche für alle Ordensleute gelten, oder wo er sich auch zu jenen zählt, für welche die Sätze Anwendung finden. Er sagt z. B.: der hl. Benedikt führt sieben Gründe an, durch die unser Gott uns zu sich einladet.⁶ Also Gott ladet uns ein — nicht der hl. Benedikt; oder: zehn Gründe, warum wir gerne der Complet beiwohnen sollen,⁷ wir sollen gerne der Complet beiwohnen, der Verfasser zählt sich auch dazu. Sobald es sich aber um Vorschriften und Einrichtungen der Benediktiner handelt, wird die erste Person Plural nie gebraucht; das bedeutet wohl: ich bin kein Benediktiner, wenn ich auch für sie schreibe.

Während der Verfasser unseres Kommentars sich bei der Erklärung der einzelnen Kapitel der hl. Regel genau an deren Text hält, ohne daß ihm dabei ein Versehen zustößt, passiert ihm ein solches im Traktat, der vom Stillschweigen nach der Complet und von den zehn Gründen handelt, wegen deren man gerne der Complet beiwohnen soll.⁸ Als deren ersten Grund führt er an: die Complet werde gebetet in der Übergangszeit von der Arbeit zur Ruhe, von der Unruhe des tätigen, zur Ruhe des kontemplativen Lebens, deswegen werde das canticum des Simeon „Nunc dimittis“ gesungen.⁹ Dieses canticum Simeonis ist aber in der Complet der Benediktiner für gewöhnlich unbe-

¹ Ebenda: ais enim in ea (regula) plura contineri, quae tibi, multisque aliis professionis tuae doctissimis patribus . . .

² Com. tract. 28, S. 98b, auch sonst sehr häufig.

³ Com. tract. 4, S. 46a.

⁴ Com. tract. 3, S. 42a und an vielen andern Stellen.

⁵ Com. tract. 4, S. 46a . . . s. pater Benedictus discipulum suum reddit docilem.

⁶ Com. tract. 2, S. 40a inducit autem sanctus pater Benedictus septem auctoritates, in quibus clementissimus Deus noster nos misericorditer ad se invitat.

⁷ Com. tract. 107, S. 228b. De decem causis, ex quibus debemus libenter Completorio interesse.

⁸ Com. tract. 107, S. 228b.

⁹ Com. tract. 107, S. 229b: propter quod tunc cantatur, Nunc dimittis etc.

kannt, da jeden Tag die gleichen Psalmen gebetet werden, nämlich der 4., 90. und 133., aber kein Canticum.¹ Wenn ein Benediktiner unsern Kommentar geschrieben hätte, so wäre dies Versehen wohl unmöglich gewesen.

Aus diesen angeführten Gründen muß man schließen, daß der Verfasser unseres Kommentars kein Benediktiner ist, da er sich selbst außerhalb des Ordens stellt und deutlich zeigt, daß er keine persönlichen Beziehungen zur Regel hat.

Dagegen zeigen mehrfache Gründe, daß ein Dominikaner unsern Kommentar geschrieben hat. Dies scheint gewiß auf den ersten Blick etwas befremdend. Nach Calmet,² welcher alle jene aufzählt, welche bis zu seiner Zeit über die Regel des hl. Benedikt geschrieben haben, sind es nicht ausschließlich Benediktiner, welche sich dieser Aufgabe unterzogen haben. Neben Thomas von Aquin³ hat auch ein anderer Dominikaner über die Benediktinerregel geschrieben, Peraldus (Guilelmus)⁴.

In dem Verfassers des Kommentars einen Dominikaner zu suchen scheint mir deutlich aus dem Traktat⁵ hervorzugehen, in dem die Frage behandelt wird, ob in der Regel des hl. Benedikt alles unter schwerer Sünde verpflichtete. Unser Autor stellt den Satz auf: der Religiöse sündigt nicht immer schwer, wenn er die Vorschriften der Regel übertritt. Nachdem der Beweis durchgeführt ist, folgen die Einwürfe, welche widerlegt werden.⁶ Es wird folgendes ausgeführt: der Benediktiner gelobe nicht die Regel, sondern er gelobe gemäß der Regel zu leben, d. h. darnach zu streben seine Sitten der Regel gemäß zu gestalten, wie nach einem Vorbild. Im Predigerorden aber, in dem eine sehr vorsichtige und sichere (gefahrlose) Profeßform üblich sei, werde nicht gelobt, die Regel nicht zu übertreten, oder gemäß der Regel zu leben, sondern man gelobe gemäß der Regel zu gehorchen. Auf den gleichen Punkt kommt der Verfasser später noch einmal zurück⁷ und sagt, im Orden der Predigerbrüder

¹ Sancti Benedicti Regula monachorum, Ausg. Butler, Freiburg i. Br. 1912. Kap. 18, S. 50.

² Catalogus alphabeticus autorum qui in regulam S. Benedicti scripserunt, auctus et emendatus. Dieser ist seinem Kommentar zur Regel vorangestellt.

³ Thomas von Aquin, 2. 2. quaest. 161, sextus humilitatis gradus.

⁴ Quétif und Echar, Scriptores ordinis Praedicatorum, t. 1, S. 134b. Lutetiae Parisiorum, 1719—1721.

⁵ Com. tract. 6, S. 50—53: in quo declaratur, an omnia in regula s. Benedicti contenta, obligent ad peccatum mortale.

⁶ Com. tract. 6, S. 52a: ad primum argumentum respondetur, negando quod monachus s. Benedicti profitetur regulam, sicut supra dictum est: sed profitetur vivere secundum regulam, sicut secundum quoddam exemplar... In religione autem Praedicatorum, in qua cautissima et securissima est forma profitendi: quia non promittunt servare regulam, nec secundum regulam vivere, sed obedire secundum regulam...

⁷ Com. tract. 104, S. 225a: Sicut in ordine fratrum Praedicatorum, est cautissima et securissima forma profitendi, qua non promittunt servare regulam, sed obedientiam secundum regulam... beatus vero Benedictus, statuit monachum profiteri, non quidem observare regulam, sed quod profitens promittit conversionem morum suorum secundum regulam.

sei die vorsichtigste und sicherste Profeßform, weil sie nicht versprechen, die Regel zu beobachten, sondern nach der Regel zu gehorchen. Der hl. Benedikt aber bestimme, daß seine Mönche bei der Profeß zwar nicht geloben, die Regel zu befolgen, sondern daß sie versprechen, ihre Sitten gemäß der Regel umzuwandeln. Diese beiden Stellen sprechen deutlich für den Dominikaner als Verfasser des Kommentars. Für jeden Nichtdominikaner wäre die Heranziehung der Gelübdeauffassung der Dominikaner zum Vergleich mit der der Benediktiner unverständlich. Denn jeder wird die Vergleiche einem Bereiche entnehmen, das ihm möglichst nahe liegt, ganz abgesehen davon, daß hier die Profeßform der Dominikaner eine „sehr vorsichtige und sehr sichere“ genannt wird, was doch gewiß am ehesten in den Mund oder in die Feder eines Dominikaners paßt.

Eine ähnliche Gegenüberstellung finden wir in dem Traktate,¹ in welchem vom Breviergebet gesprochen wird, und von der Art und Weise, wie die einzelnen Tagzeiten begonnen werden. Im allgemeinen, sagt er, werde jede kanonische Tagzeit mit dem Versikel „Deus in adiutorium meum intende“ begonnen. Wie man aber beim Gebete sich im Herzen, mit dem Munde und durch die Tat versündigen könne, so gebe es drei verschiedene Arten, die kirchlichen Tagzeiten zu beginnen. Die Complet beginne mit „Converte nos Deus salutaris noster“ gegen die Verfehlungen des Herzens; das nächtliche Stundengebet beginne mit „Domine labia mea aperies“ gegen die Sünden des Mundes, die übrigen Horen mit „Deus in adiutorium meum intende“ gegen die Sünden der Tat. Und weil in jeder der drei Verfehlungen im gewissen Sinne eine Tat liege, so werde dieses „Deus in adiutorium“ in allen Horen gebetet. Dann fährt der Kommentar fort:² Die Mönche aber aus dem Orden des hl. Benedikt beginnen das nächtliche Stundengebet mit „Deus in adiutorium meum intende“, und erst hernach beten sie „Domine labia mea aperies“, weil sie ohne den Beistand Gottes ihre Lippen nicht zum Lobe Gottes öffnen können. So wird also auch hier die Gewohnheit der Dominikaner der Gepflogenheit der Benediktiner gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung wird im Texte selber noch deutlicher dadurch, daß dort, wo beim Breviergebet beide Orden keinen Unterscheid aufweisen, immer die erste Person Plural angewendet wird.

Wenn der Verfasser unseres Kommentars schreibt, daß man sich beim Chorgebet mit dem Herzen, mit dem Munde und durch die Tat versündigen könne, so entspricht diesem Gedanken-

¹ Com. tract. 66, S. 177b.

² Com. tract. 66, S. 177b: *Monachi vero ex institutione sancti Benedicti in hoc capitulo, dicunt primo in nocturnis horis, Deus in adiutorium, et postea, Domine labia mea: quia sine Dei adiutorio nec cor, nec labia ad ipsius laudem aperire valent.*

gange das, was der Dominikaner im Confiteor sagt,¹ weil ich gesündigt in Gedanken, Worten, Werken und durch Unterlassung,² während es im Confiteor einfach heißt, weil ich gesündigt in Gedanken, Wort und Werk.³ Dem Sinne nach bedeuten beide Fassungen das gleiche, doch dünkt mich die erste Ausdrucksweise bezeichnender für den Dominikaner.

Als zehnter Grund, warum man gern der Complet beiwohnen soll, wird angeführt,⁴ daß man sich da ganz besonders der allerseeligsten Jungfrau empfehle. Von einer solchen Empfehlung an Maria finden wir aber in der Regel des hl. Benedikt noch nichts. Es handelt sich um den marianischen Antiphon, der am Schlusse jeder kirchlichen Tagzeit gebetet wird, wenn keine andere darauf folgt, und der je nach dem Kirchenjahr wechselt. Er soll im Jahre 1239 durch Papst Gregor IX.⁵ für das römische Brevier angeordnet worden sein, worauf er auch in das Brevier der Regularen Aufnahme fand. Im Dominikanerbrevier ist allerdings die Empfehlung an Maria nach der Complet besonders eindringlich und wird noch durch besondere Gebete ausgezeichnet. Das gleich folgende Beispiel ist noch typischer. Der Verfasser erzählt,⁶ daß ein Dominikaner, „magister Johannes“, ein Mann von großer Heiligkeit und Ansehen, gesehen habe, wie Maria, als die Brüder nach der Complet den Antiphon beteten, den Orden ihrem Sohne empfohlen habe. Ein Benediktiner hätte wohl ein Beispiel aus der eigenen Ordensgeschichte gewählt, da ihm gewiß auch solche zur Verfügung gestanden hätten.

Auch die Quellen, aus denen der Verfasser schöpft, um seine Lehren zu erhärten, scheinen für die Urheberschaft eines Dominikaners zu sprechen. Daß wir es mit einem ungemein belesenen Mann zu tun haben, dem die Kirchenväter und Geisteslehrer geläufig sind wie die Hl. Schrift, das Kirchen- und Regularrecht sowie die Glossa, geht aus jedem Traktat hervor. Neben den Kirchenvätern finden wir Zitate aus Origenes, Ephrem, Cyprian, Cassiodor, Beda, Anselm, Joh. Damascen, Bernhard, Hugo von St. Viktor und anderen mehr. Auch Aristoteles, Seneca, Cato, Ovid finden Verwendung. Am entscheidensten aber wird immer und immer wieder die Autorität des hl. Thomas von Aquin angerufen. Mit diesem Kommentar dürfte überhaupt dieser

¹ Breviarium iuxta ritum ordinis Praedicatorum, S. 148.

² Confiteor Deo omnipotenti et beatae Mariae semper Virgini et beato Dominico Patri nostro . . . quia peccavi nimis cogitatione, locutione, opere et omissione . . .

³ . . . quia peccavi nimis cogitatione, verbo et opere.

⁴ Com. tract. 107, S. 230a: quia illa hora nos solemniter commendamus Beatae Virgini.

⁵ Buchberger, Kirchliches Handlexikon, Bd. II, Sp. 1910.

⁶ Com. tract. 107, S. 230a: Unde magister Johannes, vir maximae autoritatis et sanctitatis, quondam magister ordinis Praedicatorum, narravit, . . . quod fratres dicebant in fine Completorii „Ergo advocata nostra“ videbat Beatam Virginem flexis genibus recommandantem ordinem filio suo.

Kirchenlehrer entscheidend und definitiv in die Schriftwerke über die Regel des hl. Benedikt aufgenommen worden sein. Die größeren Kommentare vor dem 15. Jahrhundert fallen überhaupt in die Zeit vor Thomas von Aquin. Nach dem hl. Thomas ist der vorliegende Kommentar der erste größere und bedeutendere, der zugleich dem Drucke übergeben wurde und eine weite Verbreitung fand.

Wer mag aber jener Dominikaner, den wir mit Recht als Verfasser vermuten dürfen, gewesen sein? Ich glaube dartun zu können, daß es unzweifelhaft der Dominikaner Kardinal Johannes von Turrecremata ist.

Lange Zeit scheint überhaupt niemand gezweifelt zu haben, daß Turrecremata einen Kommentar zur Benediktinerregel geschrieben habe. Zum erstenmal bemerkt Armellini,¹ daß es einige gebe, welche den Brief des Arsenius von Lüttich fälschlicherweise einem Arsenius von Florenz und den Kommentar dem Kardinal Capranica, anstatt dem Turrecremata zuschreiben. Armellini legt dieser Ansicht keine Bedeutung bei, er geht darüber hinweg, wohl deswegen, weil nach seiner Überzeugung die Zeugnisse zu deutlich für Turrecremata sprechen. Dabei ist noch zu bemerken, daß eine Verwechslung des Arsenius leicht möglich ist, weil unser Arsenius, wie wir später sehen² werden, in Florenz Abt war; ein gleichzeitiger Arsenius kann zwar nachgewiesen werden, aber nur bis 1439. Als aber Arsenius von Villalonga, Diözese Lüttich auftrat, war sein Namensvetter, Arsenius Vallarius von Mailand³ bereits tot. Gar nirgends aber läßt sich die geringste Andeutung, oder auch nur ein Versuch nachweisen, dem Kardinal Capranica den bewußten Kommentar erstlich zuzuweisen. Ich glaube deshalb mit Armellini über diesen Punkt weggehen zu können und mich der eigentlichen Frage wieder zuwenden zu dürfen. Tatsache ist, daß in der Folgezeit Turrecre-

¹ Armellini, *Bibliotheca benedictino-Casinensis*. Assisii, 1731/32, pars 1, S. 57—61: . . . quae (epistola Arsenii) excusa est et praefixa commentariis ejusdem Cardinalis Turrecrematae; et iterum Mediolani anno 1664 per Julium Caesarem Malatestam in Chronico Abbatiae Florentinae a Placido Pucinello composito pag. 124 et sequent. Quamvis ibi alii cuidam Arsenio Florentino pro Leodiensi epistola haec perperam tribuatur, et Cardinalis Dominicus Capranica, pro Joanne de Turrecremata, regulae nostrae commentator dicatur. Das ibi kann sich nur auf Puccinellis Chronicon beziehen. Die von Armellini angedeutete Stelle konnte ich aber nicht finden. Daß übrigens auch Puccinelli an Turrecremata als Verfasser des Kommentars glaubt, geht hervor aus seinem andern Werk: *Origo et progressus historicus, sive de illustribus Abbatiae Florentinae viris, Mediolani 1695*, wo er S. 13 schreibt: de hoc (Arsenio) agunt Cardinalis Turrecremata in *Comment. Regulae s. P. Benedicti*.

² S. 17.

³ *Declaratorium regulae s. Benedicti*, 2. pars. Ms. Bibl. naz. Florenz. Dieser enthält Bestimmungen der Generalkapitel. Von 1427 an werden die am Kapitel für die verschiedenen Ämter Erwählten aufgeführt. 1429 wird ein Arsenius de Medlo als Kapitelspräsident ausgeführt, von 1430 an als Definitor; 1439 wird er zum letztenmal als Präses der Kongregation aufgeführt; bald darauf scheint er gestorben zu sein. Er wird Arsenius Vallarius, Mediolanensis genannt, im Gegensatz zu Arsenius Belga, Leodiensis.

mata ganz unbestritten als Verfasser unseres Kommentars anerkannt wird.

Erst in neuerer Zeit hat Lederer¹ behauptet, Turrecremata habe keineswegs den Regelkommentar geschrieben. Lederer meint, es liege eine Mystifikation der Öffentlichkeit vor, indem ein findiger Drucker und Verleger, der das Manuskript des Kommentars besaß, den Namen des Turrecremata der Schrift voraussetzte, um ihr mehr Zugkraft zu geben. Solches sei Ende des 15. und Anfangs des 16. Jahrhunderts ja oft genug geschehen. Zum Beweise dessen beruft sich Lederer darauf, daß die Gelehrten des Dominikanerordens im schriftlichen Nachlaß des Turrecremata keine Handschrift des Kommentars gefunden. Er nimmt ferner an, daß die dem Kommentar vorgesetzten Briefe zwischen Arsenius und Turrecremata gefälscht seien und zudem die größten Unwahrscheinlichkeiten enthalten. Es sei unwahrscheinlich, daß ein Abt und die Gelehrten des Benediktinerordens damals nicht gewußt hätten, was in der Regel des hl. Benedikt bloßer Rat und was Gebot sei. Es sei für einen Abt das größte Armutzeugnis bei einem Kardinal, der zudem einem anderen Orden angehörte, hierüber Aufschluß holen zu wollen. Zudem sei das Antwortschreiben des Kardinals ebenso nichtsagend, auch der Stil von dem des Turrecremata verschieden. Es wird dann die Abfassungszeit angezweifelt, da Turrecremata zu jener Zeit viel wichtigere Dinge zu tun gehabt habe. Zuletzt wird noch gesagt, daß die Persönlichkeit des Arsenius, der zwischen 1440 und 1450 seines Amtes gewaltet haben müßte, nicht auffindbar sei.² Aus diesen Gründen glaubt Lederer annehmen zu dürfen, daß Turrecremata den Regelkommentar nicht geschrieben habe. Ich will im folgenden die hauptsächlichsten Gründe Lederers näher ins Auge fassen. Es dürfte sich herausstellen, daß bei richtiger Erfassung der Zustände und Umstände, die Gründe, welche Lederer gegen Turrecremata aufführt, gerade für ihn sprechen.

Hat Turrecremata nun den Regelkommentar geschrieben oder nicht, und zu welcher Zeit hat er ihn abgefaßt?

Lederer beanstandet die dem Regelkommentar vorausgeschickten Briefe des Arsenius und des Turrecremata und meint, sie seien gefälscht. Einen Beweis dafür erbringt er allerdings nicht. Dagegen ist einzuwenden: Turrecremata weist selbst darauf hin, daß er von Arsenius veranlaßt worden sei, den Kommentar zu verfassen. Er schreibt,³ nicht etwa im Antwort-

¹ Lederer, S. 171.

² Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden, 20. Jahrg., 1899, S. 515 bis 517.

³ Com. tract. 16, S. 70a: . . . nos tamen pro amplitudine materiae eorum, et ut prefati carissimi fratris domini Arsenii, ad hoc opus nos impellentis, votis plenius satisfaciamus . . .

schreiben, sondern im Kommentar selber, daß er sich wegen der Größe des Stoffes und um den Wünschen des obengenannten Arsenius, der zu diesem Werke bewogen habe, besser nachzukommen, entschlossen habe, etwas weiter auszuholen. Der Kardinal sagt also, daß er den Wünschen des „obgenannten“ Arsenius entsprechen wolle. Nun ist aber im Kommentar von Arsenius weiter noch nicht die Rede gewesen, außer im Antwortschreiben des Kardinals an Arsenius. Folglich spielt er hier auf diesen Brief an, sagt mit anderen Worten, daß er dem Arsenius geschrieben und den Kommentar versprochen habe. Ferner geht aus dem oben angeführten Brief hervor, daß Arsenius seinerseits den Turrecremata gebeten habe, den Kommentar zu verfassen. Diese Aufforderung ist eben der Brief, den Arsenius an Turrecremata schrieb. Will man beide Briefe als gefälscht ansehen, dann müßte die oben angeführte Stelle auch gefälscht sein, was man doch kaum annehmen darf. Der Satz fügt sich übrigens so selbstverständlich in den Text ein, daß er ganz an seinem Platze ist und in keiner Weise als bloße Interpolation angesehen werden kann. Arsenius war mit Turrecremata befreundet genug, daß er von ihm diesen Freundesdienst verlangen durfte. Puccinelli sagt von Arsenius,¹ daß er mit dem Kardinal Turrecremata sehr befreundet gewesen sei. Aliotti, gest. 1480, ein Zeitgenosse des Arsenius und des Turrecremata, zugleich beider Freund, mit denen er auch in regem Briefverkehr stand,² schreibt,³ Arsenius sei Papst Eugen IV. sehr teuer gewesen und ein vertrauter Freund des Turrecremata, dem er auch einen Brief geschrieben habe wegen der Erklärung der Regel des hl. Benedikt; dieser Brief sei an der Spitze des Kommentars zu finden. Ich glaube dieses Zeugnis eines Zeitgenossen und Freundes des Arsenius ist doch als vollgültig anzusehen, so daß man an der Echtheit des Briefes von Arsenius nicht mehr zweifeln kann.

Wion, gestorben 1577, ebenfalls ein Benediktiner aus der Congregatio von S. Justina, später die casinensische genannt, ein angesehenener Schriftsteller, berichtet,⁴ daß Arsenius an den

¹ Puccinelli, *Origo et progressus historicus, sive Apparatus de illustribus Abbatiae Florentinae viris*, Mediolani 1695, S. 13: Ipse (Arsenius) fuit Cardinalis Turrecrematae amicissimus.

² Über Aliotti in Mazzuchelli: *Scrittori d'Italia*, t. I, p. II, S. 497 ff. Er wurde 1413 geboren, trat in den Benediktinerorden, wurde Abt von S. Flora und Lucilla in Arezzo; gest. 1480. Er war schriftstellerisch tätig. Auf seiner Grabinschrift liest man: Hieronymo Aliotto . . . excellentia, candore, acumine, elegantia, religionis, animi, ingenii, morum, clarissimis Praesulibus accensendo . . .

³ Hieronymi Aliotti, *Epistolae. Aretii*, 1769, lib. I, S. 87: Caeterum Arsenius carissimus fuit Eugenio IV. . . intimusque Cardinali Turrecrematae, ad quem scripsit epistolam pro commentatione regulae s. Benedicti, quae praefixa est ejusdem commentariis.

⁴ Wion Arnoldus. *Lignum vitae. Venetiis*, 1645. Lib. 5, S. 587: D. Arsenius . . . scripsit epistolam unam ad D. Joannem de Turrecremata S. R. E. Cardinalem, anno 1442 pro commentatione regulae s. P. n. Benedicti, quae excusa et praefixa est commentariis in regulam ejusdem Turrecrematae.

Kardinal Turrecremata im Jahre 1442 einen Brief geschrieben habe wegen des Kommentars zur Regel des hl. Benedikt; dieser Brief stehe an der Spitze des besagten Kommentars. Tatsache ist auch, daß dieser Brief nicht nur bei den Drucken, sondern auch bei allen Handschriften an besagter Stelle zu finden ist. Es wird nun wohl niemand mehr von einer Fälschung sprechen können oder wollen. Ist der Brief des Arsenius aber echt, dann muß das Antwortschreiben des Turrecremata auch echt sein, dann wird er aber das, was er verspricht, gehalten und den Kommentar zur Regel des hl. Benedikt geschrieben haben. Aus den für die Echtheit des Briefes des Arsenius sprechenden Stellen können wir zugleich ersehen, daß keiner jener Gewährsmänner zweifelte, daß Turrecremata den gewünschten Regelkommentar nicht geschrieben habe.

Im Jahre 1455, also nur wenige Jahre nachdem der Kommentar verfaßt war, wurde Turrecremata durch Calixt III. zum Kommendatarabt der beiden Klöster in Subiaco ernannt. Die Mönche dieser Klöster waren darüber sehr wenig erbaut, wie es sich leicht begreifen läßt. Es war das erste Mal, daß diesen Klöstern ein Kommendatarabt gegeben oder vielmehr aufgedrängt wurde. Abt Wilhelm wurde vom Papst zur Abdankung gezwungen. Die Gründe, welche Calixt III. zu diesem Schritte bewogen, sind nicht ganz klar.¹ Schon etwa 70 Jahre zuvor hatte Urban VI. den Konvent des Rechtes der Abtwahl beraubt,² und dem Kloster Manualäbte aufgenötigt (1389), welche mehr oder weniger von den Päpsten ernannt wurden. Unter Eugen IV. folgte im Jahre 1446 wieder ein Claustralabt, der Franzose Wilhelm, unter dem dann die eigentliche Kommendatur begann.³ Er wurde unter dem Vorwande, die Güter des Klosters nachlässig verwaltet zu haben, zur Demission gezwungen (1455). Der Chronist scheint mit diesem Grunde nicht einverstanden zu sein; er schreibt,⁴ nachdem Wilhelm, der letzte Claustralabt, abgedankt, habe wie vor etwa 70 Jahren Urban VI. den Konvent des Wahlrechtes beraubt habe, nun der Spanier Calixt III., gleich im ersten Regierungsjahre, die eigentlichen Äbte abgeschafft, um seine Spanier einzuführen. Damit will der Chronist wohl den eigentlichen Grund angeben — nicht ohne Bitterkeit und Sarkasmus sagt er: um seine Spanier einzuführen, was so viel heißen soll, wie um sie zu versorgen. Zum Kommendatarabt

¹ Pietro Egidi, *Notizie storiche dell'Abbatia sublacense nel medio evo*. Roma 1904. S. 159 ff.

² P. D. Cherubino Mirzio da Treveri, *Cronaca sublacense*. Roma 1885. S. 462 ff.

³ Egidi, S. 160.

⁴ Mirzius, S. 504: *Abdicato domino Guglielmo, ultimo claustrali abbate, quemadmodum Urbanus VI., ante annos circiter septuaginta Conventum privaverat jure electionis Abbatum, sic Calixtus III. hispanus primo sui pontificatus anno, qui fuit Domini 1455, etiam claustrales Abbates, licet manuales, a suis praedecessoribus deputari solitos, a regimine Abbatiae sublacensis exclusit, ut suos Hispanos introduceret.*

aber wurde ernannt Johann von Turrecremata, von Nation ein Spanier, der Profeß nach ein Dominikaner.¹ Den Spanier muß der Chronist erwähnen — das klingt wie ein Vorwurf an den Papst und an Turrecremata, der noch deutlicher zutage tritt im folgenden:² so sei die bedauernswerte Abtei, nachdem sie 950 Jahre und länger, durch eigene Äbte regiert, frei und unabhängig gewesen sei, mit all ihren Untergebenen, Gütern und Ländereien eine Sklavin geworden, und seufze bis heute unter diesem Joche der Knechtschaft Ich möchte fast sagen, Turrecremata wird mitverantwortlich gemacht, daß Subiaco von nun an in die Knechtschaft der Kommende herabsinkt. Gleichsam um sich und die Seinen zu trösten, daß der Kommendatarabt ihnen Verständnis entgegengebracht habe, sagt dann die alte Chronik, daß dieser erste Kommendatarabt Turrecremata, ein Mann von großer Gelehrsamkeit gewesen, was seine berühmten Werke bewiesen, unter denen nicht die letzte Stelle einnehme dessen Erklärung der Regel des hl. Benedikt.³ Ganz gewiß hätte der Chronist dem Turrecremata den Ruhm nicht gelassen, einen Kommentar zur Regel des hl. Benedikt geschrieben zu haben, wenn ihm dieser nur unterschoben worden wäre, noch weniger hätte er diesem eine hervorragende Stelle eingeräumt unter dessen Werken. Eine Unterschiebung aber wäre in jener Zeit sicher bekannt gewesen, da die Quellen der Chronik bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts und weiter zurück reichen.⁴ Wir sehen also, daß sogar jene, die Turrecremata weniger freundlich gesinnt waren, in ihm den Verfasser unseres Kommentars sehen; das dürfte auch für uns ein vollgültiges Zeugnis sein.

Turrecremata bemühte sich übrigens, ein guter Kommendatarabt zu sein.⁵ Er betrachtete die Abtei nicht bloß als Einnahms-

¹ Mirzius, S. 505: Primo itaque sui pontificatus anno instituit Sublacensis Abbatiae Commendatarium fratrem Joannem a Turrecremata nuncupatum, natione hispanum, professione Dominicanum, et sacrae theologiae professorem

² Mirzius, S. 511: Taliter itaque commiseranda Sublacensis Abbatia, a fundatione sua sub continuata abbatum claustralium serie, ab eisdem coenobii professis, modice interciso et interrupto ordine, per nongentos ac quinquaginta et amplius, ut diximus, annos gubernata, atque ad illud tempus libera et exempta, una cum suis subditis et vasallis, oppidis et terris, facta est serva, sub servitutis jugo gemens usque in hodiernum diem

³ Mirzius, S. 512: Porro dominus Proto-commendatarius Joannes eximia doctrinae vir fuit, quod multa ejus praeclara demonstrant opera, inter quae non ultimum locum obtinet: Expositio regulae S. P. N. Benedicti.

⁴ Mirzius Cherubino von Trier legte die Gelübde in Subiaco am 13. Oktober 1592 ab. Die von ihm geschriebene Chronik ist eigentlich die von Capisacchi, die er bis 1628 fortführt. D. Guglielmo Capisacchi von Narni, auch ein Benediktiner von Subiaco, schrieb seine Chronik im Alter von 65 Jahren, bis zum Jahre 1572. Da er schon 1525 Profeß tat, war er von den Zeiten des Turrecremata nicht allzu weit entfernt, und sein Zeugnis dürfte kaum angefochten werden. Näheres siehe noch in der Einleitung zur Chronik von D. Leone Allodi, O. S. B.

⁵ Zu weit geht wohl Birk (Studien und Mitteilungen Bd. 20, 1899, S. 515—517), der meint, Turrecremata habe Subiaco als Kommende erhalten als Lohn für den Kommentar zur hl. Regel.

quelle. Er nahm es auch mit seinen Pflichten ernst. Unter seiner Regierung verminderte sich die Zahl der Mönche nicht, sie lebten im tiefsten Frieden wie aus einem Brief von Calixt III. zu ersehen ist.¹ In diesem Briefe wird dem Kardinal die Anerkennung zuteil für seine gute Verwaltung, und für die Maßnahmen, die er getroffen hatte zum Wohlergehen der Mönche, die in aller Ruhe Gott dienen können.

Pius II., dessen heftigster Gegner Turrecremata bei der Papstwahl gewesen, besuchte 1461 Subiaco; er beschreibt die empfängenen Eindrücke sehr anschaulich.² Am 16. September kam er in Subiaco an, wo er von 20 Mönchen feierlich empfangen wurde. Diese leben in größter Abtötung, essen nie Fleisch, sondern Gemüse und Brot; den Wein trinken sie nie ungemischt; sie fasten viel und streng, geben dem Schläfe nur kurze Zeit, um so eifriger sind sie im Gebete und im Psalmensingen. Trotz der strengen Lebensweise erfreuen sich die Mönche, von denen viele bis zu 80 Jahre zählen, einer guten Gesundheit, und sind verehrend wert durch ihr freundliches Wesen. Von der Regierung des Turrecremata in Subiaco, sagt Gasparo Veronese,³ daß man kaum beschreiben könne, wie gerecht er die Abtei regiere und regiert habe. Wir sehen also, daß der Kardinal sich bemühte, ein guter Kommendatarabt zu sein. Kurz vor seinem Tode dankte er ab und kehrte nach Rom zurück.⁴ Turrecremata stand also in enger Beziehung zu den Söhnen des hl. Benedikt.

Lederer⁵ beanstandet ferner den Stil, wenigstens des Antwortschreibens an Arsenius, dessen Inhalt zudem nichtssagend sei. Der Stil des Briefes sei ganz verschieden von dem des Kardinals. Das wäre jedoch nur begreiflich. Der Briefstil wird immer anders sein als der wissenschaftlicher Werke. Richtet sich nun der Brief gar an einen Freund, mit dem man in ungezwungenem Ton verkehren kann, dann wird man doch nicht einen besonders

¹ Egidi, S. 163 ff. Mirzius, S. 506: Der Brief ist vom 3. Januar 1457 . . . cum ipsum monasterium et bona per dilectum filium nostrum Joannem . . . sint adeo reformata ut omnibus subditorum seditionibus sublatis, saluberrimis statutis et ordinationibus ad bene vivendum beateque, nostra auctoritate editis, bonis auctis et ejusdem monasterii propagatis, conventus, monachi, subditi et vasalli ac bona, proximis locis guerrarum turbibus vexatis, in quieti pace conquiescant.

² Pii II. Commentarii rerum memorabilium quae temporibus suis contigerunt. Romae, 1584. S. 305—307: . . . qui nunquam carnes edunt, vinum multa aqua domant, jejunia longa producunt, luxuria est duo ova comedisse, oleribus et pane vescuntur, adsunt et legumina; is epulis mensam onerant, brevissimum tempus cibo datur, nec multo majus somno, reliquum in oratione consumunt: rem divinam peragunt summa devotione et psallunt Deo confidenter; major pars senum est quorum plerique inoffensa valetudine ad octogesimum annum pervenere, vultu alacres et alloquio venerabiles, quorum unica cura est dissolvi tandem et esse cum Christo.

³ Casparo Veronese, de rebus gestis pontificis Pauli II. col. 1034 (in Muratori script. III, II, 1034). (Siehe Egidi, S. 164, Anm. 4): . . . quam juste universam Sublacus Abbatiam et regat et rexerit dici vix possit aut scribi.

⁴ Egidi, S. 165.

⁵ Lederer, S. 172.

fein geglätteten, sorgfältig ausgearbeiteten Stil verlangen wollen. Ganz abgesehen davon, daß der Stil eines Schriftstellers sich im Laufe der Zeit ändert, daß er je nach dem Zwecke der Schrift oder dem Gegenstand des Buches oder dem Adressaten wechselt. Nun ist Turrecremata der vertraute Freund des Arsenius, mit dem er jahrelang gearbeitet hat, und ihm übersendet er das Werk, das er auf dessen Bitten verfaßt, in dem er sich des einfachen Ausdrucks bedient,¹ damit alle ihn verstehen können; da sollen wir nun einen wissenschaftlichen, mit Väterstellen, Texten aus der Hl. Schrift und mit dem ganzen scholastischen Apparat ausgerüsteten Briefstil erwarten? Darum ist auch die Textprobe,² die Lederer bringt, nicht angängig. Er bringt den Brief des Kardinals an Arsenius und den Schluß des Werkes, und als Vergleich die Peroration am Ende des Kommentars zu den „causae“, also zwei Texte, die gar keine Beziehung zueinander haben, einen anderen Zweck verfolgen und sich so zum Vergleiche also gar nicht eignen. Ich würde eher vorschlagen, z. B. den Traktat 65³ zu vergleichen mit dem Vorwort zu seiner Psalmenerklärung.⁴ Da ergibt sich eine in die Augen springende Ähnlichkeit nicht nur im Stil, sondern auch in den Gedanken, die aber auf der Gleichheit der benutzten Quelle beruht. Turrecremata schreibt einfach den Prolog des hl. Augustin zu seiner Psalmenerklärung aus.⁵ Würde man aber des Turrecremata Psalmenerklärung mit irgendeinem anderen seiner Werke vergleichen, dann würde man, besonders mit Rücksicht auf den Stil, zum Resultat gelangen, daß Turrecremata ihn nicht geschrieben hat. Die Psalmenerklärung schrieb er eben in seinem Greisenalter, und was noch wichtiger, sie ist eine einfache Worterklärung. Daher die Stilverschiedenheit.

Man könnte ferner einwenden, der in allen Teilen so vernünftige, maßvolle und milde Kommentar entspreche in keiner Weise dem strengen, rigorosen Charakter des Turrecremata. Das Bild, das uns von ihm entworfen wird, ist keineswegs freundlich. Sehen wir ab von allem, was Polemik⁶ in sein Charakterbild hineingetragen hat: der Kardinal steht als unbestreitbar großer Mann vor uns, beseelt von Glaubenseifer, einfach und zurückgezogen.⁷ Eine Leidenschaft kennt der gelehrte Mann allerdings,

¹ Com. tract. 148, S. 290b: quod cum ad simplicium fratrum eruditionem postulas, simplicitate sermonis usi sumus, nec curavimus subtiles interserere quaestiones.

² Lederer, S. 188/89.

³ Com. tract. 65, S. 175 ff. De officiis divinis: ubi quod Dei laudibus insistendum sit, et quare maxime nocturnis horis.

⁴ Expositio in psalterium Reverendissimi D. D. Joannis ispani de Turrecremata. Venetiis.

⁵ D. Augustinus, In psalmos. Prologus. Lugduni, 1555.

⁶ Georg Voigt, Enea Silvio de'Piccolomini, als Papst Pius II. und sein Zeitalter. Berlin, 1856. 3 Bde. I. Bd., S. 208—210; III. Bd., S. 514.

⁷ Lederer, S. 165.

die Entrüstung über die Feinde der kirchlichen Ordnung und ihr ärgerniserregendes Treiben. Das dürfte richtig sein. Der oben erwähnte Aliotti, ein Zeitgenosse, der mit Turrecremata im Briefwechsel stand, hatte die größte Hochachtung vor dem Kardinal; alle die den Mann kennen, schreibt er,¹ schätzen dessen Wissenschaft und Güte auf das höchste. Gasparo Veronese erwähnt seine Strenge, welche die ihm untergebenen Ordensmitglieder zu verspüren bekamen.² Doch scheinen dies eher Gegner seiner Reform gewesen zu sein. Egidi³ rühmt seine Papsttreue und hebt die vielen Verdienste hervor, welche der Kardinal der Kirche auch als Reformator geleistet; doch habe er einen strengen, mürrischen und jähzornigen Charakter gehabt, der im Alter und durch Krankheit noch bitterer wurde, so daß er bei seinen Mitbrüdern und bei der Kurie nur wenig beliebt war; auch habe man seinen strengen Ermahnungen nicht viel Beachtung geschenkt, während sein klösterliches Leben für manchen ein lebendiger Vorwurf gewesen sei. Diese teilweise etwas harten Urteile mögen wohl in manchen Teilen übertrieben sein; Strenge schließt Gerechtigkeit nicht aus. Gegen sich selbst war Turrecremata gewiß auch streng, und er verlangte von anderen nicht, was er nicht selbst geleistet hätte. Auf jeden Fall war er zur Zeit der Abfassung des Kommentars noch nicht in dem Stadium der Verbitterung seiner späteren Jahre. Seine vielen körperlichen Leiden (Gicht) und manche schlimme Erfahrung mögen ihm im Alter hart zugesetzt haben. Wir finden aber im Kommentar keineswegs eine abschreckende Härte oder unverständiges und herzloses Dreinfahren. Dem Geiste des hl. Benedikt entsprechend hält der Kardinal vielmehr kluge Mäßigung dem Starken, freundliches Entgegenkommen dem Schwachen gegenüber für unbedingt notwendig. Eine gründliche asketische Bildung ohne verletzende Strenge, tiefe Frömmigkeit ohne Schwärmerei, der Forderungen des Lebens und des Geistes des hl. Benedikt, zeichnen den Kommentar aus, und machen ihn auch heute noch lesens- und beachtenswert. Eben deswegen hat der Kommentar, wie wir später sehen werden, eine so weite Verbreitung in Handschriften und Drucken gefunden und eine allgemeine Anerkennung bei den bedeutendsten Auslegern der Regel des hl. Benedikt.

Den besten und durchschlagendsten Beweis dafür, daß Turrecremata den Kommentar geschrieben hat, gibt uns der

¹ Aliotti, t. I, S. 38: Quo de viro (Turrecremata) summa et mihi et omnibus qui hominem norunt, scientiae ac bonitatis haeret opinio.

² Gasparo Veronese, in Muratori SS. III, II, 1034: quam vero sit severus quamque durus in fratres S. Dominici, monialesque sibi subjectas, pernoverunt expulsi et expulsae.

³ Egidi, S. 161: Il suo carattere rigido, burbero, collerico, e nella vecchiaia, inacerbito per di più dai tormenti della podagra, lo rese poco amato dai confratelli e soprattutto dalla curia, dove nessuno teneva conto dei suoi severi ammonimenti, e dove a molti la monastica sua vita era un vivente rimprovero.

Kardinal selbst in die Hand. Im Traktat über das Verbot des Fleischessens für die Benediktiner¹ werden drei Fragen aufgeworfen und beantwortet. Erstens, ob der Mönch schwer sündige, wenn er Fleisch esse; zweitens, ob der Prälat den Mönch vom Verbot des Fleischessens dispensieren könne, drittens, ob der Mönch, der sich auf langer Reise befindet, oder der auf der Reise keine andere Speise finde, oder der auf der Reise von einem höher Gestellten zum Essen eingeladen, ohne Sünde Fleisch essen dürfe. Die gleichen Fragen stellt der Kardinal auch in seinem Kommentar zum decretum Gratiani.² Im Regelkommentar beruft sich Turrecremata bei Beantwortung der dritten Frage auf das decretum Gratiani, indem er die betreffende Stelle zitiert. Im Kommentar zum decretum schreibt er bei Beantwortung eben dieser Frage und bei Erklärung eben dieser Stelle aus Gratian: auf die dritte Frage antworte ich gleich wie im Kommentar zur Regel des hl. Benedikt, den ich verfaßt habe.³ Hiemit dürfte auch der letzte Zweifel über die Autorschaft Turrecrematas behoben sein.

Es ist nun weiter die Frage zu beantworten, in welchem Jahre Turrecremata den Kommentar geschrieben hat. Bei der so reichen schriftstellerischen Tätigkeit, welche unser Kardinal entwickelt hat, und bei den vielen Reisen und sonstigen Arbeiten, welche er im Auftrag der Päpste und des Ordens zu machen hatte, fällt es etwas schwer, einen Zeitpunkt ausfindig zu machen, in dem er Muse hatte, dieses umfangreiche Werk zu verfassen. „Gelobt sei Got“, schreibt er am Schlusse des Kommentars,⁴ „der mir half, dies Werk inmitten so vieler und so verschiedener Hindernisse zu vollenden“. Mag dies ein formelhafter Schluß sein, den wir auch in seinen andern Werken finden, so wissen wir doch, daß Turrecremata ein vollgerütteltes Maß von Arbeit hatte. „Nirgends müßig“ nennt ihn sein Biograph,⁵ d. h. auch auf seinen Reisen benützte er die Zeit gewissenhaft. Schon auf dem Konzil von Konstanz, wohin er mit seinem Vorgesetzten gekommen war, benutzte er die Gelegenheit, seine Beobachtungen auf Zetteln niederzuschreiben,⁶ um sie später wieder zur Hand zu haben. So wird er auch seine Lesefrüchte gesammelt haben, die ihn dann auf seinen Reisen begleiteten, so daß der

¹ Com. tract. 104, S. 224a ff.: Quare esus carniū prohibeatur discipulo huius scholae: ubi declarantur aliqua dubia circa hanc prohibitionem.

² Joannes de Turrecremata, Commentarius in decretum Gratiani. Venetiis, 1578. In tractatum de consecratione, t. 4, S. 386 ff.

³ Ebenda: Ad tertium quaesitum respondetur, ut alias in expositione, quam fecimus super regulam B. Benedicti, visum est nobis.

⁴ Com. tract. 148, S. 290b: Benedictus Deus, qui inter tot et varia impedimenta dedit nobis hoc opus perficere. Accipe frater dilectissime mi Arseni, opus, quod inter multarum occupationum turbines, tuis precibus, immo charitatis tuae viribus a nobis extorsisti.

⁵ Siehe unten Anm. 3, S. 239.

⁶ Quétif-Echard, SS. ord. Praed. S. 837b: . . . quae in concilio gerebantur, ut et modum agendi privatim in schedis annotabat, sibi aliquando usui futura.

gelehrte Dominikaner immer bereit war, sich wissenschaftlich zu betätigen. Nehmen wir dazu seine ungemeine Belesenheit in der Hl. Schrift, in den Vätern, seine tiefgehende Kenntnis der Glossa und des *decretum Gratiani*, seine langjährige Erfahrung und praktische Betätigung in der Reform der Klöster, dann dürfen wir annehmen, daß dieses Werk ihm nicht allzu große Schwierigkeiten bereitete.

Den ersten Anhaltspunkt für die Fixierung des Jahres, in welchem der Kommentar geschrieben wurde, bietet der Brief des Arsenius. Er ist datiert: Florenz, den 21. März.¹ In den Drucken fehlt durchgängig die Jahreszahl; dagegen finden wir in den Manuskripten das Jahr 1442, bald in römischen Zahlen, bald in arabischen Ziffern, bald in Worten angegeben. Lederer scheint dies nicht zu wissen und führt an, daß Arsenius den Turrecremata als Kardinal von S. Sisto anrede, während er erst 1443 nach Rom gekommen, und 1446 auf den Titel S. Maria sopra Minerva vorgerückt sei; so müsse der Kommentar in die Jahre 1444/45 fallen, was unmöglich sei, da er damals seine „*summa de Ecclesia*“ schrieb.²

Tatsache ist aber, daß Turrecremata 1442 in Florenz weilte, wo Eugen IV. sich seit seiner Flucht aus Rom (1434) immer noch aufhielt.³ Hier ergab er sich, soweit seine Tätigkeit im Dienste des Papstes dies zuließ, wissenschaftlichem Arbeiten. Wichtigere oder größere Geschäfte hatte er in dieser Zeit jedoch keine zu erledigen, weder eine kirchliche Mission noch eine Reise; folglich hatte er Zeit und Muse, sich mit dem Kommentar zu beschäftigen. 1443 ist er bereits in Siena,⁴ wo neue Arbeit auf ihn wartete, im Dienste des Papstes. Von 1444 an aber ist er mit seiner „*summa de Ecclesia*“ beschäftigt, welche seine Kraft voll in Anspruch nehmen mochte. So dürfte, den äußern günstigen Umständen entsprechend, das Jahr 1442 als das geeignetste für unsern Kommentar in Frage kommen.

Für das Jahr 1442, also für das Jahr, in dem Turrecremata noch in Florenz weilte, scheint auch noch ein anderer Umstand zu sprechen. Turrecremata erinnert,⁵ daß als Gewicht für das Brot, welches täglich zu verteilen sei, nicht das florentinische Pfund benützt werden solle, da es nur zwölf Unzen enthalte, also zu gering an Gewicht sei. Diese Bemerkung scheint mir auch

¹ Florentiae, duodecimo Calendas Aprilis.

² Lederer, S. 173.

³ Quétif-Echard, S. 838: Ad pontificem Florentiae adhuc agentem ex hoc conventu gallico (Bourges) reversus, individuus deinceps illi et successoribus astitit, maiori-bus Ecclesiae negotiis admotus, quidquid inde supererat temporis, in literis agens ac nusquam otiosus

⁴ Quétif-Echard, I, 828a: 1443 Senis Eugenio aderat.

⁵ Com. tract. 102, S. 223b: Pondus autem huius librae panis, maius esse credimus, quam sit pondus librae Florentinae, quae tantum duodecim uncias dicitur continere: quia ista non sufficeret duabus refectionibus.

deswegen wichtig, weil zu dieser Zeit auch Arsenius in Florenz weilte, so daß leicht zu erklären ist, weshalb Turrecremata auf die Verschiedenheit des Gewichtes zu sprechen kommt. So spricht auch dies für das Jahr 1442.

Im März dieses Jahres bittet also Arsenius seinen Freund Turrecremata, ihm den Regelkommentar zu schreiben. Nach einiger Bedenkzeit läßt er sich durch die dringenden Bitten seines Freundes bestimmen, das Werk zu beginnen.¹ Rechnen wir eine Bedenkzeit von 14 Tagen, so wird die Arbeit etwa anfangs April in Angriff genommen worden sein. Bei der Größe des Werkes — es umfaßt in der Kölner Ausgabe rund 250 Folioseiten — dürfte bis zur Vollendung das Jahr 1442 zu Ende gegangen sein, so daß Arsenius Anfang 1443 den Kommentar in die Hände bekam. Ohne Zweifel hat nun Arsenius den ersehnten Kommentar eifrig und gründlich gelesen, studiert und auf seinen Inhalt geprüft. Gewissenhaft, wie er war, wird er dazu eine nicht zu kurze Zeit verwendet und ihn erst dann in die Schreibstube weitergegeben haben, nachdem er ihn in allen Teilen geprüft und gutgeheißen. Dies setzt aber entschieden eine gewisse Zeit voraus, so daß wir annehmen dürfen, daß dies etwa im Mai des gleichen Jahres geschehen sein könnte. Es werden in der Schreibstube — als solche kommt wohl jene im Kloster zu Florenz in Betracht — wahrscheinlich mehrere Kopien verfertigt, die dann weitergegeben werden, um ihrerseits wieder abgeschrieben zu werden, so daß bis Ende 1443 oder Mitte 1444, schon mehrere Exemplare zur Verfügung standen. Daß in den Bibliotheken der Dominikaner keine Handschrift von dem Kommentar zu finden ist, dürfte weniger befremden, da er ausschließlich für Benediktiner geschrieben war. Zudem lebte ja Turrecremata selten oder nie regelmäßig in klösterlicher Gemeinschaft und wanderte viel, so daß sein Exemplar, wenn er eines für sich überhaupt aufbewahrte, leicht verloren gegangen sein kann. Auf jeden Fall wird der Kommentar bei Quéatif-Echard² aufgeführt. Ohne Zweifel fand der Kommentar durch die Reform von S. Justina in ganz Italien weite Verbreitung und großes Interesse. Da die Reform der Klöster auch in Deutschland eingesetzt hatte, dürfte diesem neuen und zeitgemäßen Kommentar auch hier Beachtung geschenkt worden sein. Auf jeden Fall finden wir den Kommentar schon bald nach Mitte des 15. Jahrhunderts in Bayern,³ wohin er durch die Melker Reform kam, die, wie bekannt, mit der Reform in Italien enge Beziehungen hatte.⁴ So dürfte nun die

¹ Com. S. 36: ... cumque ita multis variisque rationibus in ambiguum pulsus, diu mecum luctatus essem ... precibus tuis victus opus ipsum aggrediar.

² Quéatif-Echard, SS. Ord. Praed. I, 840 b.

³ Siehe S. 282.

⁴ Siehe S. 101 ff. dieser Zeitschrift.

Frage, ob Turrecremata den Kommentar zur Regel des hl. Benedikt geschrieben habe, gelöst sein, und auch für die Zeit der Abfassung dürfte kaum mehr ein Zweifel obwalten.

2. Warum wurde der Kommentar geschrieben?

Wenden wir uns nun der Frage zu, warum der Kommentar überhaupt verfaßt wurde. Es dürfte doch kaum angehen, weil der im Briefe des Arsenius angegebene Grund nicht einleuchtend genug erscheint, mit Lederer¹ diesen überhaupt zu verwerfen. Er bezweifelt die Existenz des Arsenius, wie schon einmal erwähnt, findet es sehr verdächtig und verwunderlich, daß überhaupt Zweifel darüber bestehen konnten, was in der Regel des hl. Benedikt Rat, was Gebot sei. Darüber bei einem Kardinal sich Aufschluß holen wollen, sei für einen Abt das größte Armutszeugnis.

Zunächst will ich mich mit Arsenius befassen. Die Nachrichten über sein Leben sind allerdings spärlich genug. Von seiner Jugend wissen wir sozusagen nichts. Nach allgemeiner Auffassung² stammt Arsenius von einer vornehmen Familie aus Villalonga, damals in der Diözese Lüttich. Deshalb wird er Leodiensis genannt, auch Arsenius Villalonga a Leodio; deutlich wird er unterschieden von seinem Namensvorgänger, Arsenius Vallarius, Mediolanensis, der von 1427 an in der Kongregation von S. Justina als in Amt und Würden stehend aufgeführt wird, und um 1440 gestorben zu sein scheint.³ Das Geburtsjahr ist unbekannt, doch dürften die Jahre zwischen 1395 und 1400 in Betracht kommen. Frühzeitig scheint er seine Heimat verlassen zu haben. Wenn wir D. Placidus Puccinelli⁴ glauben dürfen, war er am Konzil in Konstanz zugleich mit einigen vornehmen Flamländern.⁵ Er trat in näheren Verkehr mit dem Kardinal Condulmaro, dem späteren Papst Eugen IV., mit dem er nach Rom zog. Auf dessen Veranlassung nahm er in S. Paul das Kleid des hl. Benedikt 1429. Am 17. Januar 1430 legte er die Profeß ab.⁶ Da nirgends etwas vermerkt ist, daß er im Kloster zum Prie-

¹ Lederer, S. 172. Siehe oben S. 223.

² Aliotti, *Epistolae*, t. 1, 12, ep. 6, S. 87. Armellini, p. 1, S. 57. Puccinelli, *Origo et progressus*, cap. 3, S. 13. Wion, *Lignum vitae*, lib. 5, cap. 7, S. 587. Foppens, *Bibliotheca belgica, sive virorum in Belgio vitae* . . . usque ad annum 1680, Bruxellis 1739, t. 1, S. 106/07. *Biographie nationale publiée par l'Académie royale des sciences et des beaux arts de Belgique*. Bruxelles 1866. t. 1, S. 476/77.

³ *Declaratorium regulae s. Benedicti*, 2. Teil.

⁴ *Cronica dell'insigne ed imperial Abbdia di Fiorenza*, Milano 1664, S. 31 ff.

⁵ Nachgewisen kann Arsenius in Konstanz nicht werden; die Nachforschungen dürften in dieser Beziehung kaum ein Resultat ergeben, weil der Familienname nicht bekannt ist; den Namen Arsenius wird er wohl erst beim Eintritt ins Kloster angenommen haben.

⁶ Anonymus, *Catalogus omnium monachorum congregationis S. Justinae ab anno 1409 usque ad annum 1595*. MS. Bibl. nazionale Florenz. Arsenius de Leodio, 17. Januarii, 1430. Romae.

ster geweiht wurde, dürfte er schon vor seinem Eintritt die Weißen empfangen haben. Schon 1431 zog Eugen IV., der ausgezeichnete Freund und Wohltäter der Kongregation von S. Justina, den Arsenius an den päpstlichen Hof und ernannte ihn zu seinem „cubicularius“,¹ in welchem Amte er bis kurz vor seinem Tode verblieb. Da Eugen am 4. Juni 1434, als Benediktiner verkleidet, vor den Nachstellungen der Colonna aus Rom flüchtete, begleitete ihn Arsenius auf der gefährvollen Flucht nach Florenz.² Als Cubicularius scheint Arsenius nicht nur die Vertrauensperson des Papstes,³ sondern auch vieler anderer gewesen zu sein, denen er wertvolle Dienste leistete,⁴ weshalb er wohlgeachtet und angesehen war.⁵

Im Jahre 1441, am 8. Mai, erfolgte auf dem Generalkapitel, das in S. Giorgio in Venedig abgehalten wurde, auf Anregung und Wunsch von Eugen IV. die Wahl des Arsenius zum Definitor.⁶ Damit beginnt für ihn der Aufstieg in die Ämter und Würden in der Kongregation von S. Justina. 1447 finden wir ihn als Abt in Florenz zu S. Maria, zur großen Freude des florentinischen Adels, der ihn kennen gelernt hatte, als er den Papst auf seiner Flucht nach Florenz begleitete.⁷ Zugleich wird er zum Präses der ganzen Kongregation gewählt.⁸

Es wurden jeweils neun Definitoren gewählt, von denen drei gewöhnliche Konventualen und sechs Äbte waren,⁹ es war

¹ Aliotti, *Epistolae*, t. 1, lib. 2, ep. 7, S. 87 Anm. b: Cubiculariorum apostolicorum duplex erat ordo. Alii penitentiorem observabant thalamum, alii consistorii ostium. Monachi multi erant numero . . . nec admirationi id ei esse debet, qui scit Gregorium Magnum quattuor Benedictinos in Palatio apostolico retinuisse. Siehe auch: Göller, *Die Kubikulare im Dienste der päpstlichen Hofverwaltung vom 12. bis 15. Jahrhundert*. In *Papsttum und Kaisertum, Forschungen Paul Kehr* dargebracht, herausgegeben von Brackmann, München 1926, S. 622 ff.

² Saccus Bapt. *Vita dei Pontifici. Florentiae 1563*, S. 260: Eugenio ecitasi adunque una cocolla in testa travestito da monaco, s'imbarcò con Arsenio monaco sopra una barchetta nel Tevere, per andarne la volta di Hostia.

³ Puccinelli, *Cronica*, S. 31 ff.: Servendosene di continuo in gravi affari.

⁴ Martène-Durand, *Ambrosii Camaldulensis Epistularum libri 20. Parisiis 1724*, t. 3, lib. 4, col. 187: Arsenius monachus ardentem promovet causam nostram.

⁵ Ebenda, t. 4, lib. 4, col. 85: . . . et Arsenium fac salutes . . . ep. 6. Arseniumque saluta officio meo . . . ep. 14 . . . saluta obsequio meo Arsenium nostrum.

⁶ *Declaratorium reg. s. Benedicti 2. Teil: Anno Domini 1441, die 8. mensis maji in capitulo celebrato in monasterio sancti Georgii Majoris de Venetiis electi fuerunt diffinitores per sanctissimum dominum nostrum papam Eugenium IV. una cum Arsenio de Lodio ejusdem domini nostri cubiculario . . .*

⁷ Puccinelli, *Cronica*, S. 32: L'anno 1447 lo troviamo abbate di questo nostro monastero con molto gusto della Nobiltà Fiorentina, havendolo conosciuto, quando accompagnò in Firenze il medesimo Pontifice fuggitosi per la persecuzione de'Colonesi da Trastevere a S. Paolo colla cocolla monastica in mezzo ad Arsenio e à D. Placido Pavanelli suoi camerieri, e fidi servitori, traghettandolo sopra piccola barchetta da S. Paolo per il Tevere indi in mare, servendolo sino in Firenze.

⁸ *Declaratorium: Anno Domini 1447 die primo Maji in capitulo in monasterio sancti Petri de Mutina electi sunt diffinitores D. Arsenius de Leodio. Praeses congregationis D. Arsenius de Leodio et Abbas sanctae Mariae de Florentia.*

⁹ Qualiter congregatio Casinensis reformata sit anno 1409 per Abbatem Ludo vicum Barbum et alia spectantia ad dictam congregationem. MS. Bibl. naz. Florenz. Cap. 9: Ipsorum autem novem, sex sint ex his, qui eo anno praelati extiterunt, et tres tantum ex conventualibus.

ein einflußreiches Amt, wie wir noch sehen werden. Bis 1455 blieb er in diesem Amte. Abt in Florenz war er nur ein Jahr (1447). 1452 ist er zum zweiten Male Präses der Kongregation und zugleich Abt von S. Paul in Rom.¹

Über seine Tätigkeit als Abt und Präses der Kongregation von S. Justina ist nur wenig überliefert worden. Unter anderem führte er die Feste der hl. Placidus und Maurus ein, schrieb vor, daß täglich nach der Complet der Psalm „de profundis“ mit der Oration „Deus qui inter apostolicos sacerdotes“ gebetet werde für die Seelenruhe von Eugen IV. und Ludwig Barbo.²

Als Abt von S. Paul wurde er von den Päpsten Nicolaus V. und Calixt III. in wichtigen Geschäften verwendet.³ Auf jeden Fall erfreute sich Arsenius großen Ansehens auch in Laienkreisen bis zu seinem Tode, der 1457 erfolgte.

Als Mönch und Ordensmann wurde Arsenius sehr hoch eingeschätzt, wenn anders man sich auf das Urteil Aliottis verlassen kann. Dieser scheint, wie aus seinen Briefen hervorgeht, mit Arsenius eng befreundet gewesen zu sein. Er gibt uns in einem dieser Briefe ein sehr anschauliches Bild von ihm und von der Hochschätzung, die er ihm schenkt. In diesem Briefe⁴ an Arsenius schreibt Aliotti, er habe diesen Morgen den Arsenius besuchen wollen, da er ihn aber nicht angetroffen habe, dränge es ihn, ihm das zu schreiben, was er ihm habe sagen wollen; er liebe und verehere Arsenius wie sonst kaum jemanden, und wenn einer ihm in jeder Beziehung raten, und wenn er einem alles anvertrauen könnte, so sei dies nur er; was ihn denn zu ihm hin ziehe? Schon lange habe er von seiner Klugheit und Güte die größte Meinung; auch halte er ihn für einen wahren Mönch und wirklichen Verächter der Welt. Denn schon viele Jahre habe er ihn als reines und geläutertes Gold erfunden. Schon lange verkehre er an jenen Orten (an der Kurie, welche nach dem hl. Bernhard eher Gute aufzunehmen als Gute zu bilden pflege), wo reiche Gelegenheit sei, sich um Ehren zu bewerben, und nie habe er eine Ehre oder Würde angestrebt. Diese hohe Meinung, die er von ihm habe, und die tief in ihm wurzle, sei Ursache, daß er ihn so tief verehere. Aliotti verteidigt sich dann gegen den etwaigen Vorwurf der Schmeichelei. Er lobe nicht den Arsenius,

¹ Wion, *Lignum vitae*, p. 2, lib. 5, S. 586: D. Arsenius Belga, Leodiensis, Iio. Abbas S. Pauli Romae; obiit Romae.

² Puccinelli, *Cronica*, S. 32: Tragli altri buoni usi, che Arsenio ordinò nel suo Presidentato, introdusse celebrare le Feste di S. Placido e di S. Mauro, e quotidianamente, dopo la completa, si dicesse il Salmo 129 cioè de profundis coll'oratione Deus qui . . . per l'anima del detto Pont. Eugenio IV. e di Lodovico Barbo.

³ Puccinelli, *Cronica*, S. 32: Nel 1452 essendo Abbate di S. Paolo fu impiegato in negoti urgenti da Nicolo V. e poi da Callisto III., sicome da diversi Ministri e Prelati grandi, e l'anno 1457 compì il periodo de suoi giorni con estremo cordoglio della corte romana e della congregazione.

⁴ Aliotti, *Epistolae*, t. 1, lib. 2, ep. 7, S. 87 ff.: Dico me amare Arsenium et tanta illum complecti benevolentia, quanta fere neminem, etc.

sondern Gott in ihm, der das Gute und Lobenswerte in ihm vollbracht; das Unvollkommene und Tadelnswerte sei des Arsenius Werk. Auch möchte er ihm gar nicht schmeicheln, da er wisse, wie verhaßt ihm jede Schmeichelei sei. Auch habe er weiter keinen Grund, ihm zu schmeicheln, denn für sich persönlich wolle er nichts, sondern nur etwas, das für das Wohl seiner Heimat und seines Klosters sei. Arsenius möge nämlich dafür eintreten, daß das Kloster der hl. Flora und Lucilla in Arezzo der Kongregation von S. Justina einverleibt werde (Rom, 1443). Man darf wohl annehmen, daß Aliotti dem Arsenius wirklich keine bloße Schmeicheleien sagen wollte, sondern daß es ihm Ernst ist, mit dem was er sagt, wenn es auch ein wenig überschwenglich tönt. Auch in den anderen Briefen kommen die gleichen Gefühle der Hochachtung zum Ausdruck. Im Jahre 1445 zeigt er ihm voll Freude die Wahl des hl. Antonin zum Erzbischof von Florenz an.¹

Auch in persönlichen Angelegenheiten bittet Aliotti den Arsenius um Beistand. Er ersucht ihn z. B. für ihn bei Eugen IV. einzutreten, damit er ein ruhiges Kloster mit genügend Einkünften erhalte² — es handelt sich um die Abtei der hl. Flora und Lucilla —, die ihm Arsenius auch verschafft. Dann bittet er wieder, dahin zu wirken, daß ihm diese Abtei ohne die üblichen Taxen überlassen werde. So gewinnen wir einen kleinen Einblick in die Arbeiten, welche Arsenius im Dienste seiner Mitbrüder verrichtete. Jedenfalls war er bescheiden, anspruchslos, dienstfertig und stets zu helfen bereit.

Die Tätigkeit des Arsenius als Abt war wohl eine stille und wenig Aufsehen erregende. Über seine letzten Jahre als Abt von S. Paul in Rom ist bis heute noch nichts gefunden worden³, sei es, daß überhaupt nichts aufgezeichnet wurde, oder daß es verloren gegangen ist.

Es bleibt noch ein Wort zu sagen über die Tätigkeit des Arsenius als Definitor in der Kongregation von S. Justina, welches Amt ihm auch die Bürde eines Reformators brachte. In beiden Ämtern scheint er Hervorragendes geleistet zu haben, wie es von seinem Eifer nicht anders zu erwarten war.

Die Definitoren wurden im Generalkapitel gewählt, welches jedes Jahr nach Ostern abgehalten wurde. Die Wahl war geheim.⁴ Zum Generalkapitel hatten zu erscheinen der Präses

¹ Aliotti, *Epistolae*, t. 2, lib. 2, ep. 7, S. 160: *Incredibile est, Arseni, quanto applausu, quanta laetitia exultet popillus florentinus pro divini hominis promotione, fratris Antonini.*

² Aliotti, *Epistolae*, t. 2, lib. 2, ep. 66/67.

³ Meine diesbezüglichen Erkundigungen in St. Paul zu Rom verliefen resultatlos, indem man mir einfach sagte, es sei nichts im Archiv über Arsenius vorhanden, womit ich mich wohl oder übel zufrieden geben mußte. Wie ich auf Umwegen erfahren habe, besitzt S. Paul ein Bildnis des Arsenius.

⁴ *Qualiter congreg. cas. reformata sit a. 1409, cap. 9: Cedulae vero electionis comburant et voces teneant secretas.*

der Kongregation und alle Äbte. Aus Klöstern ohne Abt soll ein Geeigneter abgeordnet werden, außer wenn das betreffende Kloster weniger als sechs Professen hatte. Zuerst wurden die Definitoren gewählt und zugleich der Vorsitzende des Generalkapitels. Für die Zeit des Generalkapitels war alle Gewalt bei den neun Definitoren.¹ Aus ihnen wird der Jahrespräsident der ganzen Kongregation gewählt, der Kapitelsekretär und vier Visitatoren. Damit die Definitoren, deren Aufgabe es ist, die Reform der einzelnen Klöster und der ganzen Kongregation ins Auge zu fassen, von zeitlichen Angelegenheiten nicht zu sehr abgelenkt werden, so wählen sie vier Konventualen, welche die weltlichen Geschäfte (Rechnungsprüfung, Vermögen, Schulden usw. der einzelnen Klöster) besorgen sollen, und welche den Definitoren Bericht zu erstatten haben.² Sie bestimmen auch die Prioren und Äbte für die einzelnen Klöster,³ da in der Kongregation von S. Justina die Äbte nur für ein Jahr in demselben Kloster bleiben und jedesmal beim Generalkapitel ihr Amt niederlegen müssen. Doch sollen die Definitoren die Äbte nicht zu häufig wechseln, weil dies für das geistliche und zeitliche Wohl der Abtei nicht von Vorteil wäre. Ferner nehmen sie die Versetzung der Mönche vor, aber nur dann, wenn einer aus wichtigen Gründen um seine Versetzung nachgesucht hat; sie kann nur dann stattfinden, wenn $\frac{2}{3}$ der Definitoren dafür sind.⁴ Sie nehmen in dem Kloster, in welchem das Generalkapitel stattfindet, auch die Visitation vor bei Oben und Untergebenen, in Sachen der Disziplin und der Verwaltung, und setzen darüber einen schriftlichen Bericht auf, sie sorgen für nötige Änderungen, erteilen Strafen und Zurechtweisungen.

Wir sehen also, daß die Definitoren einflußreiche Persönlichkeiten waren, die in der Leitung der Klöster und der ganzen Kongregation ein gewichtiges Wort zu sagen hatten. Arsenius hat lange Jahre dies Amt bekleidet, zuerst als einfacher Mönch (1441—1447), dann als Abt (1447—1455). So hatte er Einblick bekommen in die einzelnen Abteien und in die ganze Kongregation. Gleich zu Beginn seiner Tätigkeit mag ihm eine gewisse Unsicherheit in Auslegung der hl. Regel und ihrer Anwendung auf die noch junge Kongregation aufgefallen sein. Dies dürfte noch mehr der Fall gewesen sein, als Arsenius beauftragt wurde, Klöster zu reformieren.

¹ Ebenda, cap. 10: Quoniam ad officium diffinitorum pertinet cuncta in capitulo occurrentia diffinire atque de congregatione disponere: ordinamus, quod diffinitores tempore capituli generalis omnem representant congregationem, ipsis electis intelligatur omnis a capitulo tributa potestas.

² Qualiter congreg. cas. reformata sit a. 1409, cap. 14/17, 19, 20.

³ Ebenda, cap. 19.

⁴ Ebenda, cap. 20.

Hier dürfte nun der Ort sein, etwas über die Reform von S. Justina zu sagen. Die Quellen fließen auch hier sehr spärlich. Die einzige, aus der auch alle anderen schöpfen, ist die kleine Schrift des Ludwig Barbo.¹ Sie wurde im Jahre 1440 vollendet, umspannt demnach einen verhältnismäßig kleinen Zeitraum, der aber für die Entwicklung der Kongregation von ausschlaggebender Bedeutung war. Barbo berichtet als Augenzeuge und als Hauptperson die verschiedenen Vorgänge bei der Wiederbelebung des Klosters S. Justina und bei der Gründung der Reform gleichen Namens. Der Umstand, daß der ehrwürdige Verfasser dem wunderbaren Eingreifen Gottes eine weitgehende Bedeutung zumißt, dürfte dem historischen Werte seiner Aufzeichnungen weiter keinen Eintrag tun, wenn uns auch heute manches natürlich erklärbar erscheint. Ohne uns mit dem Wunderbaren näher abzugeben, suchen wir den geschichtlichen Tatsachen zu folgen, wie Barbo sie berichtet.

Bald nachdem Cluny im 11. Jahrhundert die Reform der Klöster in die Hand genommen, hatte sie sich bis nach Italien ausgebreitet, und S. Justina wurde von den Cluniacensern in Besitz genommen und reformiert. Von 1316 an aber machten die vielen Kriege und Fehden in Italien der Abtei große Schwierigkeiten, so daß die Zahl der Mönche stets abnahm, bis im Jahre 1407 nur noch drei lebten, für welche kaum noch ein notdürftig Obdach vorhanden war. Um dem Verfall zu steuern, hatte Papst Gregor XII. das Kloster bereits den Olivetanern übergeben. Die drei Cluniacensermönche, die noch in S. Justina lebten, wehrten sich aber für ihr gutes Recht und mit Hilfe der Bürger von Padua und der Republik Venedig brachten sie es zustande, daß die Abtei den schwarzen Benediktinern erhalten blieb. Der Papst nahm alle Zugeständnisse an die Olivetaner zurück und ernannte den frommen Ludwig Barbo, bisher Prior in S. Georg in Alga bei Venedig, zum Abt von S. Justina. Der Kardinal Condulmaro war nächste Veranlassung zu dieser Ernennung und legte so unbewußt den Grundstein zur Reform von S. Justina, die diesem Manne als Eugen IV. noch so viel zu verdanken haben sollte. Barbo war noch nicht Benediktiner, da er bis jetzt als Kanoniker gelebt hatte. Seine Mitbrüder, die ihren Prior nicht verlieren wollten, suchten ihn auf jede Weise zurückzuhalten. Zuletzt aber fügte sich Barbo dem Wunsch des Papstes und nahm die neue Würde an, wenn sie auch wenig Verlockendes an sich hatte. Am 3. Februar 1409 legte er die Ordensgelübde als Bene-

¹ Ludovici Barbi Ep. Tarvis. De initiis congregationis S. Justine de Padua. Don Gregorio Campeis O. S. B. veranstaltete 1908 eine Neuausgabe mit Anmerkungen; eine italienische Übersetzung ist beigegeben. Patavii 1908. Ich benützte diese Ausgabe bei den Zitationen, und zwar den lateinischen Text. Das Original befindet sich als MS. in der Bibliothek des Museo civico in Padua; ein anderes Exemplar liegt in S. Scholastica in Subjaco. Auch sonst finden sich noch Abschriften, teilweise unter anderen Titeln.

diktiner ab und wurde zum Abte geweiht. Mit allem Ernste machte er sich an die Wiederherstellung der Gebäulichkeiten, die in einem ganz traurigen Zustand sich befanden. Da die drei alten Mönche nicht genügten, um ein klösterliches Leben zu führen, bat er den Abt von Murano um zwei Mönche; zwei Kleriker aus seinem früheren Kloster in Venedig waren ihm nach Padua gefolgt, und so konnte Barbo einen kleinen Konvent, wenn auch einen etwas bunt zusammengesetzten, sein eigen nennen. Andert-halb Jahre meldete sich kein Novize, so daß Barbo schon mit dem Gedanken umging, dieses scheinbar unfruchtbare Feld aufzugeben und nach Venedig zurückzukehren.¹

Endlich, 1410, konnte der erste Novize, Paulus Destrata, eingekleidet werden, dem im gleichen Jahre ein zweiter folgte, Salimbeni de Folpertis. Dieser, kaum fünfzehnjährig, verteidigte seinen Beruf gegen Vater, Verwandte und Bischof so mannhaft, daß mit einem Schlage S. Justina in aller Mund kam; es strömten Novizen in großer Zahl herbei. Während einiger Zeit konnten jährlich 20 und mehr Novizen aufgenommen werden; S. Justina bietet nicht mehr Raum genug. Nach Überwindung einiger Schwierigkeiten kaufte Barbo in der Nähe von Padua, in Bassano, an der Brenta, ein ehemaliges Frauenkloster samt der Kirche, die dem hl. Fortunatus geweiht war, und bevölkerte es. Eine Gründung in Carotta (Arcarotta) wurde bald wieder aufgegeben. Dafür übernahm Barbo auf die Bitten der Bürger von Verona die Kirche der hl. Philipp und Jakob auf dem Berge Agriano (Grigiano oder Grigliano) und baute ein Kloster für seine Mönche. Dann folgte die Neugründung von S. Nicolo del Boschetto und von S. Spirito zu Pavia.

Nun übernimmt Barbo auch bereits bevölkerte Klöster zur Reform, wie S. Dionys in Mailand; viele Äbte verlangten von S. Justina Mönche, um ihre Klöster zu reformieren. Er übernimmt sie nur zu gewissen Bedingungen. Die Kommendataräbte durften sich in die innere Leitung des Klosters nicht einmischen; der zu reformierende Konvent sollte ganz der Leitung desjenigen unterstellt sein, der vom Abt von S. Justina als Vorgesetzter bestimmt wurde; in dessen Hände sollten die Novizen die Gelübde ablegen, und in ihm dem Abte von S. Justina Gehorsam geloben, unter dessen Leitung die verschiedenen Abteien und Klöster sich zu einer Familie vereinigen sollten.² So wurden

¹ Barbo-Campeis, S. 1—15.

² Barbo-Campeis, S. 22/23: De diffusione monacorum pro reformatione plurium abbatiarum ad requisitionem abbatum ipsarum. Huius sacrae congregationis devotione et fervore interim crescentibus, multi abbates ceperunt ex devotione compungi et ab abbate S. Justinae piis precibus flagitare subsidium, et monachos pro eorum monasteriis reformandis iuxta eorum monasteriorum capacitatem devotissime exposcebant. Quos tunc Abbas pro divini cultus et huiusmodi sacrae Religionis augmento felici, his conditionibus suos monachos concedebat, ut abbati debita reverentia reservata, in omnibus

S. Giorgio maggiore in Venedig (1429), S. Maria in Florenz (1436) und einige andere Abteien reformiert und S. Justina angeschlossen.¹

Als Martin V. im Jahre 1418 von Konstanz nach Rom reiste, und sich in Mantua aufhielt, ging Barbo² persönlich zu ihm und wurde freundlich aufgenommen. Er wollte dem Papste seine Pläne für die Errichtung einer Kongregation, wie er sie sich zu-rechtgelegt hatte, zur Approbation vorlegen. Er selbst wollte von der Oberleitung zurücktreten. Die Kongregation sollte jährlich neu zu wählenden Visitatoren mit päpstlicher Autorität unterstellt werden. So sollten alle Klöster als eine Familie in erster Linie unter den Visitatoren, dann erst unter den Äbten oder Priorsen stehen. Martin V. stimmte diesem Plane zu und stellte die betreffende Bulle in Aussicht. Doch scheint ihre Ausführung auf verschiedene Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Die eine Schwierigkeit kam von der Republik Venedig, welche die Aushändigung der Bulle verhindern wollte, weil man glaubte, der Abt von S. Justina wolle S. Giorgio in Venedig dem Dogen und dessen Jurisdiktion entziehen. Der Kardinal Condulmaro, welcher, wie erwähnt, Barbo sehr gewogen war, verwendete sich persönlich bei der Kurie und erwirkte die Auslieferung der Bulle. Der Doge wollte sie nun seinerseits vernichten lassen, doch Barbo ging mutig zu ihm, und die Unterhandlungen nahmen einen glücklichen Ausgang.

Die andere Schwierigkeit schien größer und verhängnisvoller zu werden. Eine Anzahl Mönche wollte die Bulle für die Errichtung der Kongregation in dieser Gestalt nicht annehmen, protestierten dagegen bei Barbo, indem sie sagten, sie wollten keinen anderen Oben als ihn über sich haben. Erst nach langem Zureden konnte er diese überzeugen, daß es besser sei, wenn die Klöster nach seinem Plane vereinigt würden. Einige Äbte endlich wollten keinen Präses über sich haben, weil sie glaubten, dies schade ihrem Ansehen oder weil sie vielleicht überhaupt an den auf Lebensdauer gewählten Äbten festhalten wollten, und trennten sich kurzerhand von der Kongregation von S. Justina, der sie schon angehörten.³ Barbo ging sehr klug vor, ließ den Äbten und ihren Konventen die Freiheit, mit dem Erfolg, daß sie dann nach Jahren wieder zurückkehrten. Doch ist zu

subessent priori qui super illos extiterat ordinatus, professionem quoque Novitiorum, vice et nomine abbatis S. Justinae in omnibus locis priores coram se publice recipiebant, et sic unum Patrem principalem scilicet ipsum Abbatem S. Justinae omnes unanimes in unum sanctum Religionis propositum existentes cum multa pace et veneratione colebant.

¹ Barbo-Campeis, S. 15—23.

² Mazzuchelli, Gli Scrittori d'Italia, Brescia 1758, vol. 2, Parte 1, S. 316, schreibt, daß Barbo im Jahre 1416 im Auftrag Gregors XII. in Konstanz gewesen sei.

³ Barbo-Campeis, S. 33: Fecit (Satan) enim quod Abbates, qui tunc plures erant in congregatione se a dicta sancta segregarent unitate.

bemerken, daß alle der Reform treu blieben und in ihrem Sinne weiter arbeiteten. Zu jenen, die sich trennten, gehörte auch Gomez, Abt von S. Maria in Florenz,¹ auf den wir später noch zurückkommen werden.

Das erste Generalkapitel wurde im Jahre 1424 abgehalten; Barbo wurde als erster Präses der Kongregation gewählt. Von diesem Jahre an ist die Kongregation in ihrem Ausbau fertig vor uns, ihre Einrichtungen sind festgelegt und funktionieren nach Barbos Plan und Sinn. Das erste Kloster, das er in den Verband aufnimmt, nachdem es von S. Justina aus bevölkert worden, war S. Paul in Rom. Der oben erwähnte Kardinal Condulmaro, der S. Paul auf seine Kosten hatte wiederaufbauen lassen, hatte Barbo um Mönche gebeten.²

Doch erst als dieser Kardinal im Jahre 1431 als Eugen IV. den päpstlichen Stuhl bestiegen, trat die Kongregation und die Reform von S. Justina in die richtige Blüte. Durch eine besondere Bulle vom 23. November 1432 werden die Statuten und die ganze Einrichtung gut geheißten. Schon ein Jahr früher hatte Eugen IV. der Kongregation die Vollmacht erteilt, fromme Stiftungen anzunehmen, bereits bestehende wurden ratifiziert.³

In der Approbationsbulle⁴ wird die ganze Einrichtung der neuen Kongregation genau umschrieben. Damit wir uns ein klares Bild davon machen können, lasse ich die Bulle im Auszug folgen: Der Papst will der Kongregation von S. Justina, der er schon, bevor er Papst geworden, seine besondere Gunst und Liebe zugewendet, weil ihm ihr guter Geist, ihr treffliches Wirken bekannt war, ein besonderes Zeichen seiner höchsten Gnade zukommen lassen und beschließt:

§ 1. Die Privilegien, welche die Kongregation durch Papst Martin V. erhalten, sollen erneuert und erweitert werden. Darum sollen alle und jedes einzelne Mitglied besagter Kongregation, die zur Zeit in einem Kloster die Gelübde abgelegt haben oder sie in Zukunft noch ablegen werden, zu einem Leib und einer Kongregation werden, die unter der Regel des hl. Benedikt stehen soll.

¹ S. Maria in Florenz vereinigte sich erst 1436 wieder mit der Kongregation. Wion, P. 2, lib. 5, S. 585.

² Barbo-Campis, S. 34: De amirabili causa reformationis Monasterii S. Pauli extra Urbem.

³ Bullarum Privilegorum ac Diplomatum Romanorum Pontificum amplissima collectio opera et studio Caroli Cocquelines, Romae 1743, t. 3, pars 3, S. 3a: Quod Congregatio Monachorum de Observantia S. Justinae Ordinis S. Benedicti, quaecunque legata pia ejus monasteriis et locis quamvis non expressis facta acceptare, et ad ea consequendum Procuratores constituere, et juxta Capituli generalis et Visitorum judicium distribuere possit.

⁴ Cocquelines, t. 3, p. 3, S. 7b ff.: Approbatio Congregationis S. Justinae de observantia Monachorum Ordinis S. Benedicti, cum declaratione circa Capituli generalis celebrationem, Definitorumque ac Visitorum, Abbatum et Priorum electionem et auctoritatem. Eugenius Episcopus, Servus Servorum Dei. Datum Romae apud S. Petrum Anno Incarnationis Dominicae 1432. Nono Kal. Decembris, Pont. nostri Anno secundo.

§ 2. Jährlich soll an einem bestimmten Orte ein Generalkapitel abgehalten werden, das nicht aufgelöst werden darf, bevor für das künftige Kapitel der Ort bestimmt ist.

§ 3. In diesem Kapitel sollen aus den Stimmfähigen neun zu Definitoren gewählt werden. Die so Erwählten haben als Stellvertreter des Kapitels zum Heile der Kongregation und für ihr erfolgreiches Wirken die notwendigen Statuten, Konstitutionen und Bestimmungen aufzustellen, welche auf die hl. Regel, die Disziplin und den Gottesdienst Bezug haben, ohne aber die Regel selbst abändern zu dürfen. Auch sollen sie die Vollmacht haben, wenn die Notwendigkeit es verlangt, diese Statuten, Konstitutionen und Bestimmungen wieder abzuschaffen, zu ändern, oder zu verbessern. Jeder, welchen Amtes, Würde oder Grades er sei, ist verpflichtet, diesen Anordnungen der Definitoren zu gehorchen.

§ 4. Die Definitoren haben die Vollmacht über die Klöster und ihre Güter, wie der Nutzen der Kongregation es verlangt, frei zu verfügen.

§ 5. Die Definitoren wählen und ernennen aus den Mönchen, die ihnen dazu geeignet erscheinen, Äbte und Prioren für jene Klöster, welche zurzeit verwaist sind. Ebenso können sie die Ernannten und Gewählten ihres Amtes entheben, und für die Klöster alle nötigen Anordnungen treffen.

§ 6. Damit nach Auflösung des Kapitels die Kongregation nicht ohne Oberleitung bleibe, sollen die Definitoren fünf oder mehr Visitatoren erwählen, von denen einer gemäß der Anordnung der Definitoren das Amt eines Präses übernehmen soll, welcher mit den Visitatoren bis zum nächsten Kapitel alle Geschäfte zu erledigen hat.

§ 7. Der einmal bestimmte Ort für das Generalkapitel darf ohne vernünftigen Grund und ohne Zustimmung des Präses und des größeren Teiles der Visitatoren nicht geändert werden.

§ 8. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Prälaten, Profesmönche und Laienbrüder der Kongregation sollen den Visitatoren demütigen Gehorsam leisten.

§ 9. Damit keiner das klösterliche Joch leichtsinnig auf sich nehme, so darf nur derjenige zur Profess zugelassen werden, für den zwei Drittel der Konventualen nach reiflicher Überlegung gestimmt haben.

§ 10. Damit jeder Grund der Störung entfernt werde und jeder in der Kongregation Gott ruhiger diene, so sollen alle jene, welche aus den Klöstern, in denen sie Profess abgelegt haben, in andere Klöster versetzt werden, wirklich aus dem früheren Kloster entlassen sein und in den anderen Klöstern, so lange sie dort als

Mönche leben, für Konventualen und Kapitularen gehalten werden, als ob sie dort Profeß abgelegt hätten.

§ 11. Damit man nicht etwa fürchte, daß infolge des vorher Gesagten den Klöstern der Kongregation irgendetwas entzogen werde, so sollen alle Klöster und ihre Prälaten alle Rechte, Vorrechte und Würden, die sie hatten, auch weiter genießen, vorausgesetzt, daß sie den Anordnungen und Bestimmungen der Kongregation nicht zuwider sind. Auch soll man nicht glauben, daß von den Klöstern eines dem andern untertan sei, sondern sie sollen, indem jedes in seiner Unabhängigkeit bleibt, in freundnachbarlicher Hilfsbereitschaft, unter der einheitlichen Leitung, sich gegenseitig unterstützen.

§ 12. Wenn ein Abt sein Kloster der Kongregation und Reform von S. Justina einverleiben will, so soll er dies nach den Konstitutionen und Bestimmungen der Kongregation tun. Die Akten und Übereinkünfte, die hierüber ausgestellt werden, sollen ohne weiteres sich der päpstlichen Approbation erfreuen.

§ 13. Da unser Vorgänger, der der Kongregation zugestand, daß in jenen verwaisten Klöstern, die damals schon der Kongregation angehörten, von zwei Dritteln der Wähler mit Fug und Recht und den kirchenrechtlichen Bestimmungen entsprechend, Neuwahlen vorzunehmen seien, welche von selbst als vom apostolischen Stuhle approbiert anzusehen seien, daß ferner von den Einkünften der Klöster der fünfte Teil für den Unterhalt der Prälaten bestimmt sei, die andern vier Fünftel dem Nutzen und Unterhalt der Mönche und Konvente dienen sollten,

§ 14. so nehmen wir, in der Annahme, daß diese Anordnungen und Dekrete der besagten Kongregation schädlich seien, alle diese Dekrete in bezug auf die Wahlen und die Verteilung der Einkünfte zurück und annullieren sie und bestimmen, daß die Wahlen der Äbte und Prioren dem Generalkapitel oder dem Präses und den Visitatoren zukommen, gemäß den oben erteilten Vollmachten, und daß diese Gewählten die freie Gewalt haben, nach der Regel des hl. Benedikt in geistlichen und weltlichen Dingen zu regieren und zu leiten.

§ 15. Es folgt die Abschaffung entgegenstehender Gesetze.

So hat Barbo eine neue und erweiterte Bestätigung seiner Kongregation erlangt, und damit erreicht, was ihm am Herzen lag. Es dürfte schwer sein, eine begründete Vermutung darüber aufzustellen, wo Barbo das Vorbild für die so bedeutenden Änderungen gefunden. Er selbst gibt darüber gar keine Andeutung, außer daß er sagt, der ganze Plan sei ihm nach eifrigem Gebet

plötzlich klar vor der Seele gestanden.¹ Calmet² sagt, Barbo habe der Kongregation von S. Justina eine Regierung gegeben nach dem Muster der Republik Venedig, und ein aristokratisch-demokratisches System erfunden; die monarchisch-despotische und absolute Gewalt, wie sie der hl. Benedikt in seinen Klöstern eingeführt und festgelegt, habe Barbo nach Möglichkeit unterdrückt. Butler³ glaubt, Barbo habe eher eine aristokratische Oligarchie eingeführt, wie sie damals in den italienischen Republiken gebräuchlich war. Heimbucher⁴ meint, er habe die Verfassung nach dem Vorbild der Olivetaner abgeändert.

Wir halten an der Tatsache der Verfassungsänderungen Barbos fest. Sie berühren besonders zwei Punkte, die Abschaffung der Äbte auf Lebensdauer und die Ausdehnung der Stabilität. Das Generalkapitel hat alle Vollmacht, dort werden die Wahlen vorgenommen, dort wird Rechenschaft abgelegt und Recht gesprochen, dort werden die weltlichen und geistlichen Angelegenheiten der einzelnen Abteien und der ganzen Kongregation behandelt. Das einzelne Kloster, ob Abtei oder Priorat, verschwindet und damit der Begriff der Familie, der in der Regel des hl. Benedikt so deutlich und klar niedergelegt ist. Der Abt ist in seinem Kloster nicht mehr Abt auf Lebenszeit, sondern zunächst nur für ein Jahr; wenn er auch Abt bleibt, so doch für jedes Jahr in einem andern Kloster; gewiß, die ganze Kongregation bildet eine Familie, aber ich glaube, daß gerade in dieser Ausdehnung des Begriffes der Familie ein Grund lag, daß manche sich sträubten, der Reform beizutreten, ganz abgesehen davon, daß der Konvent seinen Abt nicht mehr selbst wählen konnte. Nachdem man jahrhundertlang den Begriff Familie im engsten Sinne des Wortes gehütet und verteidigt hatte, mußte diese Neuerung ohne Zweifel stark auffallen, ja, bei älteren Mönchen auf Widerstand stoßen. Gewiß, Generalkapitel waren schon seit dem vierten Laterankonzil (1215) gebräuchlich, sie befaßten sich aber mit der Disziplin und griffen keineswegs in die Leitung der

¹ Barbo-Campeis, S. 23/24: Et sic intense saepius orans, auxilium a Domino postulabat. Misericors Deus, qui sui gregis ductor extiterat, et qui dat petenti justa corde sincero gratias affluenter, orante abbate ac si unus ad cor eius loqueretur, tota reformationis series ei aperta fuit, ut scil. omnium monachorum subiectionem abdicaret a se, eamque in communi sub aliquibus visitatoribus annuatim deputandis, auctoritate apostolica procuraret submitti et ipsis monacis etiam in diversis monasteriis existentibus unum corpus ipsi omnes censerentur, et sub ipsius congregationis regimine in visitatoribus principaliter, secundario sub abbatibus quibus per Capitulum administratio regiminis eorum data esset, aut Prioribus locorum subessent; . . .

² Calmet, Commentarius. Praefatio, cap. XXXIV, S. LI: Constitutiones itaque ad normam regiminis Rei publicae Venetae statuens Aristocratico-Democraticum regimen invenit, monarchicam, despoticam ei absolutam potestatem universamque regularis politicae formam a ss. Legislatore nostro suis in monasteriis institutam, atque stabilitam pro viribus evertens atque eliminans.

³ Butler, Benedictine Monachism, London 1924, 2. Aufl., Cap. 14/15, S. 244 ff.

⁴ Heimbucher, Die Orden und Kongregationen, 2. Aufl., 1. Bd., S. 285.

einzelnen Abteien ein. Die Wahl des Abtes war immer das Recht der Konventualen gewesen.

Das gleiche gilt von der Stabilität. Sie war von jeher eine Eigentümlichkeit des Benediktiners; Barbo aber versetzt nicht nur die Äbte, sondern auch die Mönche; auch hier ein starker Eingriff in die Familie, der auch durch den Zusammenhalt in der Kongregation nicht ausgeglichen werden konnte.

Für jene, welche nach der alten Auffassung der Regel gelebt hatten, mußten Barbos Änderungen Schwierigkeiten bereiten. Mögen in den meisten Klöstern Oberitaliens noch Überreste der Cluniacenser vorhanden gewesen sein, so waren diese doch so deformiert und so wenig an ein geordnetes Leben mehr gewohnt, daß die rasch und energisch zugreifende Reform von S. Justina ihnen nicht ganz gelegen kommen mochte.

Ganz ohne Zweifel wollte Barbo durch die Einrichtung der zeitlichten Äbte dem damals besonders in Italien stark verbreiteten Kommendenwesen entgentreten und diesen Krebschaden der klösterlichen Zucht und Ordnung nach und nach entfernen. Deshalb nahm er auch keine Kommende in seinen Verband auf, wenn nicht der Kommendatarabt entweder abdankte oder auf jede Einmischung in die innere Leitung verzichtete; nach dessen Tod mußte die Kommende überhaupt aufhören.

Um nun sein Hauptkloster S. Justina vor der Gefahr der Kommendierung zu schützen, beschloß Barbo abzudanken und als einfacher Mönch weiter zu leben.¹ So lange Eugen IV. lebte, war ja keine Gefahr vorhanden, aber wer wußte, was nach ihm geschehen konnte! Das schöne und reich ausgestattete Kloster mußte begehrlche Gemüter reizen. 1435 war Barbo zum letzten Male Präses und als er als Abt von S. Justina und als Präses seine Demission einreichte, wurde er von Eugen IV. zum Bischof von Treviso ernannt. Ungern genug ließen ihn seine Mönche ziehen. Er wurde zum lebenslänglichen Definitor ernannt. Bevor Barbo seinen neuen Posten bezog, sorgte er noch für die Wahl seines Nachfolgers. Er machte dem Dogen von Venedig persönlich die Gründe bekannt, warum er zurückgetreten sei, bat, daß die Wahl seines Nachfolgers dem Generalkapitel überlassen werde, indem er auf das Privilegium hinwies, demgemäß die Abtwahl diesem zustand. Der Doge anerkannte das Privilegium,

¹ Barbo-Campeis, S. 39: Abbas vero S. Justine cernens monasterium suum demum post cessum vel decessum suum juxta ipsius Summi Pontificis privilegium firma frui securitate debere, ut videlicet Abbatis provisio ad Capitulum pertineret; timens, ne, si post praefatum D. Eugenium Papam eum decedere contingeret, importunitate et ambitione sibi expectantium providere, favoribus diminutis huiusmodi sanctissimae gratiae contingeret impediri effectum, et contra, si vivente dicto Summo Pontifice vacare contingeret, plurimos et magnos se habiturum favores speraret; praefatae suae Abbatiae renuntiare proposuit et simplicem monachum pro Dei honore et bono Congregationis cum suis filiis remanere; . . .

sprach aber die Befürchtung aus, es möchten kommende Päpste doch wieder dagegen handeln.¹ Barbo dankte dem Dogen, munterte die Anwesenden auf, künftiger Päpste wegen keine Besorgnis zu hegen, nachdem das Privileg vom Dogen selbst so freundlich anerkannt worden sei.²

Barbo lebte noch bis zum Jahre 1443; er starb auf einer Reise in S. Giorgio Maggiore in Venedig, und wurde in S. Justina begraben, wo heute noch sein Grabmal zu sehen ist.

Mit großer Klugheit, Energie, Milde und Maß hatte Barbo regiert und die Reform und Kongregation von S. Justina zu großer Blüte gebracht. Nicht zu unterschätzen war die Hilfe, die ihm von Papst Martin V. und besonders von Eugen IV. zuteil wurde. Barbo zählt die großen Verdienste von Eugen in einem eigenen Kapitel seines Werkleins auf.³ So aufrichtig, treu und eifrig habe er, auch trotz der schweren Last des Papsttums, für die Kongregation gesorgt, als ob er einer der Ihrigen gewesen sei. Ein neues Buch müßte er schreiben, wollte er die Verdienste dieses Papstes würdig verkünden. Er habe die ganze Kongregation und alle ihre Glieder auf ewige Zeiten unter den Schutz des hl. Petrus genommen; zahlreiche Ablässe habe er verliehen; viele Klöster habe er der Kongregation einverleibt mit dem Rechte, dort die Äbte nach dem Gutdünken des Generalkapitels zu bestellen.

¹ Barbo-Campeis, S. 41: Post haec Abbas electus episcopus se Venetiarum illustri Dominio praesentavit; causam suae acceptionis publice patefecit; et ipsius privilegii continentiam, qualiter de cetero monasterium S. Justinae per Abbatem ad nutum capituli ipsius congregationis regi debebat, apertissime declaravit. Ipse Princeps et ceterus illius illustrissimi Domini hiis auditis huiusmodi privilegii tanto fervore tantique laeto animo visi sunt habere gratum, quod vice omnium Dux haec protulit verba: Ita carum, ita acceptum habemus hoc privilegium propter honorem Dei, qui ex illo provexit sanctissimo monasterio, quod timemus quod futuri Summi Pontifices velint infringere illud.

² Am gleichen Ort: Electus vero episcopus gratias retulit Deo et ipsi inclito Dominio, omnes exhortando quod de futuris Summis Pontificibus non timerent, postquam semel ab ipso illustri Dominio et ab aliis qui molestiam inferre poterant, ita benigne extiterat acceptatum. Quod privilegium Nobiles et totus populus Paduanus simili aplausu leto animo susceperunt; et ipsa Nostra Congregatio absque ulla contradictione et cum pace illo pluries usa est.

³ Barbo-Campeis, S. 38: De multis gratiis et beneficiis a sanctissimo domino Eugenio Papa quarto habitis. Hic sanctissimus Summus Praesul Eugenius, qui ab infantia reformari deformata anxie concupivit, et singulariter praefatam congregationem, quam suis magnis praesidiis, Deo semper operante, viderat gloriose et fecunde in Dei Ecclesia pullulasse, eam sibi speciali copulavit amore, et privilegium eius institutionis, quod Martinus, ejus praedecessor concesserat, cum amplioribus favoribus innovavit, et utiliter ampliavit, ipsamque totam congregationem cum omnibus monasteriis et membris suis sub jure B. Petri ejus protectione perpetuis temporibus adscribi voluit. Indulgentiis quoque pluribus, et in mortis articulo plena, ac aliis diversis et multis gratiis ipsam congregationem, personas et bona omnia, semper gratis, in signum magnae dilectionis, laudabiliter insignivit. Concessit insuper monasteria infrascripta, quorum aliqua sub plena dictae congregationis libertate cum facultate ad libitum Capituli instituendi Abbatem, nonnulla vero cum mensae divisione ab Abbatis mensa donavit . . . Et quid plura? Ita sincere, ita sollicito, ita ardentem etiam inter onera Papatus, ipsius congregationis suscepit pondera, ac si fuisset unus de patribus ejus. Et certe, si vellem omnia ejus per singula gratias simul et beneficia auribus promere vestris, novum tractatum seu libellum condere opus haberem.

Neben der Hilfe der Päpste hatte Barbo auch eine ganze Anzahl tüchtiger und für die Reform begeisterter Männer aus der Kongregation selber an der Hand, die ehrlich mit ihm die Arbeit teilten. Einer der bedeutendsten ist ohne Zweifel Gometius von Lissabon.¹ In seiner Jugend schon kam er nach Italien, wurde in Padua der Schüler Barbos; er trat im Jahre 1412 in S. Justina ein, legte 1403 die Gelübde ab. 1415 wird Gomez mit 16 Gefährten als Prior nach Florenz geschickt, um die Abtei S. Maria zu reformieren.² Bald wird er hier Abt und regiert 22 Jahre. Mit Barbo scheint er in bezug auf die Einrichtung der Kongregation nicht ganz einig gewesen zu sein, wenn er auch, was die Reform anbelangt, mit ihm zusammenging. Daß Unstimmigkeiten bestanden, scheint aus den Worten Barbos hervorzugehen, mit denen er sich beklagt, daß der Feind alles Guten große Schwierigkeiten bereite;³ denn er habe bewirkt, daß einige Äbte, welche eine Erniedrigung nicht dulden wollten, sich von der Kongregation trennten. Es scheint sich um jene Äbte zu handeln, die keineswegs damit einverstanden waren, daß sie nur für ein Jahr, nicht mehr für Lebenszeit in ihrem Kloster bleiben sollten, daß das Generalkapitel die Wahl vornahm, dem sie auch Rede und Antwort stehen mußten über ihre Verwaltung. Das schien ihnen Herabsetzung ihrer Regierungsgewalt, ihrer äbtlichen Würde. Sie waren in diesem Punkte konservativ, wollten von einer Neuerung nichts wissen, gingen in ihrem Widerstand so weit, daß sie vorzogen, aus der Kongregation wieder auszutreten, um ihre alten Rechte, die in der hl. Regel verbürgt waren, zu sichern. Daß Gomez zu den Konservativen hielt, geht daraus hervor, daß Barbo ausführlich erzählt, wie er den Gomez nach Florenz geschickt, um S. Maria zu reformieren, was kurz nach dem Konzil von Konstanz geschah.⁴ Der Umstand, daß er mit 16 Begleitern als deren Prior nach Florenz gesendet wird, läßt darauf schließen, daß S. Maria damals schon in den Reformverband aufgenommen wurde, aus dem es dann wieder ausschied, als die bekanntesten Schwierigkeiten entstanden. So können wir es auch erklären, daß Gomez, trotzdem er so eifrig für die Reform tätig war, in der Kongregation von S. Justina nie eine leitende Stellung einnahm, weder als Präses noch als Definitor.

¹ Puccinelli, *Origo et progressus*, cap. 3, S. 10/11. Puccinelli, *Vita di b. Gometio Porthughese*. Milano 1695. Puccinelli, *Historia dell'eroiche attioni del b. Gometio*. Milano 1645. Armellini, *Bibliotheca*, I, 180—183. Maccarini, *Vita di S. Antonino*. Firenze 1876. Cap. 6, S. 65 ff.

² Barbo-Campeis, S. 24 ff.: ... et unum de monachis S. Justinae, venerandae vitae, Gometium nomine, in Priorem cum aliis sexdecim monachis ad reformationem praefatae abbatae, Florentiam destinavit.

³ Barbo-Campeis, S. 32/33: Sed adhuc perfidus Satan, insidiarum insatiabilis adinventor, gravius adhuc scandalum concitavit. Fecit enim, quod Abbates, qui tunc plures erant in congregatione humilitatem regiminis non ferentes, se a dicta sancta segregarent unitate.

⁴ Barbo-Campeis S. 24.

Barbo verlor diesen Äbten gegenüber die Klugheit und Geduld nicht; um es nicht zum äußern Bruch kommen zu lassen, ließ er den Äbten ihre Auffassung,¹ mit dem Erfolg, daß mit der Zeit alle wieder der Kongregation beitraten. Papst Eugen IV. scheint bei der Beilegung dieses Zwistes stark tätig gewesen zu sein, besonders wußte er nach und nach es dahin zu bringen, daß Gomez seinen Widerstand aufgab und im Jahre 1436 endgültig der Kongregation von S. Justina beirat.²

Wenn Gomez seine Abtei auch zu hoher Blüte brachte, so scheint er gegen jene, welche in bezug auf den Anschluß an die Kongregation oder wegen der Trennung von ihr nicht gleicher Meinung waren, wie er, nicht so maßvoll vorgegangen zu sein, wie es übrigens seinem etwas temperamentvollen Charakter entsprach. Ein Brief des Mönches Timoteus gibt über diese Episode Auskunft.³ Dieser schreibt an Gomez, daß er befürchte, man möchte nicht ganz vorteilhaft über ihn an Papst Eugen IV. geschrieben haben, da Barbo ihm mitgeteilt habe, daß der Papst ihm zürne. Er soll einige Brüder lieblos behandelt haben, weil sie einer Bittschrift wegen der Wahl des Abtes durch die Mönche Widerstand geleistet hätten; auch habe er einen Mönch deswegen gejagt, einem andern Urlaub gegeben. Timoteus habe ihn zwar in Schutz genommen und gesagt, all dies sei ganz falsch; ein gewisser G. habe sich durch diese Vorwände reinwaschen wollen. Barbo werde ihm übrigens im Auftrag des Papstes noch schreiben; er solle deswegen gegen G. keine neuen Schritte unternehmen, bevor er diesen Brief bekommen oder bis Arsenius komme, mit dem er dann alles ordnen könne. Dieser Brief scheint

¹ Barbo-Campeis, S. 33: Quod Abbas S. Justinae et ceteri fratres ad malus scandalum evitandum, et ne multarum animarum periculum divisionis notam incurrerent in patientia sustulerunt, et eis una cum fratribus, qui cum ipsis Abbatibus elegerant permanere in sua libertate, dimissis, extra nihilominus invicem conversantes et satis caritative divisionem ipsam longis temporibus palliarunt.

² Barbo-Campeis, S. 33: Cuius congregationis patientiam Deus ex alto prospiciens monasteria ipsa una cum fratribus ad gremium congregationis cum multa tandem devotione reduxit. S. 38: (Eugenius) restituit, ut est dictum, monasterium S. Mariae de Florentia, Abbatia nuncupatum . . . etiam cum facultate ad libitum Capituli ibidem instituendi Abbatem.

³ Dieser Brief, veröffentlicht von D. Basilio Trifone O. S. B. in Rivista storica benedettina, 5, 1910, S. 383, liegt in der Bibliotheca Laurenziana in Florenz, cod. 1792 Epistolarum Regis, Reginae . . . ad B. Gometium, in der Abteilung Lord Ashburnham. Was eingeklammert, stammt von D. Trifone. Arbitror quod Generalis (Ambrogio Traversari?) scripsit Domino nostro (Eugenio) forte non bene de te. Nam episcopus Traviginus (L. Barbo) retulit mihi, quod Dominus noster (Eugenius) doluerat de te, quod tu inhumaniter et male tractabas aliquos fratres, qui olim resisterunt illi supplicationi, quam dedit prior Dominis de electione Abbatis per monachos. Etiam quod postquam reversus fuisti, illos male tractasti et quia praeterea illud expulisti nunc d. Franciscum et dedisti licentiam Deysdero, quae omnia ego dixi esse falsissima et quod G. his coloribus volebat se excusare et ego institi, quod Dominus noster de mandato Papae scriberet conventui nostro ad confirmationem in oboedientia majorum suorum, et sic faciat. Scribat etiam tibi. Itaque nihil innoves cum G. — nisi prius habueris literas Travigini, nisi forte venerit istic D. Arsenius; cum eo poteris expurgare votum, etiam curare totum negotium . . . Vale. Ex Bononia, 8. octobris. Timoteus monachus.

nach Don Trifone zwischen 1437 und 1439 geschrieben zu sein, als Barbo bereits Bischof und Gomez noch in Florenz war, aber schon nach dem Anschluß an die Kongregation. Deutlich ersehen wir daraus, daß Gomez früher zur Gegenpartei des Barbo gehört hatte, ferner daß Gomez vor scharfen Maßnahmen nicht zurückschreckte; umsonst hat ihm Timoteus diese Warnung sicher nicht zukommen lassen.

Gomez scheute sich übrigens auch Gleichgestellten gegenüber nicht kräftig zuzugreifen. Einen Abt, der nicht ganz einwandfrei zur Würde gelangt war, auch nicht gerade musterhaft lebte und regierte, dessen Kloster er reformieren wollte, weist er mit folgenden Worten zurecht:¹ Als Abt habe er die Pflicht, ein Spiegel seiner Mönche zu sein, doch er sei das Haupt von feilen Dirnen; er müsse ein Vorbild für Arme und eine Stütze für Dürftige sein, er aber lebe durch Almosen und Simonie als großer Herr, wohne mehr in der Stadt als im Kloster; Lehrer und Vater sollte er sein, und ein Verführer und Stiefvater sei er; während er in Lüsten und Pomp lebe, murrten die Seinen den ganzen Tag. Wenn er sich nicht bessere, so werde er ihn absetzen und ihm nicht einmal den Verkehr mit den Laienbrüdern gestatten. Eine solche Rede ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Wenn Gomez eine so scharfe Sprache führte, so war es der Eifer für die gute Sache, der ihn hinriß, und wir sollen keine zu scharfen Folgerungen daraus ziehen. Hören wir, was Puccinelli² von ihm schreibt: in der Regierung der Abtei zu Florenz habe Gomez gezeigt, daß er den Geist des hl. Benedikt sich zu eigen gemacht habe, er kenne kein Ansehen der Person, sei gegen alle so gleich wie Tag und Nacht im Äquinodium. Deswegen gebe es in seinem Kloster keinen Streit, keine Eifersucht, keinen Neid, die Früchte der Parteilichkeit, die ein guter Prälat immer fürchten müsse; ein solcher müsse wachsam sein, dessen eingedenk, was die hl. Regel sage, daß er die Seelen nicht leiten könne, wenn er der Gesinnung vieler dienstbar sei. Fügen

¹ Puccinelli, Vita di b. Gometio, S. 60: Tu Abbas debes esse, speculum tuorum monachorum, et ecce caput es meretricum; debes esse exemplum pauperum et sustentator inopum, et ecce elemosinis et simonia magnum te dominum exhibes, potius habitans in civitate quam in coenobio; debes esse doctor et pater tuorum monachorum et tu illorum seductor es et vitricus. Te in deliciis et pompa versante, illi afflicti murmurant tota die. Sed nisi respueris deponam te de hac administratione et nec cum conversis tuis habebis consortium.

² Puccinelli, Historia dell'eroiche attioni, S. 10: Nel governo di Badia mostrò Gometio haver'imperata la norma prescrittali dal gran Patriarca S. Benedetto: Non discernatur persona ab eo in monasterio quia apud Deum non est personarum acceptio. Onde l'amore ch'egli portava verso i suoi monaci, era così uniforme e così uguale con tutti, come sono i giorni e le notte nel equinotio. Percio giamai non si sentirono risse, non emulationi, non invidie, che sogliono essere frutti d'un animo parziale d'abhorrirsi affatto da un buon Prelato; il quale dee esser incio molto oculato; ricordervole, che può reggere l'anime, multorum moribus inserviendo, tanto l'insegna il P. S. Benedetto nella sua regola.

wir noch hinzu, was der Autor über Gomez als Ordensmann sagt:¹ in allen seinen Handlungen war er so umsichtig und ausgeglichen, als müsse er jeden Augenblick vor dem Gerichte Gottes erscheinen; der Reinheit des Herzens befehle er sich über alle Maßen, um auch den geringsten Makel der Sünde zu vermeiden; überflüssiges Reden fliehe er und sei gänzlich dem Stillschweigen und der frommen Betrachtung ergeben, indem er gerne das bittere Leiden unseres Herrn betrachte, und mit dem Propheten David spreche: ego sum vermis

Mit dem hl. Erzbischof von Florenz, dem hl. Antonin war Gomez innig befreundet,² empfing häufig dessen Besuch, als er noch in S. Marco weilte, und später standen sie in regem Briefwechsel.

Gomez war mit vielen Vorzügen ausgerüstet, die ihn unzweifelhaft zum Reformator geeignet machten. Mag sein, daß ihm trotzdem die eine oder andere Härte unterlief. Jede Reform weist solche auf; auch in der Reform von Melk sind solche zu finden.³

Übrigens scheint auch Barbo das Bedürfnis gefühlt zu haben. zur Milde zu mahnen, wie ein Brief bezeugt, den er an seinen ersten Nachfolger als Präses der Kongregation schrieb.⁴

Barbo empfiehlt seinem Nachfolger väterliche Liebe, treue Sorgfalt mit Klugheit zu verbinden. Was er dem Präses sagt, gilt ohne Zweifel auch dem Abte und vor allem dem Reformator. Gewiß wurde der Brief des verehrten Barbo bekannt gegeben und kam auch zu Ohren derjenigen, welche mit der Reform sich zu befassen hatten. Barbo dürfte die Absicht gehabt haben, in diesem Briefe leitende Grundsätze aufzustellen; er war Menschenkenner genug, daß er erkannte, wie große Gefahren im Übereifer lagen; anderseits hatte er gerade durch seine kluge und liebevolle Geduld so schöne Erfolge davongetragen, daß er sie nur empfehlen konnte. Ich glaube, annehmen zu dürfen, daß auch Gomez die Gesinnung Barbos gut genug kannte.

¹ Puccinelli, Vita, S. 4/5: In ogni sua attione era tanto circospetto et aggiustato, che pareva bene di momento dovesse comparire avanti al divin tribunale . . . Studiò sopra modo della mondezza del cuore e per schifare ogni ben che minima macchia di peccato con S. Giov. Battista, ne levi saltem maculare vitam fame posset; fuggiva il soverchio favellare, badando sola alla taciturnità ed alle divine contemplationi mirando il suo Gesù ignudo e mal trattato nella passione dagli Hebraei, ogni vil sentimento di se stesso aggradiva e d'ogni abiectione de Profeta David: ego sum vermis et non homo, opprobrium hominum et abjectio plebis.

² P. Fr. Domenico Maccarini, O. Praed. Vita di S. Antonino, Cap. 6, S. 65 ff.

³ Keiblinger, Geschichte des Benediktinerstiftes Melk, Wien 1867, 2 Bde. 1. Bd., S. 513, Anm. 1.

⁴ Qualiter Congregatio Casinensis reformata sit a. 1409 per Abbatem Ludovicum Barbum et alia spectantia ad dictam congregationem. Dies ist eine Abschrift von Barbos De initiis. S. 13 steht der Brief. Er stammt aus dem Jahre 1429. Barbo war 1428 zum drittenmal Präses der Kongregation. Im Generalkapitel von 1429 wird Maurus Fulibertus Papiensis zum Präses gewählt. Barbo schrieb den Brief vor der Wahl. Epistula,

Wir wissen, daß Arsenius auch als Reformator tätig war, und zwar hauptsächlich im Auftrag des Gomez. Puccinelli schreibt,¹ das Kloster Chiaravalle und die meisten Klöster der Lombardei seien von Don Placidus und Don Arsenius reformiert worden; beide seien Schüler des Gomez gewesen und hätten die klösterliche Zucht trefflich bei den Mönchen in der Badia zu Florenz kennen gelernt. Die Tatsache bezeuge ein Brief des Bischofs von Mailand vom 25. August 1465.

Der hl. Antonin, Bischof von Florenz schreibt, im Chronicon,² daß die schwarzen Benediktiner der Abtei zu Florenz das Zisterzienserkloster von Settimo reformiert und zur klösterlichen Zucht zurückgeführt hätten.

Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich annehme, daß sich in der Seele des Arsenius begründete Zweifel erhoben, wenn er einerseits die Ermahnungen des Barbo zu Klugheit und Milde, und anderseits die dann und wann etwas scharfe Praxis des Gomez verglich. Indem Arsenius den vorkommenden Widerstand der zu reformierenden Mönche erwog, fragte er sich, wer wohl im Rechte sei und ob Gomez und andere Reformatoren von dessen Richtung mit ihren Anforderungen nicht zu weit gingen. Er mußte auch die Stellung des Gomez zu Barbo in bezug auf zeitliche und lebenslänglich gewählte Äbte kennen, was seine Zweifel nur vermehren mußte; sah er doch, daß die zwei in der Reform leitenden Männer hier ganz anderer Ansicht waren. Es konnte Arsenius nicht verborgen geblieben sein, daß eine der Hauptschwierigkeiten für die Reform von S. Justina in der voll-

quam Domnus Ludovicus Abbas et primus institutor Congregationis sanctae Justinae postea Episcopus Tarvisinus misit ei qui successurus fuerat ei in regimine sanctae Justinae, qui fuit D. Maurus de Papia, licet ignoraret quis per Capitulum esset loco praefendus. Mi charissime, mei consors laboris, age precor tam sollicito, tam prudenter tamque benigne, ut ex vigilantia tua nulla offendantur etiam dormiens ovicula, ita temperate, ut etiam claudicans pecus cum ambulatibus recte veniat ad ovile et ex tua benigna mansuetudine ferventes quiescant, proficientes confortentur, incipientes cordis fortitudinem in dulcedine figant. Benignitas patris gaudium est filiorum, mansuetudo patris filiorum est stella, dulcedo patris linitivum est omnium filiorum. In dulcedine patris fortes, fortia laete digerunt et debiles salubres cibos non evomunt. Ubi est in patre benignitas, nulla regnat suspicio, et si cum ea est sollicitudo, ibi nullum radicare potest peccatum; et ubi cum istis prudentia est, nulla erit vacua correptio: Correptio enim benigni, solliciti et prudentis patris suscipitur cum amore, operatur in tempore suo. Vulneri convenienter adhibet sanitatem. Non sit tamen pater dulcis sine sollicitudine quia in ea nutritur putredo et in putredine vermes. Ubi est in regimine dulcedo absque sollicitudine, ibi est omnis religionis consumptio: non sit dulcis sollicitus sine prudentia, quia saepe ex alteratione medicaminum, leve pro forti et mordace pro dulci apposito, sanabilis infirmitas efficitur incurabilis, et saepe levis punctura ex imprudenti medicamine in letale vulnus commutatur. Sit ergo Pastor dulcis, sollicitus et prudens, ut gregem tute salvare queat. Vale.

¹ Puccinelli, Vita, S. 18: I monacchi che riformarono Chiaravalle e tutti li monasteri della Lombardia furono D. Placido e D. Arsenio, i quali havevano perfettamente appreso gli instituti da i monaci di Badia, discepoli di Gometio.

² Divi Antonini Archiep. Flor. Chronicorum opus. Basileae 1491. 3. Bd., tit. 22, Cap. 10, S. 526: Sub eo (Eugenio) quoque monasterium Septimi Cisterciense, valde dissolutum et dissipatum redactum est ad vitam regularem ex monachis nigris Abbatiae Florentinae.

ständigen Neueinstellung zur Regel des hl. Benedikt lag, wie eben Barbo sie eingeführt hatte, in bezug auf die Äbte, die Stabilität; auch die absolute Enthaltung von Fleischspeisen, die so sehr eingeschärft wurde, mochte manchem, der an die Vergünstigungen der Benedictina gewohnt war, zu streng vorgekommen sein. Konnte in einem Punkte eine freiere Auffassung durchdringen und sich behaupten, warum sollte es in anderen Punkten nicht auch der Fall sein? Arsenius war allerdings in die Kongregation eingetreten, als alle diese Bestimmungen schon in Kraft waren, ohne vorher einer alten Richtung angehört zu haben; um so mehr mußte es ihm auffallen, daß gewisse Widerstände und Schwierigkeiten überwunden werden mußten. So ist es zu verstehen, daß Arsenius sich Klarheit verschaffen wollte in bezug auf das, was man mit Recht von den Mönchen verlangen durfte, oder, wie er sich ausdrückt, was in der Regel des hl. Benedikt bloßer Rat, was Gebot sei. Da er selbst noch einfacher Mönch war, sich kein sicheres und kompetentes Urteil zutraute, so wendet er sich an seinen Freund Turrecremata mit der Bitte, ihm seine Bedenken und Zweifel zu lösen. Da ihm nicht gedient sein konnte, nur im allgemeinen Aufschluß zu bekommen, so trat er mit der Bitte an seinen Freund heran, ihm gleich die ganze Regel zu erklären und unter dem besagten Gesichtspunkt auszuliegen. So wird uns der Brief des Arsenius an den Kardinal verständlich, und seine Begründung wird uns recht wahrscheinlich. Ich möchte noch weiter gehen und sagen, daß Arsenius nicht allein stand mit seinen Bedenken. Wenn er schreibt,¹ nicht nur ihm, sondern auch andern ersten und gelehrten Männern seines Ordens seien nicht große Zweifel und Bedenken gekommen, so dürfte dies nicht bloße Redensart oder eine Übertreibung sein, sondern vielmehr der Wirklichkeit entsprechen. Zugleich mit Arsenius war auch Placidus Pavanelli in der Lombardei als Reformator tätig; ohne Zweifel hat Arsenius sich mit seinem Mitarbeiter oft und ernstlich besprochen, und seine Bitte an Turrecremata erst dann ausgesprochen, als er auch der Zustimmung des Placidus sicher war.

Es ist übrigens gerade dieser Zweifel, den Arsenius dem Kardinal vorlegte, gar nicht so befremdend — ja, in jener Zeit lag er geradezu in der Luft, in den Verhältnissen der Reform selber. Ganz unabhängig voneinander haben noch andere das gleiche Thema behandelt. So schrieb fast zu gleicher Zeit der Melker Benediktiner Johann Schlitbacher (gest. 1482) einen Traktat,² in dem auch die Frage behandelt wird, was in der Regel des

¹ Com. S. 35 (Brief des Arsenius an den Kardinal): . . . *accepi non levem quandam neque silentio praetereundam dubitationem, quae non mihi modo sed gravissimis plerisque insuper doctissimisque professionis nostrae hominibus, difficilis admodum visa est.*

² Keiblinger, I, S. 547, Anm. 2. *Memoriale viaticum super regulam S. Benedicti.*

hl. Benedikt ausdrückliches Gebot, was nur Rat sei. Diese Schrift Schlitbachers hat mit dem Regelkommentar des Turrecremata gar keine Beziehungen, ebensowenig wie der Aufsatz des Abtes Konrad von Nürnberg³ (gest. 1441), der die Unterschiede zwischen den Satzungen der Ordensregel in bezug auf ihre Verbindlichkeit behandelt. Doch können wir aus dem Umstand, daß fast gleichzeitig mehrere Benediktiner die hl. Regel unter dem gleichen Gesichtspunkt betrachten, füglich den Schluß ziehen, daß die Frage brennend war. Sehr richtig bemerkt Keiblinger:¹ „Auch läßt sich nicht leugnen, daß eben die, einigen Klöstern nur nach äußerstem Widerstreben aufgedrungenen Reformen, manche Vorsteher verleiteten, aus überspanntem Eifer oder herrschsüchtigem Eigensinn, über alle Grenzen ihrer rechtmäßigen Gewalt hinauszugehen und es ihnen leicht machten, jede noch so harte Willkür, jeden unverantwortlichen Mißbrauch ihrer Rechte mit der vorgegebenen Sorge für die Aufrechterhaltung der Disziplin zu beschönigen.“ Wir wollen damit keineswegs behaupten, daß in der Reform von S. Justina ähnliche Dinge vorkamen, doch liegt der Gedanke nahe, daß bei heißblütigen Südländern die Möglichkeit von Übereifer und Überstrenge auch vorhanden war, wenn schon kühler denkende Deutsche sich fortreißen ließen. Zudem waren in den Klöstern Italiens überall Kommendataräbte. Diese kümmerten sich im allgemeinen wenig um Wohl und Wehe ihrer Untergebenen, wenn nur die Einkünfte reichlich flossen; doch konnte sich einer um so leichter den Ruhm eines eifrigen und pflichtgetreuen Abtes verschaffen, wenn er nach der Reform rief, ungeachtet die Mönche gar nicht darnach verlangten, dies um so eher, als er selbst keineswegs von ihr berührt wurde.

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß auch die Einführung der Reform von S. Justina nicht immer so reibungslos vor sich ging. Manche der Mönche mochten sich auf die hl. Regel und ihren Wortlaut berufen und auf die bisher übliche Auslegung derselben, andere konnten auf die bekannten Unstimmigkeiten hinweisen, und so machte sich wirklich das Bedürfnis nach einer sichern, bestimmten und autoritativen Erfassung und Auslegung der hl. Regel mehr und mehr geltend. Diesem Bedürfnis suchte, Arsenius abzuhelpen, indem er den Kardinal Turrecremata ersuchte einen solchen Kommentar zu verfassen. Dies konnte er um so leichter tun, als er selbst noch nicht Abt war, sich somit nichts vergab, wenn er einen bewährten Mann darum anging, der beim Papste, bei den Religiösen, den Gläubigen und den Gelehrten sich großen Ansehens erfreute. Arsenius hatte noch einen weiteren Vorteil; er hatte an Turrecremata einen

¹ Keiblinger, I, S. 507.

Neutralen, der, von allfälligen Unstimmigkeiten unberührt, um so ruhiger und objektiver urteilen konnte, und daß er sich auf ihn als anerkannte Autorität um so leichter und nachdrücklicher berufen konnte. Auch war es Arsenius nicht darum zu tun, eine möglichst schroffe und harte Auslegung der hl. Regel zu bekommen — schreibt er doch:¹ er vertraue auf des Kardinals edlen und milden Sinn, auf seine Kenntnis des Mönchslebens, dem er sich ja auch in großer Reinheit geweiht habe. Das durfte er offenbar sagen, da er ihn seit Jahren kannte, sehr oft mit ihm verkehrte, gemeinsam mit ihm manche wichtige Angelegenheit erledigt hatte, wobei er ohne Zweifel die gute Gesinnung, seine Auffassung der Reform der Mönchsorden kennen gelernt hatte. So verlangt Arsenius nicht von einem ihm und der Reform ferne stehenden Theologen, sondern von einem verständnisvollen Freund und Ratgeber und dazu kundigen und erfahrenen Mann eine sichere Auslegung der Regel.

Turrecremata hatte gewiß die Entwicklung der Reform und der Kongregation von S. Justina genau verfolgt, er kannte ihre Einrichtungen, ihre Einstellung zur hl. Regel, wie auch diese selbst sehr gut. Wie oben schon bemerkt, waren dem Arsenius die Schwierigkeiten, welche die Neuerungen Barbos mit sich gebracht, nicht verborgen geblieben; es stellt sich uns ganz von selbst die Frage entgegen, ob er nicht auch selbst eher zur konservativen Richtung sich hingezogen fühlte, so daß er hoffte, gerade in dieser Beziehung am Kardinal eine Hilfe und Stütze zu finden.

Lederer² stößt sich noch daran, daß Arsenius seine Zweifel mit seiner Tätigkeit als Reformator begründet,³ besonders der Ausdruck „Orden“ liegt ihm nicht; so übersetzt er *ordo*, und fragt verwundert, welchen Orden Arsenius wohl reformiert habe. *Ordo* kann aber sowohl Orden als Kloster heißen,⁴ also auch klösterliche Gemeinschaft. Wir haben zudem oben schon gehört, daß Arsenius die Klöster der Lombardei reformiert, wozu auch solche aus dem Zisterzienserorden gehörten, die zwar auch die Regel des hl. Benedikt befolgen, aber einen eigenen Orden bilden, so daß auch der Ausdruck Orden berechtigt wäre, und somit eine wirkliche Begründung der Bitte des Arsenius enthält. Jedenfalls waren genügend Gründe vorhanden, einen neuen Kommentar wünschenswert zu machen, um des Arsenius Zweifel zu beseitigen und für ihn und seine Mitbrüder eine sichere Richtlinie zu bekommen.

¹ Com. S. 35: ... *confidens... humanissimae etiam mansuetissimaeque naturae tuae, sanctae simul religioni, cui tu quoque magna cum vitae integritate dicatus es.*

² Lederer, S. 172.

³ Com. S. 35: *Cum superioribus diebus reformationi quorundam Religiosorum ordinum praesentem me esse contigisset.*

⁴ Du Cange, *Glossarium*, Venetiis 1736, 1308: *ordo: monasterium, seu monachorum ejusdem loci congregatio.*

3. Der Einfluß des Kommentars auf die Kongregation und Reform von S. Justina.

Gehen wir nun etwas näher darauf ein, wie Turrecremata der Bitte des Arsenius nachgekommen ist, wie er die Regel erklärt, und in welchem Verhältnis der Kommentar zur Kongregation und Reform von S. Justina steht.

Arsenius bittet den Kardinal, die Regel auszulegen unter dem Gesichtspunkt, was nur Rat, was strenges Gebot sei. Ist er diesem Ansuchen nachgekommen und wie? Turrecremata anerkennt in seinem Antwortschreiben¹ an Arsenius dessen Gründe, sagt, daß es ohne Zweifel für einen Ordensmann von großer Wichtigkeit sei, den klaren Sinn und die bestimmte Auslegung des Gesetzes, unter das er sich gestellt, zu kennen, und gibt den Plan an, nach dem er vorzugehen gedenke. Er will den Text der Regel erklären, zum bessern Verständnis moralische Erläuterungen beifügen, die Zweifel nach der Meinung und Autorität bewährter Väter beantworten und lösen.² Mit Eifer macht er sich ans Werk. Gewiß war die Aufgabe für einen Mann der Erfahrung, von der ascetischen und kirchenrechtlichen Bildung, von der Belesenheit und Väterkenntnis wie Turrecremata es war, nicht allzu schwierig; doch machte er sich die Aufgabe nicht zu leicht, wenn er auch, wie er sagt, mehr der Erbauung dienen wolle und deshalb schwierige Fragen nicht behandelt habe.

In erster Linie fällt die große Klarheit und Übersichtlichkeit auf, mit der Turrecremata die einzelnen Kapitel erklärt. Zuerst wird immer der Regeltext gegeben oder wenigstens die ersten Worte des betreffenden Kapitels. Darauf folgt eine knappe Einteilung des Stoffes, und jeder der angekündigten Teile wird behandelt. Das Regelkapitel oder ein Teil davon bildet gleichsam die These, die nach verschiedenen Seiten hin beleuchtet und erwogen wird. Die hl. Schrift des Alten und Neuen Testaments, die Kirchenlehrer, das Kirchen- und Regularrecht sind ihm unerschöpfliche Fundgruben und reichlich fließende Quellen. Besonders sorgfältig wird der hl. Thomas von Aquin berücksichtigt. Seinen Definitionen, Unterscheidungen und Entscheidungen folgt er auf Schritt und Tritt und mit genauester Quellenangabe, so daß man die angezogenen Stellen sofort finden kann. Diese genaue Quellenangabe ist durchgängig zu finden, so daß man

¹ Com. S. 36. (Antwort des Kardinals an Arsenius.) *Commendavi plane sanctum desiderium tuum, quo lucidiorum apertiorumque sanctae regulae intelligentiam fore desideras: veraciter agnoscens expedire plurimum viris religiosis, secundum quam Christo militare professi sunt, clarum sensum interpretationemque cognoscere.*

² Ebenda: *In quo ut votis tuis respondeam, textum regulae, pro ingenii mei parvitate, explanabo: documenta aliqua moralia, ad pleniorum illius intelligentiam, adjungens: dubiis de quibus tibi reponderi cupis, juxta sententiam et auctoritatem probatissimorum Patrum congrua responsa adjiciam.*

das Bewußtsein bekommt, einer so sichern Führung könne man sich unbedingt anvertrauen.

Ein Beispiel möge hier folgen: Der Traktat 17 handelt vom ersten Werkzeug der guten Werke.¹ Vor allem Gott den Herrn lieben von ganzem Herzen, ganzer Seele und ganzer Kraft. Ganz mit Recht setze der so kluge hl. Benedikt die Liebe zu Gott an die Spitze der Werkzeuge der guten Werke; dieses sei das erste an Würde und Vollkommenheit und zugleich das größte, nach Matthäus 22. Darüber sei ein Doppeltes auszuführen: erstens sieben Gründe, welche zur Gottesliebe anspornen sollen; zweitens die Art und Weise, Gott zu lieben. Es folgt nun die Ausführung des ersten Teiles. Erster Grund sei Gottes unendliche Güte; Dionysius und Augustin werden zitiert; zweiter Grund: die in uns überströmende Güte Gottes (Jacobus 1, Ecclesiastes 7, Bernhard und Augustin); dritter Grund: Gottes Liebe zu uns (Johannes 4, Augustin, Bernhard); vierter Grund: Gottes Herrlichkeit und Majestät (Matthäus 22 und Augustin); fünfter Grund: die Vorzüglichkeit dieser Liebe (Dionysius, Osee 9, Augustin, Jacobus); sechster Grund: die Süßigkeit dieser Liebe (Buch der Weisheit 8 und 12, Augustinus, Richard von S. Viktor); siebenter Grund: die Gottesliebe bewirkt Verzeihung der Sünden, erleuchtet den Geist, bereichert mit inneren Gütern (Lucas 7, Ecclesiasticus 3, Sprichwörter 8, Basilius, Paulus 1. Kor 2). Es folgt der zweite Punkt: die Art und Weise, Gott zu lieben; in der Gottesliebe gebe es keine Grenzen, wie der hl. Thomas von Aquin ausführe; darauf eine längere Stelle aus dem hl. Bernhard. Richtig sage der hl. Benedikt mit der hl. Schrift, man müsse Gott lieben von ganzem Herzen, das heiße wahrhaftig, nicht bloß mit dem Munde, wie 1. Johannes 3, Augustin, Chrysostomus lehren; von ganzer Seele, das heiße ganz, mit allen Sinnen, wie Augustinus; mit ganzer Kraft, das heiße ausdauernd, auch in Leid und Tod, wie der hl. Paulus. Der Traktat schließt mit den Worten des hl. Bernhard, die eine Aufforderung zur Liebe Gottes enthalten.

Die eigentliche Auslegung der hl. Regel ist immer klar und bestimmt. Um diese Klarheit mußte es ihm ja in erster Linie zu tun sein, wollte er dem Wunsche des Arsenius nachkommen. Nie wird dem Regelttext Gewalt angetan; die moralischen Erwägungen sind nicht aufdringlich, sondern fügen sich ungezwungen und natürlich dem Ganzen ein. Zahlreiche Beispiele aus dem Leben hl. Mönche stehen ihm zur Verfügung; auch in der Auswahl dieser Beispiele ist der Kardinal vorsichtig; er bringt nur glaubwürdige und vernünftige Beispiele, die nicht zum Widerspruch herausfordern oder solche, die lächerlich wirken könnten.

¹ Com. tract. 17, S. 70 ff.

Anerkennungswert ist vor allem die kluge Milde¹ in Auffassung und Auslegung der hl. Regel. Er führt sieben Mittel an, um einen Unverbesserlichen zu Buße und Umkehr zu bewegen; allein, sagt der Kommentar, es sollen diese Mittel nicht etwa alle miteinander, oder kurz nacheinander angewendet werden, sondern es soll eines um das andere versucht werden, und mit Wahrung eines gewissen Abstandes; denn, wenn man zu rasch und rücksichtslos dreinfahre, können die einzelnen Mittel gar nicht wirken, oder sie hätten den gegenteiligen Erfolg. Turrecremata hat den Geist des hl. Benedikt gut erfaßt. Aber wenn er auch für kluges Maßhalten ist, so artet es bei ihm ebensowenig in bedenkliche Schwäche aus. Wo er es für nötig hält, greift er kräftig zu, und ein böswillig Verstockter findet bei ihm ebensowenig Unterschlupf wie beim hl. Benedikt.² Das Laster des Trotzes sei eine sehr schwere Sünde; er nennt sie ein teuflisches Laster, wer daran leide, gleiche dem Kranken, der sich weigere, eine heilsame Medizin einzunehmen, wodurch er seinen Tod verschulde, sie richte das klösterliche Leben zugrunde, sei ansteckend wie der Aussatz, führe zur Unbußfertigkeit und zum sichern Verderben. Der Abt aber müsse sich solcher, die in die Irre gegangen, mit besonderer Sorgfalt und Liebe annehmen, sie auf den Schultern des Mitleides tragen, um sie den Guten wieder zuzuführen. Die reiche Erfahrung, die ihm zu Gebote stand, begleitet ihn, gibt ihm den richtigen Maßstab in die Hand. Den Obern weiß er ihre Pflichten ebenso vor Augen zu stellen wie den Untergebenen, und der Abt, der seine Pflichten nicht erfüllt, wird streng und gewichtig zur Rede gestellt und verurteilt.³

Wo er auf offenkundige Fehler und Gebrechen der Zeit hinweist, zeigt er sie ohne Übertreibung. Die Ursache des Verfalles der klösterlichen Zucht jener Zeit liegt nach ihm nicht immer im bösen Willen oder in der Verweltlichung; diese sei manchmal nicht so sehr zu großem Reichtum als zu großer Armut zuzuschreiben. Zu große Armut und Dürftigkeit, sagt er, ist Ursache vieler Übel.⁴ Viele werden dadurch zum Murren und zur Unzufriedenheit verleitet. Die Brüder suchen sich das Nötige auf andere Weise zu verschaffen, und während das Refektorium leer stehe, schmausten die Mönche in ihren Zellen. Das Fehlen des Nötigen begünstige das Privateigentum, da viele sich das Notwendige von außen beschaffen und dann als ihr Eigentum

¹ Com. tract. 87, S. 200b ff.

² Com. tract. 87, S. 202a.

³ Com. tract. 138, S. 277b.

⁴ Com. tract. 96, S. 214b. *Inopia enim ipsa, multis religiosus est occasio multorum malorum. Ex hoc enim aliqui sunt in murmure: nec mirum . . . Item, ex hoc sequitur evacuatio conventus. Aliquando enim pro defectu, qui pro modico posset suppleri, refectorium evacuatur, et cum magnis expensis, et magno detrimento religionis, fratres disperguntur pro cameras ad comedendum. . . Item datur occasio inde multis habendi proprium . . .*

betrachten. Wieder andere verließen das zu dürftige Kloster, kehrten in die Welt zurück, deswegen seien so viele heilige Orte öde und verlassen.¹ Wegen zu großer Armut würden die Brüder krank, zu Arbeit und Gebet gleich unbrauchbar,² wie man es nur zu deutlich sehen könne. Der Verfasser spricht hier aus eigener Erfahrung, beruft sich auf Zustände, die allgemein bekannt waren, denen auch die Reform entgegenarbeiten wollte und mußte. Wir sehen, daß der Kommentar den Umständen gerecht zu werden sucht und keineswegs einseitig urteilt.

Dringend mahnt der Kardinal, bei Aufnahme von Novizen vorsichtig zu sein. Die Obern sollen wohl zusehen, wen sie ins Kloster aufnahmen.³ Wenn jemand einen guten und fruchtbaren Weinberg haben wolle, so wähle er die Rebschößlinge, welche er zu pflanzen gedenke, mit Sorgfalt aus; so müßten auch jene sorgfältig ausgewählt werden, die in den heiligen Weinberg des Herrn, ins Kloster, versetzt zu werden wünschten. Man müsse genau untersuchen und prüfen, ob der Postulant den großen und edlen Willen mitbringe, das Joch der Regel sein ganzes Leben lang zu tragen. Ferner sei zu untersuchen, ob er Christus suche oder etwas außer Christus, z. B. zeitliche Versorgung oder Gewinn. Auch dürfe man dem um Aufnahme Bittenden keineswegs nur das Angenehme zeigen und das Unangenehme verhehlen. Eine große Grausamkeit wäre es, einen solchen Unwissenden ans Kreuz des Ordenslebens zu heften; solche würden Feinde des Kreuzes werden und keineswegs Gott dienen. Vor drei Dingen solle man sich hüten. Es könne vorkommen, daß man versuche, Leute ins Kloster zu vergraben, um sich ihrer zeitlichen Güter zu bemächtigen, ähnlich den Schiffern, welche halbtote Reisende ins Meer werfen, um sie zu beerben; ferner sei es möglich, daß man, weil dem Kloster ein gottgefälliger Nachwuchs fehle, Unberufene, Freunde, Verwandte hereinlocke, nicht ihres Seelenheiles wegen, sondern um sie reich zu machen, und sich selbst für ein regelloses Leben zu stärken, was ein schmächtig Geschäft sei; drittens endlich erlebe man es, daß gottlose Eltern ihre Kinder ins Kloster stecken, um sich ihrer zu entledigen, um sie zeitlich zu versorgen. Da müsse man auf seiner Hut sein.

Dem Abte hält der Kommentar die Pflichten sehr angelegentlich vor Augen. Denn die Untergebenen werden nicht auf die Worte hören, wenn sie sehen, daß der Abt sich sträubt, seine

¹ Com. tract. 96, S. 214b: Cum enim desunt necessaria, multi, suffere non valentes, recedunt, et derelinquunt monasteria, et ita desolantur multa loca religiosorum: sicut manifeste temporibus istis videmus.

² Com. tract. 96, S. 214b: Deficientibus enim in conventibus necessariis, fiunt fratres multoties minus utiles et potentes ad opera, tam activae vitae quam contemplativae, in quibus subveniunt proximo, celebrando, praedicando, consulendo: sicut apertissime intuemur, ita quosdam in aliquibus monasteriis ex defectu necessariorum debiles et impotentes effectos, ut omnino redditi sint inutiles monasteriis.

³ Com. tract. 124, S. 254 b ff.

Befehle und Anordnungen selbst in die Tat umzusetzen. Der Abt, der nicht selbst die Lasten trägt, wird nicht erkennen, ob er andern zu viel aufgebürdet, und wird so hart und ungerecht; solche Äbte nennt er Knechte Pharaos, Nachahmer Balaams, heuchlerische Pharisäer.¹ Wenn er ein schlechtes Beispiel gibt, wird er die schlechten Mönche bestärken, die einfältigen in Irrtum führen; wenn der Abt kein Licht ist, wird im Kloster Finsternis herrschen, wenn er nicht als guter Hirt der Herde vorangeht, wird er als schlechter alle in den Abgrund führen und er selbst wird sich so zahlreicher Verdammnis überantworten, als er Seelen ins Verderben geführt hat. Wie will ein feiger Feldherr seine Soldaten zum mutigen Kampfe anspornen, wie kann ein kranker Arzt die andern heilen. Er hüte sich ungerechterweise einen zu bevorzugen,² z. B. den Reichen vor dem Armen, den Lasterhaften vor dem Tugendhaften; das heiße nichts anderes als das Fleisch dem Geiste, den Diener des Teufels dem Diener Gottes, das Laster der Tugend vorziehen. Ein solches Gebaren würde dem Kloster zum Verderben, der Welt zum Ärgernis gereichen. Beim Zurechtweisen und Strafen befleißige sich der Abt der Klugheit und Milde;³ nicht unterschiedslos könne man mit jedem gleichverfahren; beim einen nütze Schweigen mehr als Reden; der eine sei Bitten zugänglicher als strafenden Worten; so müsse jeder eigens behandelt werden. Gerechtigkeit und Barmherzigkeit dürfen nie getrennt erscheinen. Doch hüte sich der Abt davor, die Fehler der Untergebenen nicht sehen zu wollen, zu schlafen, wo er wachen sollte. Es sei eine schwierige und verantwortungsvolle Sache, Seelen zu leiten. In der Verwaltung der Güter könne der Abt ersetzt werden, aber das sei ein schlechter Abt, der sich nur mit zeitlichen Dingen abgebe,⁴ der mit großen Kosten hohe Mauern errichten lasse, die guten Sitten aber vernachlässige, der täglich genau Buch führe über die zeitlichen Angelegenheiten, sich aber um den sittlichen Fortschritt seiner Mönche nicht kümmerge, der im Kapitel immer von Güterverwaltung, aber nie von sittlicher Reform spreche und die Seelen darben lasse. Auch hier scheint Turrecremata aus Erfahrung zu sprechen.

Ich möchte aber nicht die Meinung aufkommen lassen, als ob der Kommentar nur einseitig moralisiere und die Tugend leer ausgehen lasse. Dem vierten Kapitel der hl. Regel „über die

¹ Com. tract. 138, S. 274b ff.: *Exactores Pharaonis, imitatores Balaam; similes hypocritis pharisaeis.*

² Com. tract. 40, S. 60b ff.

³ Com. tract. 40, S. 62b: *Non enim indifferenter omni tempore aut arguendus increpandus quisque est. Erit profecto tempus loquendi uni et tacendi alteri; erit tempus arguendi et non increpandi; tempus obsecrandi et non objurgandi, quae varietas potest potest accipi et respectu diversarum et respectu earundem personarum.*

⁴ Com. tract. 13, S. 66b.

Werkzeuge der guten Werke“, widmet der Kardinal 36 Traktate, also fast den vierten Teil des ganzen Kommentars.¹ Der hl. Benedikt zähle zwar in einem Kapitel die 72 Instrumente der guten Werke auf; da aber diese noch nicht die Vollkommenheit seien, sondern der Weg dazu, so glaube er im Sinne des Arsenius zu handeln, wenn er jedes dieser Werkzeuge eigens behandle, um so in die Schule der Vollkommenheit einzuführen. Die folgenden Kapitel sind denn auch eine eigentliche Tugendsschule geworden, wahre Goldadern für den, welcher nach Vollkommenheit strebt. Es würde wohl zu weit führen, dem Verfasser durch diese Schule zu folgen. Es möge genügen, darauf hingewiesen zu haben. Eine würdige Fortsetzung bilden die sieben Traktate über die Demut.² Sie ist ihm der Wohlgeruch, der zu Gott emporsteigt, und ihm unsere Werke angenehm macht, sie ist das Fundament des geistlichen Lebens, Wurzel und Ursprung der Tugend, der Nährboden der Gottesliebe, der Kanal, durch den uns die Gnade Gottes zufließt, die Bewahrerin jeglicher Tugend, der feste Turm gegen die Versuchungen, der Schlüssel der Weisheit, die Leiter zum Paradies, das Fortschreiten zur ewigen Glorie. Darauf werden die einzelnen Grade der Demut nach der hl. Regel behandelt, in denen das Fundament und die Krone der Tugendsschule erblickt wird. Auch hier eine tiefgründige Askese voll Wärme und Überzeugung.

Trotz aller Gedankentiefe bleibt aber der Verfasser unseres Kommentars seinem Grundsatz treu, immer so zu schreiben, daß auch der Einfältige und der Laienbruder ihn verstehen kann, so z. B. in der Abhandlung über das Gericht und die Hölle,³ über den Himmel und das Ewige Leben,⁴ über das Andenken an den Tod,⁵ über die Bewachung der Zunge.⁶ Dies gilt aber auch vom ganzen Werk. Treffende Vergleiche und packende Gleichnisse stehen ihm jederzeit zur Verfügung und beleben die Darstellung, so daß man den Kommentar ohne jede Langeweile liest und starke Eindrücke mitnimmt.

Wie geht nun Turrecremata auf das besondere Verlangen des Arsenius ein, die hl. Regel unter dem Gesichtspunkt zu kommentieren, was darin bloßer Rat, was Vorschrift sei? Es mußte beiden alles daran gelegen sein, eine möglichst genaue, klare, theologisch sichere und feste Auffassung zu gewinnen, damit Arsenius sich bei vorkommenden Schwierigkeiten darauf berufen konnte, ohne Gefahr zu laufen, eines Bessern belehrt zu werden.

¹ Com. tract. 16—55, S. 69b—148a.

² Com. tract. 58—64, S. 157a—174b.

³ Com. tract. 35, S. 112b ff.

⁴ Com. tract. 36, S. 115a ff.

⁵ Com. tract. 37, S. 117b ff.

⁶ Com. tract. 39, S. 121b ff.

Zwei Traktate sind der Beantwortung dieser Frage gewidmet.¹ Im ersten wird sie wissenschaftlich behandelt, im zweiten wird, um noch größere Klarheit zu gewinnen, und zum Troste der einfachen Mönche, das gleiche Thema noch einmal besprochen² unter dem Gesichtspunkt, ob alle Vorschriften in der Regel des hl. Benedikt unter schwerer Sünde verpflichten.

Im ersten Traktat werden zuerst die allgemeinen Prinzipien aufgestellt. Zu diesem Zwecke werden bestimmte Begriffe³ genau definiert und die Unterschiede der einzelnen Begriffe festgelegt. So gewinnt der Autor einen festen Boden, auf dem er seine Grundsätze aufbauen kann. Dies geschieht im zweiten Teile des Traktates. Wie im Evangelium nicht alles als strikte Vorschrift aufzufassen sei, sondern wohl unterschieden werde zwischen strenger Vorschrift, z. B. du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben . . . und einem bloßen Rat, wie jener in Lucas 6, wenn einer dich auf die rechte Wange schlägt usw., so sei es auch in der Regel des hl. Benedikt. Wenn aber gefragt werde, wie man unterscheiden könne, was in der Regel bindende Vorschrift (*praeceptum*) sei, und was nur Rat oder Ermahnung oder Aufmunterung, so müsse man wie bei Auslegung der hl. Schrift die Vernunft walten lassen; dann aber müsse man sich auch an die Lehre weiser und erfahrener Männer halten, welche die Unterschiede festgelegt haben. Schon die Vernunft sage, daß es nicht wahrscheinlich sei, daß ein so weiser und vom Geiste Gottes erfüllter Mann wie der hl. Benedikt, die Absicht gehabt habe, allem und jedem in seiner Regel das Gewicht eines strengen Gebotes zu geben, denn dann wäre seine Regel kein Wegweiser zum Himmel, sondern ein höllischer Fallstrick,⁴ in dem die Seele vom Teufel gefangen werde. Nach der Lehre weiser Männer aber falle unter den Begriff „*praeceptum*“ nur das, was eine sittliche Pflicht in sich schließe.⁵ Eine sittliche Verpflichtung könne „*per se* und *propter aliud*“ bestehen. *Per se* bestehe sie insofern, als es sich um das Endziel handle, das immer den Grund des an sich Guten in sich schließe. *Propter aliud* bestehe die sittliche Verpflichtung insofern als es sich um die Mittel handle, ohne welche man nicht zum Endziel gelangen könne. Könne man ohne diese Mittel zum Endziel gelangen, so schließen sie

¹ Com. tract. 5/6, S. 47a—52b.

² Com. tract. 6, S. 50a: Pro maiori evidentia praesentis materiae et consolatione ampliori simplicium religiosorum.

³ Com. tract. 5, S. 47: Pro cuius partis pleniori intelligentia, exponendum in primis est, quid importetur nominibus praeepti, concilii, admonitionis, constitutionis, iniunctionis et consuetudinis.

⁴ Com. tract. 5, S. 48: Quia non est verisimile, quod vir sapiens et divino spiritu repletus, regulae institutor, intenderit singula in regula contenta, vim habere praeeptorum: quia sic jam non esset regula, qua spirituales in viam paradisi dirigerentur: sed potius infernalis muscipula videretur — laqueis plena, quae animae a diabolo illaquearentur.

⁵ Com. tract. 5, S. 47a.

keine sittliche Verpflichtung per se ein. Da nun der Ordensstand eine Schule und Übung sei, um zur Vollkommenheit zu gelangen, und diese Vollkommenheit nichts anderes sei als daß der Mensch vollkommen Gott gehöre, was durch die vollkommene Liebe geschehe, so sei der Hauptzweck des Ordensstandes, durch vollkommene Liebe mit Gott vereinigt zu werden. Dies auf die Regel des hl. Benedikt angewendet, besage: Nur das sei in ihr streng geboten und falle unter den Begriff „praeceptum“, was zu Erreichung des Ordenszweckes durchaus notwendig sei, wie die Gelübde, die Nächstenliebe, die Gerechtigkeit, die Demut. Dagegen sei alles, ohne das der Zweck des Ordenslebens doch erreicht werden könne, nicht als „praeceptum secundum se“ zu betrachten, wie die Vorschriften über das Stillschweigen, die Enthaltung von Fleisch, das Wachen, die Regularfasten, die lediglich zur Abtötung des Fleisches dienen, wenn sie auch dazu helfen, den Ordenszweck besser und rascher zu erreichen. In drei widerlegten Einwüfen wird die These noch besser beleuchtet.

Im folgenden Traktat wird das gleiche Thema noch einmal behandelt, aber so, daß es der einfache Bruder auch verstehen kann. Es wird die Frage gestellt, ob alles in der hl. Regel unter schwerer Sünde verpflichte. Es werden acht Gründe vorgebracht, um zu beweisen, daß nicht alles unter schwerer Sünde verpflichten könne. Unter anderem sagt er, wie nicht jede Übertretung der menschlichen Gesetze, der bürgerlichen oder der kirchlichen, mit dem Tode bestraft werde, so könne noch weniger jede Übertretung der hl. Regel immer den Tod der Seele zur Folge haben. Wenn dem so wäre, so würde der Ordensstand höchst gefährlich sein und keineswegs dem sichern Hafen, sondern dem sturmgepeitschten Meere zu vergleichen sein, und die Großzahl der Ordensleute müßte ewig zugrunde gehen. Das dürfe man aber nicht annehmen. Freilich wenn einer aus berechneter Verachtung der Regel gegen sie handle, so sei eine schwere Schuld vorhanden. Diese Verachtung sei aber nicht anzunehmen, wenn einer in der Leidenschaft gegen das Gesetz der Regel handle, auch dann nicht, wenn einer sich oft dagegen verfehle. Es gebe auch bloße Poenalgesetze, bei deren Übertretung einer eine bestimmte Strafe sich zuziehe, auch wenn er dabei gar nicht oder nur läßlich sündige. Es sei nicht zu leugnen, daß eine häufige und leichtsinnige Verfehlung gegen die Regel der Verachtung des Gesetzes den Weg bereite. Es komme nicht auf die Art der Verfehlung an, sondern auf die Intention des Fehlenden. Es werden dann noch sieben Einwüfe widerlegt.

In diesen zwei Traktaten hat Turrecremata die allgemeinen Grundsätze aufgestellt, nach denen die Vorschriften der hl. Regel

in bezug auf ihre Verbindlichkeit eingeschätzt werden können, und wendet diese Prinzipien dann von Fall zu Fall an. So in den Traktaten von der Gottes-¹ und Nächstenliebe,² vom Zorne,³ der Lüge,⁴ der Feindesliebe,⁵ von dem Stolz,⁶ der Unmäßigkeit,⁷ der Trägheit,⁸ dem Murren,⁹ dem Haß,¹⁰ der Streitsucht¹¹ usw. In einem eigenen Traktat¹² folgt eine genaue Umschreibung, was unter schwer und leichter Schuld zu verstehen sei. Leichte Schuld seien nach seinem Ermessen jene Übertretungen der Regel oder der Konstitutionen in bezug auf das, was nicht „de essentia religionis“ sei noch zu den Tugenden gehöre, sondern was bloße Zeremonie (ehrwürdiger Brauch) sei; leichte Schuld sei z. B. Bruch des Stillschweigens, in den Chor oder ins Refektorium zu spät kommen, und ähnliches, oder was auch sonst nur als läßliche Sünde betrachtet werde, wie müßige Reden, unbändiges Lachen und dgl. Schwere Schuld aber sei alle Übertretung der Regel, die auch ein schwereres Vergehen gegen das göttliche Gebot sei, oder die „de essentia religionis“ sei. Darum bestehe auch ein Unterschied in den Strafen; für leichte Vergehen sei leichte Strafe festgesetzt, wie Ausschluß vom gemeinsamen Tisch, während schwerere Vergehen Ausschluß von der Gemeinschaft der Brüder nach sich ziehen, ohne aber den eigentlichen Ausschluß aus dem Klosterverband im Gefolge zu haben; denn dieser erfolge erst, wenn alle andern Mittel erschöpft seien, nachdem einer sich als gänzlich verstockt erwiesen habe.

In einem eigenen Kapitel¹³ wird noch von der Dispensationsgewalt des Abtes gesprochen. Wie mir scheint, gehört dies auch mit zur Beantwortung der Frage des Arsenius; es folgen deshalb die acht Leitsätze des Kardinals, die er über die Dispensationsgewalt des Abtes aufstellt.

Der Abt hat im Kloster alles so anzuordnen, daß der Starke es leisten kann, ohne daß der Schwache davor zurückzuschrecken braucht. Die Dispensation ist eine gewisse Mäßigung der Härte des Gesetzes, die dem eben genannten Zweck zu dienen hat. Darum ist festzustellen:

1. In der Regel des hl. Benedikt sind Dispensationen zulässig.

¹ Com. tract. 17, S. 70 a ff.

² Com. tract. 18—20, S. 72 a—79 a ff.

³ Com. tract. 25, S. 88 b ff.

⁴ Com. tract. 26, S. 92 b ff.

⁵ Com. tract. 28, S. 98 a ff.

⁶ Com. tract. 30, S. 103 b ff.

⁷ Com. tract. 31, S. 106 b ff.

⁸ Com. tract. 32, S. 108 a ff.

⁹ Com. tract. 33, S. 109 b ff.

¹⁰ Com. tract. 48, S. 137 b ff.

¹¹ Com. tract. 49, S. 140 a ff.

¹² Com. tract. 83, S. 197 b ff.

¹³ Com. tract. 139, S. 278 ff.

2. Die Dispensation ist Sache des Abtes. (Wenn in einem Kloster kein Abt ist, dann tritt der Prior an dessen Stelle.)

3. Der Abt kann aber nicht von allem dispensieren; er kann nicht dispensieren von dem, was „de jure divino“ ist, wie von der Gottes- und Nächstenliebe; von dem, was „de ordinatione Ecclesiae“ ist, wie das kanonische Stundengebet der Priester; von dem, was „de substantia religionis“ wie die Gelübde.

4. Die Dispens darf nicht unterschiedslos und für immer gegeben werden, weder für den einzelnen noch für das ganze Kloster.

5. Der Abt darf nicht nach Gutdünken dispensieren, sondern nur aus wichtigen Gründen.

6. Der Mönch kann sich selbst dispensieren, wenn die Not, die Nächstenliebe oder entschuldbare Unkenntnis es gebieten.

7. Unter Umständen und aus guten Gründen darf der Abt den Untergebenen anhalten, von der Dispensation Gebrauch zu machen.

8. Der Untergebene darf von der Dispens Gebrauch machen auch gegen den Willen eines niedern Vorgesetzten.

Turrecremata stützt sich bei Begründung dieser Leitsätze vor allem auf den hl. Bernhard, beruft sich somit auf eine gewiegte Autorität. Er befolgt also, was er selbst empfiehlt, man solle bei Auslegung der Regel erfahrene Männer zu Rate ziehen.

So hat Turrecremata, wie ich glaube, die Frage des Arsenius in allen Teilen beantwortet, dessen Zweifel gelöst, das, was er im Antwortschreiben diesem versprochen, gewissenhaft erfüllt.

Es dürfte nun noch die Frage zu prüfen sein, ob der Kommentar des Turrecremata auf die Reform von S. Justina einen greifbaren Einfluß ausgeübt hat.

Der Kommentar wurde, wie oben ausgeführt, im Jahre 1442 geschrieben, also zu einer Zeit, in der die Reform und Kongregation von S. Justina schon ihre volle Ausbildung und Festigung erlangt und die päpstliche Approbation sich erworben hatte. Die von Barbo niedergelegten Grundsätze für deren Leitung waren seit 1424 durchgeführt, die neuen Konstitutionen seit 1432 anerkannt und veröffentlicht. Daraus dürfte erhellen, daß der Kommentar mit der Reform und der Kongregation in keiner direkten Beziehung steht. Es war dies wohl auch nicht erster Zweck, sondern er sollte in erster Linie dem Arsenius dienen.

Wenn wir erkennen wollen, ob der Kommentar in direkter Beziehung zur Reform und Kongregation von S. Justina standen, so haben wir in erster Linie zu untersuchen, welche Stellung Turrecremata einnimmt zu den zwei hauptsächlichsten Neuerungen, die Barbo eingeführt, nämlich zu den zeitlichen Äbten und zum Gelübde der Stabilität. Dann dürfte noch zu erwägen sein, welcher Auffassung unser Kardinal ist in bezug auf das Fleischessen der Mönche.

Wir dürfen ohne Zweifel annehmen, daß Turrecremata die wesentlichen Änderungen in der Reform Barbos kannte; dies um so mehr als er mit Arsenius freundschaftlich verbunden war. Wenn wir nun im Kommentar die Traktate lesen, welche vom Abte handeln,¹ so sehen wir ohne weiteres, daß der Verfasser einfach sich an den Buchstaben der Regel hält; Turrecremata kümmert sich gar nicht um zeitliche Äbte, fragt nicht nach Einrichtungen und Konstitutionen in der Reform von S. Justina; nach ihm wählt das Kapitel der Abtei den Abt, wählt ihn auf Lebenszeit, d. h. er bleibt, so lange er lebt, Abt in diesem Kloster, er kann nicht in eine andere Abtei versetzt werden, weil eben niemand da ist, der diese Versetzung vornehmen würde. Der Kommentar kennt ebensowenig etwas von einem Generalkapitel wie die Regel.² Der Abt sei zu vergleichen mit einem Buche, das abgeschrieben werden müsse. Es müsse aber ein fehlerloses Exemplar sein, damit die nach ihm zu kopierenden Bücher auch fehlerlos werden.³ Dies Gleichnis setzt aber nach meiner Ansicht voraus, daß das Buch nicht so und so oft gewechselt wird, sonst wird keine einheitliche Kopie zustande kommen. Wenn also der Abt häufig wechselt, müßten ja auch die Untergebenen jedesmal wieder von neuem anfangen, sich nach einem neuen Vorbild zu richten; dieser Wechsel wird aber im Kommentar nie erwähnt. Also wird der Abt wohl auf Lebenszeit den Seinen Vorbild sein müssen. Der Abt ist wie das Licht und Salz des Klosters, er ist der Hirte und Führer; das setzt doch auch voraus, daß Licht und Salz, Hirt und Führer einheitlich die gleichen bleiben, nicht immer wieder gewechselt werden; das gilt aber nur von jenem, der für Lebenszeit seinem Kloster vorgesetzt bleibt, also Lebensabt ist. Der Abt ist der Vater der klösterlichen Familie;⁴ er ist der geistige Erzeuger seiner Söhne, er gibt ihnen die Milch des Trostes, er ist ihr Erzieher, ihr Vorbild; er sorgt für die leiblichen und geistigen Bedürfnisse, gibt jedem zu rechter Zeit, was er nötig hat. Dies baut doch auch wieder auf dem Gedanken auf, daß der Abt eben so wenig wechselt wie der Familienvater, der das ständige Oberhaupt der Familie ist bis zum Tode. Deshalb spricht der Kommentar auch so eindringlich von der großen Verantwortung, die der Abt hat; mit ihm gedeiht und wächst die Familie. Dies alles weist doch deutlich genug auf den Lebensabt hin. Wir sehen nun aber, daß auch, nachdem der Kommentar des Turrecremata bekannt geworden, in der Reform und Kongregation von S. Justina keine Änderung eintritt; die Äbte werden nach wie vor durch das Generalkapitel gewählt, durch dieses nach Gutdünken ver-

¹ Com. tract. 10—14, S. 57b—68a.

² Com. tract. 136, S. 274b ff.

³ Com. tract. 10, S. 59b.

⁴ Com. tract. 1, S. 38a.

setzt, das Kapitel in den Konstitutionen,¹ welches die Lebens-
 äbte verbietet, bleibt bestehen. Wie es keine Lebens-
 äbte geben dürfe, sollen auch die übrigen Offizialen jedes Jahr gewechselt
 werden. Im Laufe der Jahre tritt insofern eine Änderung ein,
 als die Äbte drei Jahre im gleichen Kloster verbleiben können;
 dies ist aber die Folge praktischer Erwägungen² und nicht der
 Einfluß des Kommentars.³ Das Prinzip der Versetzbarkeit der
 Äbte bleibt bestehen.

Wie stellt sich nun der Kommentar zum Gelübde der Stabi-
 lität? Dieses Gelübde ist das Typische des Benediktiners.
 Hat er die übrigen Gelübde mit den andern Mönchsorden gemein-
 sam, die Stabilität ist dem Benediktiner eigen.⁴ Er gelobt damit
 nicht nur Ausharren im Orden, sondern im Hause der Profes-
 sion. Das gleiche lehrt auch der Kommentar;⁵ er verlangt die Stabili-
 tät im Orden, aber auch jene im Profeszkloster, das einer nicht
 mehr verlassen dürfe ohne Notwendigkeit und ohne Erlaubnis
 des Obern.

Ein Kloster,⁶ sagt Turrecremata, ist der Ort, an dem einer
 oder mehrere wohnen mit dem einheitlichen Willen und Wunsch,
 Gott zu dienen, und zwar ausdauernd, denn anfangen allein
 nütze nichts. Man dient also Gott an einem bestimmten Ort;
 das ist doch die Stabilität im Profeszkloster. Er weiß wohl zu
 unterscheiden zwischen der Klausur im engeren Sinne des Wortes
 und der Seßhaftigkeit im Profeszkloster.⁷ Ein Doppeltes sei
 notwendig im Kloster, sagt er mit dem hl. Benedikt, die Klausur,
 die keiner verlassen, keiner betreten dürfe ohne Erlaubnis des
 Obern, und die Beständigkeit in der klösterlichen Gemeinschaft.
 Er beruft sich auf den hl. Bernhard, der sagt, es sei einem Men-
 schen unmöglich, seinen Geist auf einen Punkt zu konzentrieren,

¹ Qualiter congregatio Casinensis reformatata sit a. 1409, p. II, Cap. 12. Sicut curae nobis est, ne praelati perpetui existant, sed anno quolibet ab eorum praelatione absolvantur, ita diligenter intendimus ne seniores ceterique officiales monasteriorum perpetui videantur, ut singulis annis ab eorum officiis absolvi debeant.

² Ebenda, p. I, cap. 19. Quia experientia magistra didimus praelatorum crebram mutationem monasteriis in spiritualibus et temporalibus esse damnosam, idcirco moneamus, ut in electione praelatorum huiusmodi crebra mutatio vitetur.

³ Siehe auch: Butler, Benedictine Monachism, cap. 14, S. 229 ff.

⁴ Siehe Butler, Cap. 9, S. 123 ff.

⁵ Com. tract. 127, S. 259a ff. Per stabilitatem adstringit intelligitur monachus, quod nullo modo deserat monachatum nec sine necessitate et superioris auctoritate, exeat monasterium.

⁶ Com. tract. 4, S. 46b. Monasterium proprie est, ubi unus solus habitat, vel ubi plures, sub una voluntate atque uno desiderio, omnipotenti Deo religiose famulantur.

⁷ Com. tract. 54, S. 147b. Duo sunt necessaria in monasterio . . . scilicet Clausura ut nullus exeat, nemo intret, sine licentia maioris. Secundum est stabilitas conversationis in congregatione. Bernardus . . . : Omnium bonorum horum officina, cella est, et stabilis perseverantia in ipsa. Et paulo post subdit: Impossibile est, hominem fideliter figere in uno animum suum, qui non prius in aliquo loco perseveranter affixerit corpus suum. Nam qui aegritudinem animi, migrando de loco ad locum, effugere nititur: sic est, sicut qui fugit umbram corporis sui: seipsum fugit, seipsum circumfert: locum mutat non animum . . .

der nicht vorher seinen Leib an einen bestimmten Ort gebunden. Wer eine Seelenkrankheit dadurch heilen wolle, daß er von Ort zu Ort wandere, der gleiche dem Menschen, der seinem Schatten zu entfliehen suche. Er rechnet die Instabilitas zu einem bedenklichen Mittel, die kranke Seele zu heilen.

Der Kardinal geht sogar noch weiter, er zeigt sich als unbedingten Gegner von Exposituren.¹ Solche können zwar nötig sein zur Verwaltung von Gütern; der Abt aber habe die strenge Pflicht, nur ganz Erprobte an solche ausgesetzte Stellen zu schicken. Wie ein guter Hirte müsse der Abt bereit sein, sein Leben für seine Schafe zu geben; es vertrage sich aber schlecht mit der Aufgabe des guten Hirten, die Seinen den Wölfen preiszugeben um eines zeitlichen Vorteils willen. Es heiße vermessen handeln, jene, welche beschlossen haben, in Gemeinschaft zu leben, wieder zu zerstreuen. Es sei sogar tadelnswert, die Brüder in kleinere Priorate zu zersprengen. Denn in solchen werde der Religiöse verdorben, man beraube sie der Verdienste des Gehorsams, rufe das Laster des Privateigentums, setze die Enthaltsamkeit vielen Gefahren aus. Denn wo einer oder zwei in einem solchen Priorate leben, tue jeder was er wolle, betrachte jeder das, was er habe als sein Eigentum, und die Gelegenheit zur Sünde sei zahlreicher.

Wir sehen, der Kommentar hält strenge an der Seßhaftigkeit im Profeßkloster fest. Nirgends lesen wir davon, daß einer sein Kloster wechseln solle oder dürfe, es sei denn, daß der Abt des betreffenden Mönches für diesen die nötigen Schritte tue, ihn an einen bekannten Abt weise, der ihn aufnehmen möge; auch Empfehlungsschreiben könne der Abt ausstellen, sei es an irgend einen oder an einen bestimmten Abt,² um so dem Untergebenen weiter zu helfen. Sofort wird aber die Mahnung beigefügt, solche Veränderungen nur in Ausnahmefällen zu gestatten, da ein häufiges Umherwandern weder Gott gefalle, noch sich für den Mönch zieme, ja, es sei ihm gefährlich. Es ist auch nicht zu übersehen, daß der Abt den Ortswechsel leitet, nicht das Generalkapitel.

In der Profeß von S. Justina wird allerdings auch Stabilität gelobt. Das Entscheidende ist aber die Interpretation, die Barbo der Stabilität in seiner Reform gibt, die von Eugen IV. gutgeheißen wurde. Die Stabilität wird einfach auf die Kongregation ausgedehnt. Das jährliche Generalkapitel kann jeden in ein anderes Kloster versetzen. Der Mönch wird aus seinem Profeßkloster herausgehoben und in ein anderes versetzt, und zwar so gründlich, daß er jede Beziehung zu jenem verliert, aus dem Kapitel voll und ganz ausscheidet und in den neuen Verband

¹ Com. tract. 13, S. 67a.

² Com. tract. 135, S. 270a ff.

übertritt,¹ und dort Kapitular wird. Auch ist nicht zu übersehen, daß diese Versetzung immer angängig ist, nicht bloß, wenn es sich um Neugründungen handelt. Es muß nun allerdings bemerkt werden, daß diese Versetzungen praktisch bald stark eingeschränkt wurden. So lesen wir in den diesbezüglichen Verordnungen die Mahnung, daß die Brüder nur aus ernstern Gründen gewechselt werden sollen, wie aus Rücksicht auf die Gesundheit oder auf das Seelenheil; wenn aber nicht zwei Drittel der Definitorien zustimmen, sei der Wechsel nicht zu gestatten.² Daß aber das Prinzip aufrechterhalten blieb, bezeugt eine Bestimmung des Generalkapitels aus dem Jahre 1639.³ Die Klöster werden genau bestimmt, in die einer von einem andern Kloster aus versetzt werden kann.

Hiemit dürfte die Verschiedenheit der Auffassung des Turrecremata von der der Reform von S. Justina klar geworden sein. Zugleich erhellt, daß die Reform sich durch den Kommentar keineswegs beeinflussen ließ, daß sie, ohne sich um diesen zu kümmern, ihre Wege ging, daß aber auch der Kardinal sich in seinen Anschauungen durch die Bestimmungen der Reform nicht beirren ließ.

Auch in bezug auf die Bestimmung des Fleischessens nimmt Turrecremata eine eigene Stellung ein.⁴ Gemäß den Bestimmungen der hl. Regel⁵ wird daran festgehalten, daß der Jünger des hl. Benedikt gar kein Fleisch essen solle, weder von Vierfüßlern noch von Geflügel, es sei denn einer krank, schwach, oder in Rekonvaleszenz. Es werden aber drei Zweifel aufgeworfen und gelöst:

1. Ob der Mönch, der Fleisch ißt, schwer sündige? Nein, denn nach dem hl. Thomas habe der hl. Benedikt die Enthaltung

¹ Cocquelines, Bullarium, t. 3, p. 3, S. 8b § 10: Sane ut cuiuslibet materiaurbationis adempta personae Congregationis huiusmodi quietius valeant Altissimo famulari, omnes et singuli quos de Prioribus, in quibus professi fuere monasteriis et locis, ad alia praesentia et futura dictae Congregationis Monasteria sive loca, iuxta ordinationem Capituli huiusmodi transferri contigerit, aut alias pro conventualibus quomodolibet deputari, ex tunc ab ipsis prioribus Monasteriis, atque locis realiter absoluti sint, et aliorum monasteriorum locorumque praedictorum, quamdiu steterint ibidem monachi, ac suppositi reputentur, et pro conventualibus inibi habeantur, in actibus et negotiis capitularibus, ac si ibidem professi fuerint.

² Qualiter congregatio cas. reformata sit a. 1409, 1. Teil, cap. 20: Insuper si qui fratres sint, qui petant ut indigeant mutationem . . . eis fiat provisio, admonentes ante omnia, quod fratres nostrae congregationis non levi causa mutantur, nisi ex causa manifestae infirmitatis, quibus medicorum consilio aëris mutatio subveniret, aut si huius modi mutatio ad animae salutem esset omnino necessaria. Idcirco ordinamus, quod quotiens aliquis frater petit mutationem, nisi duae partes diffinitorum assentiant non ei annuat.

³ Anonymus, Congregatio Casinensis, alias S. Justinae de Padua. MS. Bibl. naz. Florenz. Pro mutationibus monachorum de uno in aliud Monasterium statutum fuit in capitulo generali anni 1639 servandam esse infra scriptam praxim: Pro provincia Hetrusca: Bononiam, Cesenam. A Florentia: Genuam, Aretium, Senas, Romam, Perusium. A Senis: Aretium, Florentiam, Caesenam, Messanam, Romam. A Ragusio: Venetias, Ravennam, Perusiam, Romam. usw.

⁴ Com. tract. 104, S. 224b ff.

⁵ Regula, cap. 39.

von Fleischspeisen nicht als „praeceptum“ aufgestellt, sondern als „statutum quoddam“; also sündige der Benediktiner auch nicht schwer, wenn er Fleisch esse, es sei denn, er tue es aus Ungehorsam oder aus Verachtung der Regel.

2. Ob der Abt seinen Untergebenen dispensieren könne, daß er Fleisch essen dürfe? Ja, weil der Abt von dem dispensieren könne, was nicht zur Wesenheit der Regel gehöre.

3. Ob ein Mönch auf langer Reise, oder wenn er auf der Reise keine andern als Fleischspeisen bekommen könne, oder wenn er von einem Vornehmen oder Prälaten eingeladen werde, Fleisch essen dürfe? Ja. Die Begründung ist dem decretum Gratiani entnommen. Wie wir sehen, läßt Turrecremata einige begründete Ausnahmen gelten.

Welches ist die Auffassung der Reform von S. Justina? Die Konstitution aus dem Jahre 1452¹ sagt, daß der Genuß von Fleisch allen Prälaten, Mönchen, Laienbrüdern, Novizen, auch solchen, die sich auf der Reise befinden, die zur Kongregation gehören oder ihr angegliedert seien, verboten sei, außer wenn sie krank sind, oder aus dem Bade zurückkehren. Esse einer dennoch Fleisch, so müsse er, so viele Male er Fleisch gegessen habe, so viele Tage bei Wasser und Brot fasten. Von der Sünde lossprechen könne ihn nur der Präses oder einer der Visitatoren. Sei es nicht möglich, zu einem von diesen zu gehen, so könne ein älterer Mönch den fehlbaren Prälaten, der Abt den fehlbaren Mönch lossprechen, aber nur unter der Bedingung, daß der Schuldige sich so bald als möglich dem Präses offenbare. Auf keinen Fall sollen die Obern sich leicht bewegen lassen Gesunden das Fleischessen zu erlauben, vor allem nicht jenen, die im Kloster wohnen. Den Gästen, Kranken und Schwachen soll Fleisch gestattet sein. Nur im Krankenzimmer dürfe Fleisch gegessen werden.

Im großen und ganzen hält sich diese Verordnung an die Regel. Sie weicht von der Auffassung des Turrecremata insofern ab, als das Fleischessen ohne Erlaubnis zu einem Reservatfalle für den Präses der Kongregation gemacht, mit schwerer Strafe

¹ Constitutiones Congregationis Casinensis. MS. Bibl. naz. Florenz. Cap. 61, S. 32. De esu carniū prohibito a. 1452: Prohibemus universis praelatis, omnibus monachis, conversis, noviciis ac commissis et itinerantibus ex monasteriis nostris vel aliis locis eis adnexis esum carnis, nisi infirmitatis causa vel a balneis redientibus. Si quis vero contra fecerit, quot vicibus carnes comederit, tot diebus in pane et aqua jejundet. Absolvere vero a peccato soli praesidi aut uni visitatorum reservantur. Si forte ad alterum eorum commode adire non possent: si praelatus, ab uno ex senioribus monasterii absolvi possit, si vero monachus, a praelato absolvatur, hac tamen condicione, quod quamprimum commode poterit, alteri superiori se pernotet. Hortamur praelatos monasteriorum nostrorum, ne ullo pacto sint tam faciles ad concedendum sanis esum carnis. 1485: Et praesertim his, qui in monasterio habitant. 1486: Hospitibus autem, in manifesto infirmis et omnino debilibus esus carniū concedatur. 1503: Omnibus in locis juxta can. decreta esum carnis praeter in infirmo vetamus.

geahndet, folglich als schweres Vergehen betrachtet wird. Von einer Selbstdispense ist überhaupt nicht die Rede.

So besteht auch in diesem Fall kein direkter Einfluß des Kommentars auf die Auffassungen und die Konstitutionen der Reform von S. Justina.

Dürfen wir nun daraus den Schluß ziehen, daß der Kommentar überhaupt ohne jede Bedeutung und Einfluß gewesen ist? Keineswegs. Das Hauptgewicht des Kommentars liegt darin, daß klargelegt werden sollte, was in der Regel des hl. Benedikt Vorschrift sei und was bloßer Rat, um eine sichere Richtlinie zu bekommen. In dieser Beziehung dürfte er seine Aufgabe erfüllt haben. Sicher erfreute sich das Buch als Regelerklärung großen Ansehens, wovon wir gleich noch zu sprechen haben werden. So scheint mir die Annahme berechtigt, daß der Kommentar nicht nur in der Kongregation von S. Justina, sondern auch sonst im Benediktinerorden von einiger Bedeutung wurde, und sich eines gewissen Ansehens erfreute.

4. Nachwirkung des Kommentars; Handschriften und Drucke.

Sehen wir uns in der Kommentarliteratur überhaupt um, so erkennen wir, daß nach dem 15. Jahrhundert kein wichtigerer Kommentar zur Regel des hl. Benedikt auftritt, der Turrecremata und sein Werk über die Regel des hl. Benedikt unbeachtet gelassen hätte.

Schon im Jahre 1499 benützt ein „Anonymus“¹ unsern Kommentar, um eine gemeinverständliche Erklärung zur Regel des hl. Benedikt zu schreiben; sie ist italienisch abgefaßt. Der Autor sagt, daß er mit viel Liebe an sein Werk gehe; er wolle nur die bewährtesten Ausleger der hl. Regel zu Rate ziehen, wie den Mönch Teuxo, den Bischof Remigius, den Kardinal Johannes von Turrecremata und den Mönch Richard von Monte Cassino. Die Autorität dieser Männer habe nach seiner Ansicht in Auslegung der hl. Regel den Vorrang. Wie Turrecremata erläutert auch er die Frage, was in der Regel Vorschrift, was bloßer Rat sei.² Es sei nicht alles strenge Vorschrift, sondern

¹ S. Benedetto regola vulgarizzata da Anonymo. MS. cod. 278, Cl. 37 in der Biblioteca nazionale centrale di Firenze: Noi adunque incominceremo con ardentissimo amore et pura intentione ad ordinare el nostro semplice vulgare: sequitando et asumendo solo la substantia de piu eccellenti et probati expositori: cio è di Teuxo monacho, di Remigio Episcopo di Janni Cardinale da Torre cremata et di Richardo monacho di Monte Cassino. Lautorità di quali secondo il mio parere precede ogni expositione sopra la decta regola. (Einleitung.)

² Ebenda: Su nota che non dice simpliciter i precepti: ma subjunge: et admonitioni: accioche s'intenda non ogni cosa essere precepto: ma alcune cose precepto: et alcune admonitioni et ordinationi. Sub precepto son i tre voti essenziali: paupertate voluntaria: castitate: et obedientia della regola o vero de Prelato. Ma le altre cose poste in nella

manches sei Rat und Ermahnung. Vorschrift seien die drei Gelübde; eine Verfehlung dagegen sei schwere Sünde; was nicht wesentlich sei in der Regel verpflichte nicht unter schwerer Sünde, es sei denn daß Verachtung dazu komme. Unser Anonymus hält sich oft recht genau an den Kommentar des Kardinals; wenn er ihn auch weiter nicht mehr zitiert; doch sein Quellenhinweis in der Vorrede genügt.

Im 16. Jahrhundert sind sozusagen keine Regelkommentare verfaßt worden, wenn wir das Bruchstück des Trithemius etwa ausnehmen, da er die Regel nur bis zum siebenten Kapitel erklärte.

Um so zahlreicher sind die Kommentare im 17. Jahrhundert. Von 1624 bis 1690 erschienen sieben vollständige Kommentare, nebst einer großen Zahl von Arbeiten über die hl. Regel. 1624 erschien der Kommentar des Johannes Graesbeck,¹ der Turrecremata zitiert.

1625 erscheint der Kommentar des Perez;² er beruft sich auf Turrecremata, sei es mit dem Namen, sei es als *Cardinalis* einfachhin.

1632 schrieb der Engländer F. Augustinus Baker seine „*exposition of the rule*“. Nach Butler³ ist sie nicht gedruckt; eine Kopie davon liegt in Downside. He makes considerable use of Turrecremata, sagt Butler.

1644 veröffentlicht Haeften sein großes Werk über die hl. Regel.⁴ Er schreibt darin, daß der spanische Kardinal Turrecremata auf Bitten des Arsenius einen erbaulichen und nützlichen Kommentar geschrieben habe, 1442.⁵ Er erwähnt unsern Kardinal sehr oft im Laufe der Abhandlungen.

1687 wird der Kommentar des Mauriners Don Jos. Mège⁶ gedruckt. Auch dieser macht einen ausgiebigen Gebrauch vom Kardinal „*de la Tour brulée*“, wie er ihn nennt.⁷

regola che non sono substantiali, non sono precepti: ma sono admonitioni: le quale transgredendo non obligano per se ad peccato mortale: se non quando quivi si offende per contempto et per derisione. — Der Schluß ist fast gleich wie im Kommentar des Turrecremata: Benedictus Deus qui inter tot et varia impedimenta dedit nobis hoc opus perficere. Perfectum est autem anno Domini 1499, die vero decima Februarii: Dominica scilicet orto jam sole.

¹ Graesbeck P. Joannes, In Regulam S. P. Benedicti commentarius. Duaci 1624.

² Commentaria in Regulam SS. P. Benedicti monachorum omnium Patriarchae auctore R. P. Mag. F. Ant. Perez, monach. ben. Coloniae Agrippinae 1625.

³ Butler, Benedictine monachism, S. 180.

⁴ Disquisitionum monasticarum libri 12, auctore Domno Benedicto Haefteno, Antwerpae 1644, lib. II, disqu. IV, S. 162a.

⁵ Joannes de Turrecremata, Hispanus, Ordinis Praedicatorum S. R. E. Cardinalis, Episcopus Sabinus, petente Arsenio Abbate Cassinensi utilem et piam expositionem conscripsit 1442.

⁶ Dom. Joseph Mège, bén. de la congrégation de S. Maur Commentaire sur la règle de S. Benoit. Paris 1687.

⁷ 1. Teil, S. 228.

1690 folgt der Kommentar des Don Edmund Martène.¹ Im Vorwort schreibt er, daß viele Spanier über die hl. Regel geschrieben; unter andern auch Turrecremata, und er ruft ihn oft zum Zeugen an.²

Im 18. Jahrhundert begegnen wir noch zwei Kommentaren, die zu erwähnen sind. 1720 verließ ein Werk des Ignatius Clavenau die Presse.³ Er war Benediktinerprofeß in St. Blasien im Schwarzwald, lebte als Novizenmeister in Admont und starb 1701. Sein Werk zerfällt in zwei Teile; der erste Teil enthält das Leben des hl. Benedikt, im zweiten (S. 182) folgt die Abhandlung über die Regel. Es bietet sich ihm Gelegenheit, auf Turrecremata zu fußen, da er auch die Frage behandelt, wie die Regel des hl. Benedikt verpflichte, ob sie Pönalgesetz sei, oder ob sie im Gewissen verpflichte. Er beruft sich auch wirklich auf die Auffassung des Kardinals.

1732 endlich übergibt Don Augustin Calmet⁴ seinen trefflichen Kommentar der Öffentlichkeit. Voraus geht ein Verzeichnis aller jener, die bis auf seine Zeit über die hl. Regel geschrieben haben; er nennt natürlich unsern Kommentar auch⁵ und beruft sich darauf.

Wir sehen aus diesen Ausführungen, daß unser Kommentar reichlich benützt und ausgebeutet wird. Wir können aber auch erkennen, daß ein ernstlicher Zweifel an der Autorschaft des Turrecremata nie bestand; dann aber auch, daß man unsern Kommentar als autoritative Auslegung der Regel des hl. Benedikt betrachtet und ihm volles Vertrauen schenkte. So hat also Turrecrematas Kommentar auf Jahrhunderte hinaus die Ausleger der Benediktusregel beeinflußt.

Ein weiteres Zeugnis für die Beliebtheit unseres Kommentars und sein großes Ansehen, das er genoß, dürften die Handschriften sein, die noch davon erhalten sind, wobei ich auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen will. Doch dürften die mir bis jetzt

¹ *Commentarius in Regulam S. P. Benedicti litteralis, moralis, historicus opera et studio Domni Edmundi Martène Presbyteri et Monachi Benedictini Congreg. S. Mauri. Parisiis 1690.*

² *His adiciere possemus auctores Hispanos non paucos, qui eo stilum admoverunt. Nam praeter Johannem de Turrecremata dictum . . . Praefatio, ohne Seitenzahl. Es würde zu weit führen, wollte ich alle Stellen zitieren, wo die Genannten sich auf den Kardinal berufen. Es genüge, darauf hingewiesen zu haben, daß z. B. Haeflens über 70mal, Mège über 30-, Martène gegen 15-, Calmet 20mal (nur oberflächlich gezählt) dies tun.*

³ *Ascesis posthuma Rev. Religiosi ac doctissimi Patris Ignatii Clavenau. Salisburgi 1720.*

⁴ *Dom Augustin Calmet, Commentaire sur la règle de S. Benoît. Parisiis 1732. Lateinisch übersetzt Lincii 1750.*

⁵ *Catalogus, S. 77: Turrecremata écrivit son commentaire en 1442 à la prière d'Arène, Abbé du Mont Cassin; das letzte ist natürlich nicht richtig, da Arsenius nie Abt in Monte Cassino war.*

bekanntem genügen. Sicher kann die Existenz von acht solcher Handschriften nachgewiesen werden.

Die erste Handschrift, die mir in die Hände fiel, liegt in der Bibliothek des Museo civico¹ in Padua. Sie war bis 1924 unter dem Titel „Epistola Arsenii monachi“ katalogisiert, entsprechend dem Titel des Kodex: „Epistola d. Arsenii monachi congregationis sancte Justine ordinis sancti Benedicti ad dnm. Johannem Cardinalem S. Sixti de requisitione expositionis regule eiusdem scti. Benedicti Abbatis.“ Bei näherem Zusehen entpuppte sich die epistola als ein sehr schön geschriebenes und wohlerhaltenes Manuskript des Kommentars von Turrecremata. Der Kodex ist in Pergament gebunden, enthält 313 ganze beidseitig beschriebene Blätter. Blatt 314 ist ungefähr in der Mitte, nach dem Deo gratias abgeschnitten. Einige Initialen sind verziert, die Kapitelüberschriften rot geschrieben. Am Rande sind dann und wann Bemerkungen, ein Zeichen, daß das Buch im Gebrauch war. Wo der Kodex geschrieben wurde, ist nicht angegeben, doch scheint er ganz von der gleichen Hand geschrieben zu sein. Vielleicht gehörte er einst nach S. Justina in Padua. Er stammt aus dem 15. Jahrhundert.

Ein weiteres handschriftliches Exemplar liegt in der bibliotheca nazionale in Florenz,² war Eigentum der Badia, stammt auch aus dem 15. Jahrhundert.

Zwei weitere Kommentare liegen im Kloster S. Scholastica in Subiaco, die einzusehen mir leider nicht vergönnt war.³ Ich vermutete zuerst, eines der beiden Manuskripte könnte das Autograph des Turrecremata sein, da er in Subiaco Kommentator war; doch scheint dem nicht so zu sein, da laut eingezogenen Erkundigungen beide Handschriften aus der Schreibstube von Subiaco stammen.

Ein weiteres Manuskript beschreibt D. Ursmer Berlière.⁴ Es stammt aus der Abtei von Cambrai, und wurde 1913 im Katalog von J. J. Lentner in München aufgeführt.

¹ Cod. MS. CM 359.

² Biblioteca nazionale centrale Firenze, cod. MS. A. 6, 2667, Turrecremata, Commentarius in regulam S. Benedicti.

³ Federici Vincenzo, I monasteri di Subiaco. II. La Biblioteca e l'archivio. Roma 1904. Cod. MS. 194/95. Immediatamente dopo (1438) 1442 il Card. di San Sisto, Juan de Torquemada commentò alla regola di san Benedetto. Gotica. Composto dal Cardinale per preghiera del monaco Arsenio del Sublacense. Altro esemplare della stessa scrittura. Con miniature.

⁴ In Bulletin de la société des bibliophiles belges séant à Mons. I, 5, fasc., p. 223 bis 225. Mons 1914. Expositio regulae S. Benedicti per Joh. de Turrecremata. Hanc expositionem regulae S. Benedicti per dominum Johannem de Turrecremata Cardinalem editam et compositam scribi fecit fr. Petrus Abbas (v. Virey) Clarevallis pro reverendo et religioso in Christo patre et suo ac ecclesiae Clarevallis singulari et benevolo benefactore (Abt Wilhelm Dieu, gest. 1501) quam ipse honorandus pater granter recipere dignetur. Actum anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo quinto die sexta mensis Aprilis, feria quarta.

Sechs weitere Codices liegen in der Staatsbibliothek in München. Ebersberg 1453,¹ Tegernsee 1453,² Benediktbeuren 1453,³ Weihestephan 1458,⁴ Andechs 1458,⁵ Scheyern.⁶

Diese Reihe von Handschriften zeigt, daß der Kommentar beliebt und gesucht war, daß man ihm viel Interesse entgegenbrachte.⁷

Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts setzen die Drucke ein. Interessant ist, daß die ersten Drucke nicht aus Italien, sondern aus Frankreich stammen.

Die erste Druckausgabe erfolgte im Jahre 1491, zu Paris, bei Petrus Levet.⁸ Dieser folgte eine Neuauflage in der gleichen Druckerei im Jahre 1494.⁹ Der Benediktiner aus der Kongregation von S. Justina, D. Joh. Franciscus Brixianus, besorgte eine Neuauflage. Sie erschien: Venetiis 1500, bei Johannes de Spira.¹⁰

Ein weiterer Druck des Kommentars kommt zustande 1510, Rotomagi (Rouen) Joan. Richardi.¹¹ 1514 erneuert der oben genannte D. Joh. Franciscus Brixianus seine Ausgabe; sie erscheint Parisiis, bei Johannes Petit.¹²

So sind in einem Zeitraum von 13 Jahren fünf verschiedene Auflagen erschienen; wenn die einzelne Auflage auch nicht in viel tausend Exemplaren verbreitet wurde, so dürfen wir doch den Schluß ziehen, daß der Kommentar bei seinem Erscheinen die Aufmerksamkeit auf sich zog, gerne gekauft, viel gelesen wurde, was wohl seiner Vortrefflichkeit zuzuschreiben ist.

Nach 1514 tritt ein Stillstand ein; erst 1575 erfolgte wieder eine Neuauflage, Coloniae Agrippinae, apud Gervinum Calenium et heredes Quenteleos.¹³

¹ Staatsbibliothek München, Clm 5870.

² Staatsbibliothek München, Clm 18148.

³ Staatsbibliothek München, Clm 4729.

⁴ Staatsbibliothek München, Clm 21635.

⁵ Staatsbibliothek München, Clm 3028.

⁶ Staatsbibliothek München, Clm 17471.

⁷ In Wien liegt ein handschriftlicher Kommentar zur Regel des hl. Benedikt. Er ist zum Großteil eine Verdeutschung des Kommentars von Turrecremata: Lunael. Gn. 25, ch. XVI, S. 488 f. Kilianus Weybeckh, *Expositio germanica regulae S. Benedicti potissimum e commentariis Johannis de Turrecremata sed etiam ex aliorum scriptis collecta a. 1529. Codicem exaravit et Hieronymo Gulden abbati Lunaelacensi dicavit frater Utilo Reyss. (Tabulae codd. mss. VII, 65, cod. 11849.)*

⁸ Panzer II, 295, 209. — Hain-Copinger II, II, 446, 15734.

⁹ Panzer II, 306, 323. — Hain-Copinger II, II, 446, 14735.

¹⁰ Panzer IV, 478, 2653. — Hain-Copinger II, II, 132, 5893.

¹¹ Quétif-Echard I, 840b. Quae apud nostros Bisunti.

¹² Diese ältern Drucke erschienen unter folgendem Titel: Habes isto volumine, lector candidissime, quattuor primum approbatas religiosis quibusque vivendi regulas. Egregiaque nonnulla pariter: haud mediocre quidem emolumentum studio sit omnibus ac devotis sed et jucunditatem non modicam allatura. Quae vero sint omnia sequenti intus facie (ni grave sit) seriatim spectata. Immortalesque bonorum omnium largitori Deo optimo maximo gratias habe.

¹³ Quétif-Echard I, 840b. Regula S. Benedicti cum doctissimis et piissimis Commentariis Joannis de Turre Cremata, S. R. E. Cardinalis, et Smaragdi Abbatis. Item de viris illustribus ordinis S. Benedicti. libri IIII. Joannis Trithemij, Abbatis Spanheimensis. Tum etiam Regulae D. Basilii, D. Augustini, et S. Francisci.

Die verschiedenen Ausgaben des Kommentars als solchen stimmen miteinander überein in der Einteilung wie im Texte selber, wie dies auch bei den Handschriften der Fall ist.¹

Es liegen also für einen Zeitraum von 84 Jahren (1491—1575) sechs verschiedene Ausgaben des Kommentars vor, eine verhältnismäßig große Anzahl — ein Zeichen seiner Beliebtheit.

Fassen wir das Ergebnis der Untersuchung zusammen, so läßt sich folgendes feststellen:

1. Der Kommentar ist wirklich von dem Dominikaner-Kardinal Johann von Turrecremata verfaßt, und zwar im Jahre 1442.

2. Der Kommentar wurde geschrieben auf Ersuchen des Benediktinermönches Arsenius, der eine autoritative und neutrale Erklärung der hl. Regel wünschte, um bei seiner Tätigkeit als Reformator den Schwierigkeiten besser begegnen zu können.

3. Ein direkter Einfluß des Kommentars auf die Reform und Kongregation von S. Justina ist nicht nachzuweisen, allein

4. das große Ansehen, dessen sich der Kommentar bei den meisten Auslegern der hl. Regel erfreut, die zahlreichen Handschriften und Drucke zeugen für die weite Verbreitung des Kommentars, so daß wohl von einem indirekten Einfluß nicht nur auf die Reform und Kongregation von S. Justina, sondern auf den ganzen Orden gesprochen werden kann.

¹ In Quétif-Echard I, 840 wird noch ein Werk des Turrecremata aufgeführt, das Bezug hat auf die Regel des hl. Benedikt: *Tractatus de reformatione, seu decisiones in regulam S. Benedicti pro conscientia praelatorum et subditorum*. Edidit noster Gauslinus cum aliis ejusdem generis tractatulis et actis. Venetiis 1618 I. 8. ad summum tres. Ob sich dieses Werk mit dem eigentlichen Kommentar deckt? Ich möchte es bezweifeln. Es dürfte sich vielleicht um einen Auszug aus dem Kommentar handeln, der jene Kapitel zusammenfaßt, welche „decisiones“ enthalten. Als solche dürften in Betracht kommen die Traktate 5 und 6 (de concilio, de praecepto), die Traktate über die Gelübde (127—131), über die Dispensationsgewalt des Abtes und ähnliche. Dies würde dem Titel entsprechen. Ein Exemplar dieses Sammelbändchens habe ich allerdings nicht finden können. Es könnte sein, daß ein anderer Traktat vor dem des Turrecremata eingebunden ist, und daß das Buch nach diesem katalogisiert ist. Ein Zufall könnte am ehesten zu Auffindung des Bändchens führen.